

# ***„Förderfibel Land“: Dorfentwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur***

Förderprogramme für den ländlichen Raum in Deutschland

März 2025

# Agenda

1. **Einleitung**
2. [Förderprogramme der EU](#)
3. [Förderprogramme des Bundes](#)
4. [Förderprogramme der Länder](#)

# ***Förderfibel – Zielgruppe***

## Die Förderfibel begleitet Sie als kommunale Fördermittelnehmende.



### Ein kompakter Überblick für Kommunen

Die öffentlichen Mittel sind knapp bemessen und die Förderfibel soll Sie als kommunale Fördermittelnehmende dabei unterstützen, sich schnell und umfassend über bestehende Förderprogramme von Ländern, Bund und Europäische Union zu informieren.

Um die sozialen und ökonomischen Folgen der **Corona-Pandemie** abzufedern, hat die **Europäische Union (EU)** das Aufbauinstrument **Next Generation EU** aufgelegt – mit einem Volumen von 750 Milliarden Euro das größte **Hilfsprogramm** ihrer Geschichte. Der Bundesrepublik **Deutschland** stehen daraus rund **25 Milliarden Euro** für konkrete Maßnahmen zur Verfügung. Diese haben die Erholung der Wirtschaft und die Stärkung der Gesellschaft im Blick.

Die Verwendung dieser Mittel ist im Detail im **Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)** geregelt. Eingesetzt werden die DARP-Mittel beispielsweise auch für den **Abbau** sogenannter **Investitionshemmnisse** auf kommunaler Ebene. Die **PD ist vom Bundesministerium der Finanzen beauftragt**, zahlreiche dieser kommunalen Vorhaben zu begleiten, damit die vorhandenen **Fördermittel** zielgerichtet eingesetzt werden können.

# ***Förderfibel – Definition und Zielsetzung***

# Ziele kommunaler Wirtschaftsförderung innerhalb lokaler Wirtschaftsfelder

PD-Verständnis und Begriffsdefinition „Wirtschaftliche Infrastruktur“



## Land- und Forstwirtschaft

Förderung von nachhaltigen Praktiken und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit lokaler Unternehmen durch gezielte Vorarbeiten, Herstellung und Sicherung notwendiger Infrastruktur sowie Umsetzung von Maßnahmen des Umwelt-/ Naturschutzes und der Bewältigung von Extremwetterereignissen.



## Daseinsvorsorge

Gewährleistung der Grundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, Verbesserung der Lebensqualität durch Steigerung der Attraktivität des Standorts, Förderung der Digitalisierung und der digitalen Infrastruktur sowie Sicherung der Erreichbarkeit sozialer Dienste, von Gütern des täglichen Bedarfs und kommunaler Einrichtungen.



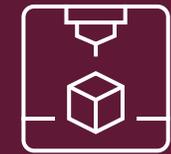
## Gewerbe und Industrie

Förderung von nachhaltigen Praktiken und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit lokaler Unternehmen durch Beratung und Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Bereitstellung moderner technischer Infrastruktur sowie Beratung zu Gründung, Übernahme und Beteiligung.



## Forschung und Entwicklung

Schaffung und Sicherung von Voraussetzungen durch die prozessuale Modernisierung und Bereitstellung notwendiger technischer Infrastruktur sowie durch die Unterstützung von Vernetzung und Clusterung auf kommunaler und interkommunaler Ebene.



## Handwerk

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Gründung und Sicherung lokaler Unternehmen durch Beratung zu Gründung, Übernahme und Beteiligung, außerdem Unterstützung bei Investitionen in nachhaltige Ausstattung, Maschinerie und Fahrzeuge sowie initialer Aufwände und laufender Kosten.

# Die Förderfibel ist ein unterstützendes Instrument für eine zielgerichtete Recherche von Förderprogrammen.

An wen richtet sich die Förderfibel?

## Anwendung



Die Förderfibel ist eine Hilfestellung für Kommunen, um einen ersten Einblick in die Förderkulisse „Ländlicher Raum“ zu bekommen.

Sie gliedert sich in Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene.

## Inhalt



Einblick in den Aufbau der Förderfibel

- PD-Fördermittelcheck: Methode zur Identifikation geeigneter Programme (s. Folie [10ff.](#))
- Fördermittelsammlung (s. Folie [21ff.](#))
- Informationen zum Deutschen Aufbau und Resilienzplan (DARP) (s. Folie [198ff.](#))

## Fokus



Der Fokus liegt auf der Förderkulisse „Ländlicher Raum“.

Während sich der erste Teil der Veröffentlichung sich auf Förderprogramme mit dem Schwerpunkt „[Soziale Infrastruktur](#)“ richtete, wird nun die „Wirtschaftliche Infrastruktur“ der Kommunen betrachtet.

# Handlungsfelder der Wirtschaftsförderung:

PD-Verständnis und Begriffsdefinition „Wirtschaftliche Infrastruktur“



## Aus- und Weiterbildung

Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten durch Berufsbildungseinrichtungen sowie in den Betrieben zur Vermittlung oder zum Erhalt von Qualifikationen, außerdem zur Sicherung des lokalen Arbeitsmarktes.



## Akquise und Existenzgründung

Förderung der Ansiedlung und Gründung ergänzender Unternehmen durch eine gezielte Ansprache von Unternehmen sowie die Unterstützung der Etablierung der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit in der Kommune.



## Standort- marketing

Entwicklung der Kommune als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort durch Vernetzung und Clustering sowie die Förderung von weichen Standortfaktoren zugunsten einer attraktiven Umgebung für potenzielle Mitarbeitende.



## Bestands- entwicklung

Förderung des Erhalts von Unternehmensstandorten in der Kommune sowie der Entwicklung dieser Bestandsunternehmen mittels Bereitstellung von Erweiterungs-, Entwicklungs- und Umbaupotentialen.



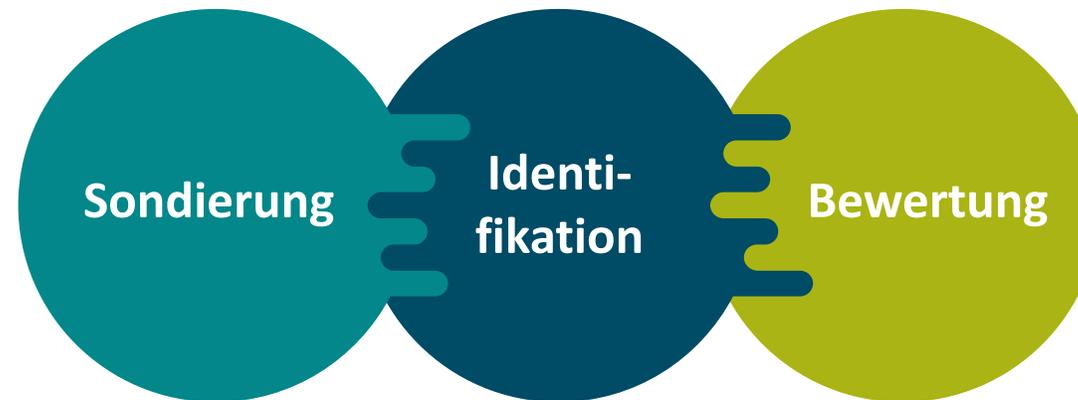
## Technische Infrastruktur

Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt/Entwicklung der notwendigen Erschließung sowie der Modernisierung beziehungsweise Anpassung dieser Erschließung zugunsten eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes.

# ***Förderprogramme zielgerichtet identifizieren – die PD-Methode***

# ***Eine projektspezifische Analyse der Förderlandschaft folgt drei Schritten, die zu einer möglichst vollständigen, passgenauen Förderempfehlung führen.***

*Phasen eines „Fördermittelchecks“ im Rahmen der PD-Methode*



**Zusammenstellung der essentiellen Projektinformationen** aus vorliegenden Konzepten, Planungsunterlagen und Gesprächen mit Projektverantwortlichen.

Abstimmung bezüglich lokaler Faktoren mit Förderrelevanz sowie Vernetzung innerhalb der Region zu vergleichbaren Projekten.

**Sammlung und Untersuchung potenzieller Förderansätze**, die projektspezifisch oder thematisch für eine Förderung des Vorhabens herangezogen werden könnten.

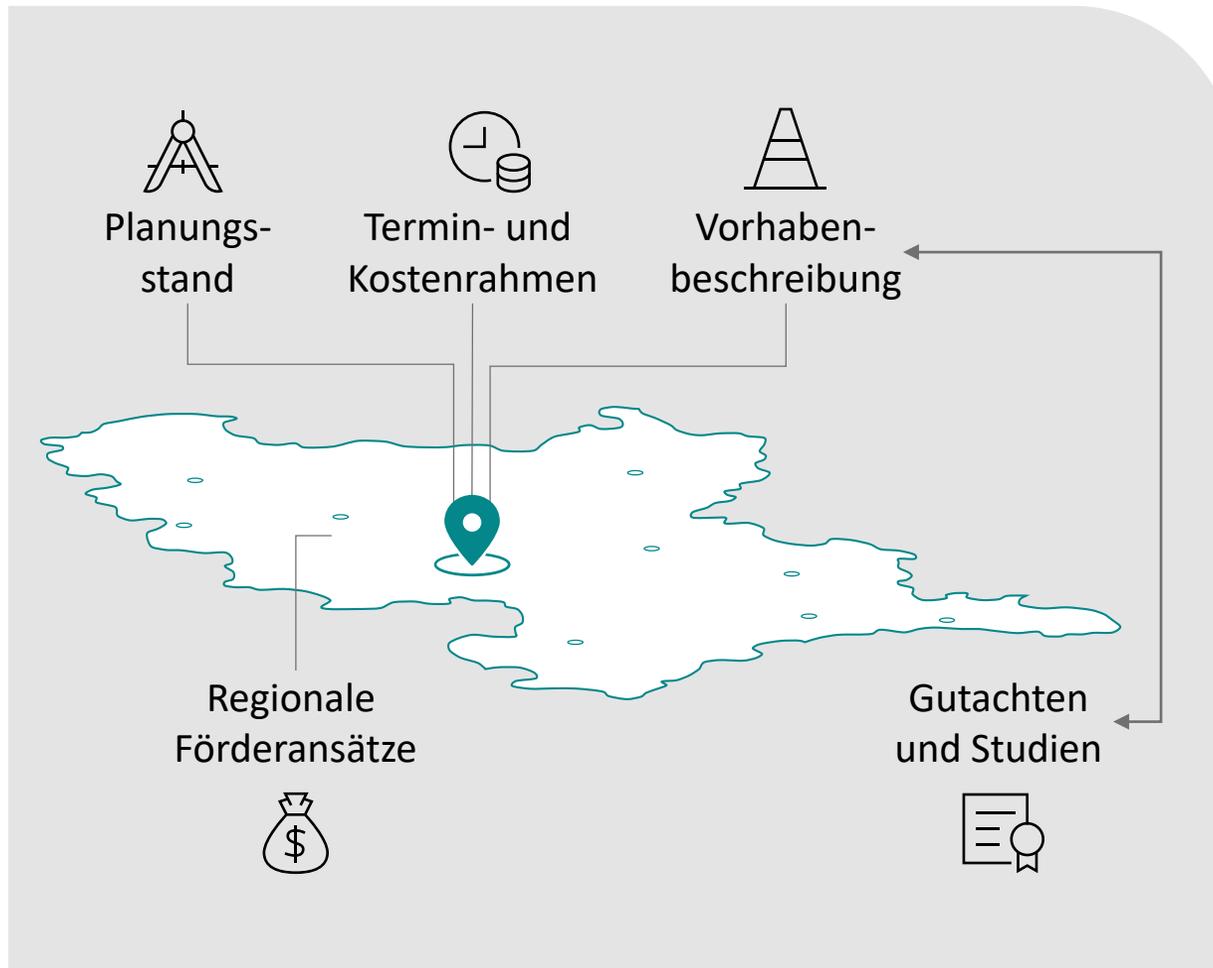
Sichtung von Richtlinien und FAQs sowie Anfragen bei den jeweiligen Ansprechpunkten zur Bestimmung der Förderfähigkeit.

**Abwägung der identifizierten Fördermöglichkeiten** bezüglich der Höhe der zu erwartenden Zuwendung, dem zeitlichen Rahmen sowie inhaltlichen Kriterien.

Bestimmung komplementärer Sets aus kombinierbaren Förderprogrammen zur Sicherung der Projektfinanzierung.

# Über die Sondierung werden die Grundlagen für die Recherche geschaffen.

Untersuchung des zugrundeliegenden Projektes auf förderrelevante Elemente



1

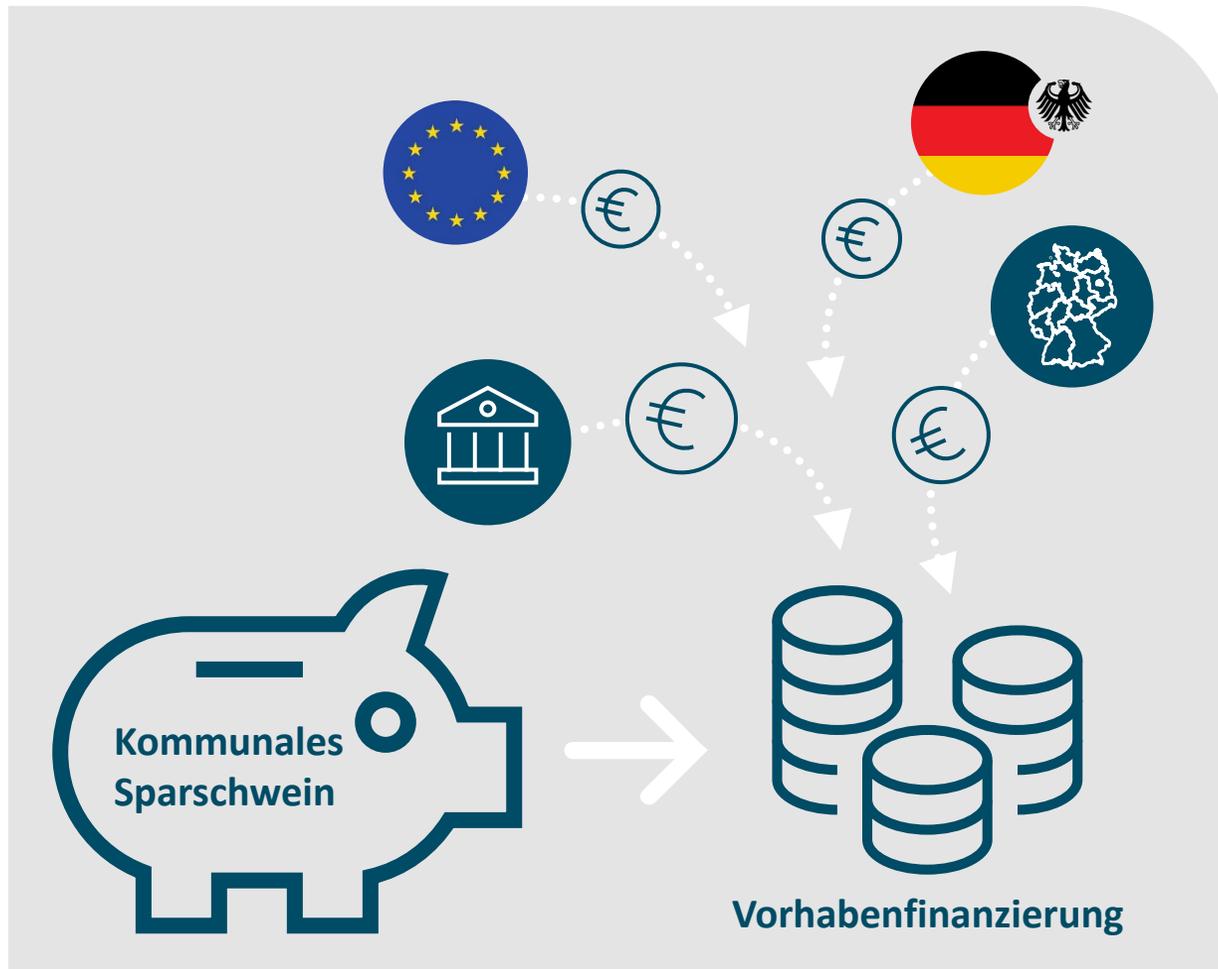
Informationen, die im weiteren Rechercheverfahren von zentraler Bedeutung sind, werden zusammengetragen, um die Betrachtung der Fördermittellandschaft nachhaltig und zielführend durchzuführen. Hierzu zählen eine Typisierung der Bauherrinnen und -herren, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Trägerschaft des zu fördernden Vorhabens.

2

Essentielle Eckdaten beziehen sich auf Prognosen und Planungen zum Projektzeitraum und dem Investitionsvolumen, die für das Projekt vorgesehen sind. Darüber hinaus sollten vorliegende Konzepte und Planungsunterlagen sowie Erkenntnisse aus Bedarfsanalysen, Partizipationsverfahren und Akteurinnen- und Akteurbeteiligungen ausgewertet werden.

## Fördermittel können aus vielfältigen Quellen beantragt werden.

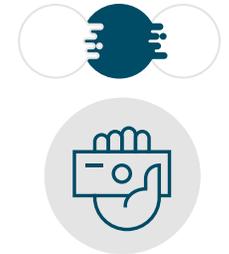
Gesamtheit der potenziell interessanten Programme zugunsten der öffentlichen Hand



Die Förderlandschaft speist sich aus Programmen, Aufrufen und Angeboten der **EU**, des **Bundes**, der einzelnen **Bundesländer** sowie von **Institutionen, Banken und Stiftungen der öffentlichen Hand und privater Dritter**.

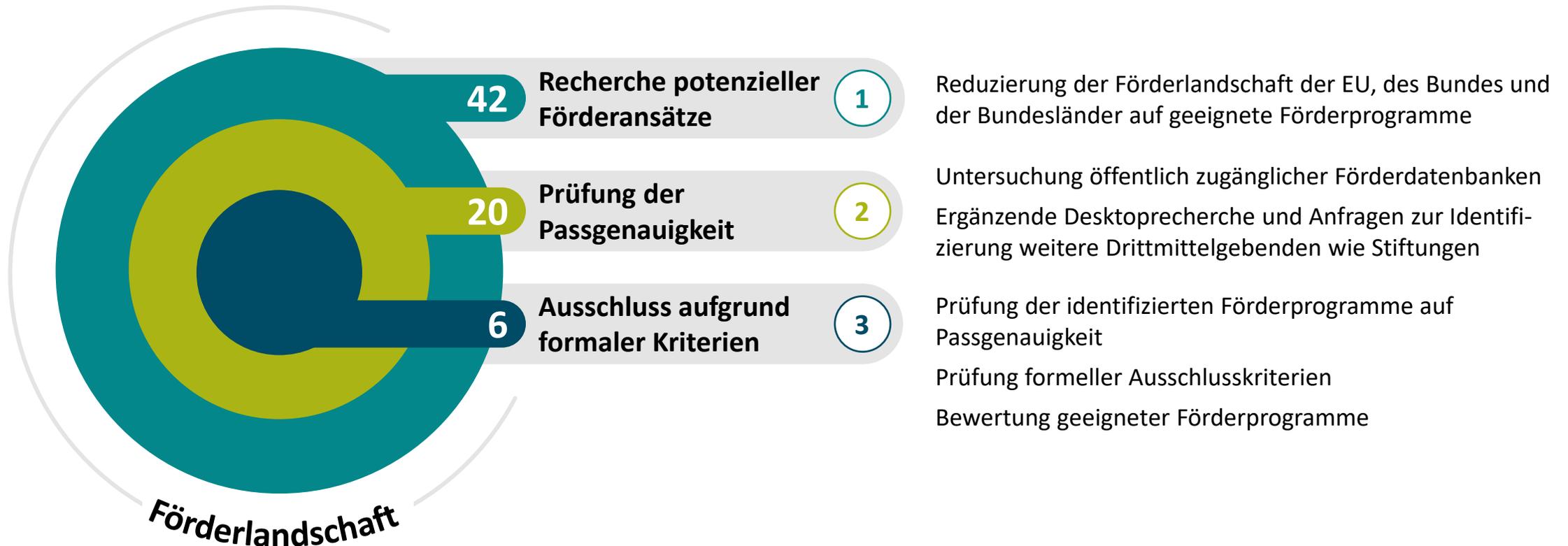
Derzeit können rund 2.500 Programme innerhalb Deutschlands identifiziert werden, die eine Bandbreite von Themengebieten abdecken. Ein Fünftel dieser Programme sind bundesweit oder in bestimmten Förderregionen im gesamten Bundesgebiet abrufbar. Die verbleibenden Programme sind länderspezifisch sowie eine Auswahl von Angeboten Dritter.

Rund 45 Prozent der Programme sind durch Kommunen und öffentlichen Einrichtungen antragsberechtigt. Zu unterscheiden sind hierbei erneut verschiedene Themengebiete.



# Stufenweise Betrachtung und methodische Reduzierung auf projektspezifisch relevante Förderprogramme.\*

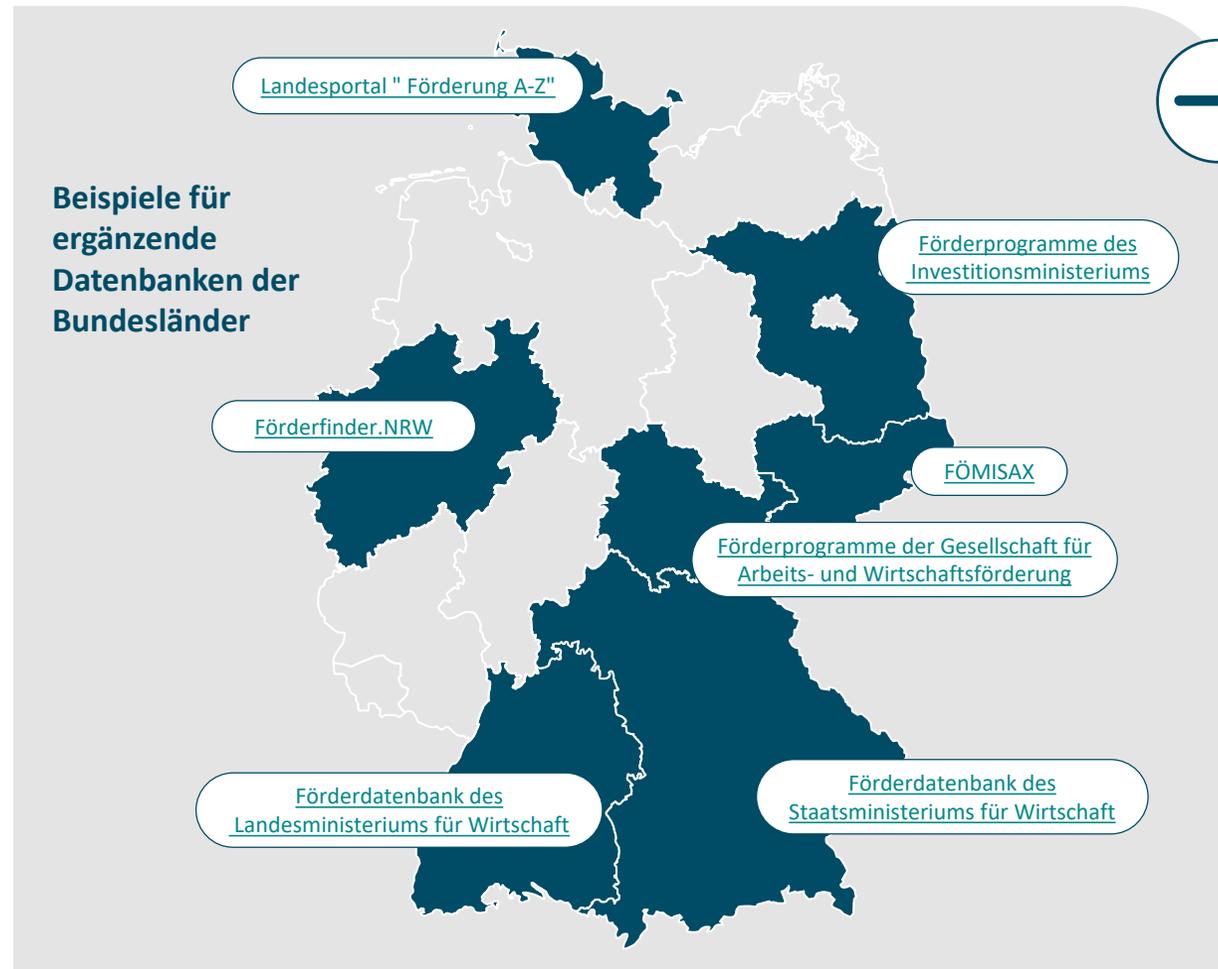
Wie sich die Auswahl der Förderprogramme sinnvoll reduzieren lässt



\*Beispielhafte Aufschlüsselung recherchierter, identifizierter und als geeignet bewerteter Förderprogramme.

# Bislang gibt es keine einheitliche Förderdatenbank für alle föderalen Ebenen.

Datenbanken der verschiedenen föderalen Ebenen und Einheiten als zentrales Tool



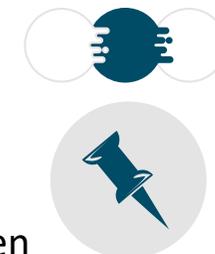
Sowohl auf Bundesebene als auch innerhalb der einzelnen Bundesländer werden öffentlich zugängliche Förderdatenbanken durch Ministerien und verschiedene Institutionen bereitgestellt.

Während eine initiale Recherche über die „[Förderdatenbank](#)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einen überwiegenden Teil der geeigneten Förderansätze wiedergeben sollte, sind Programme über individuelle Portale der Bundesländer zu identifizieren.

Insbesondere lokale fördermittelgebende Stellen wie beispielsweise Landkreise und Regionalverbände, Stiftungen und Institutionen mit regionalem Bezug oder kirchliche Programmträger sind häufig nur über eine gezielte Desktoprecherche auffindbar.

# Mittels gezielter Verschlagwortung kann die Förderlandschaft vollständig betrachtet werden.

Umfassende Recherche zu Projektelementen statt zu einem Gesamtprojekt

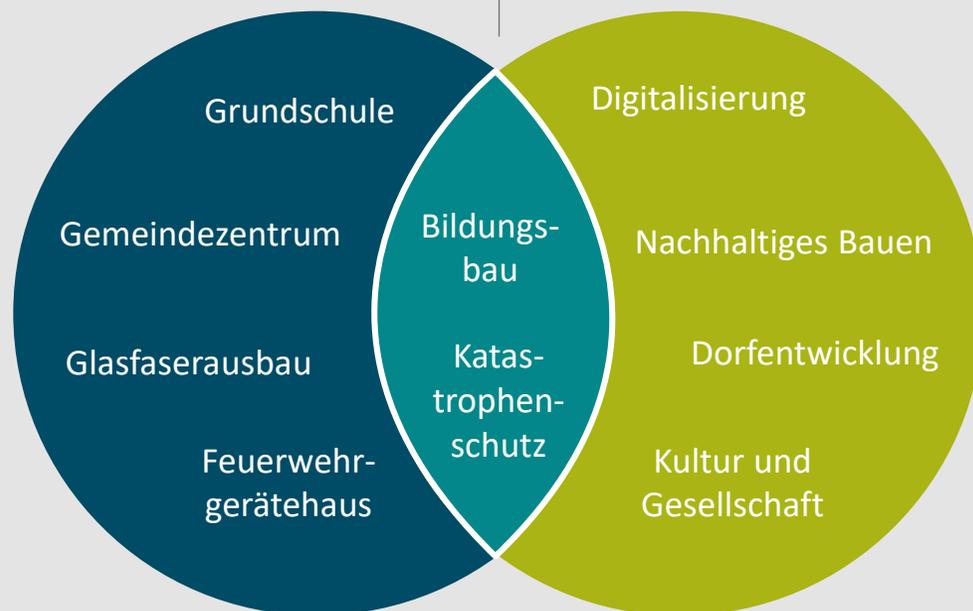


## Projektspezifisch

Gezielte Abfrage von spezifischen Projektaufufen, die auf die Umsetzung des investiven Einzelvorhabens einzahlen

## Themenoffen

Allgemeine Betrachtung von Förderprogrammen in Themenfeldern, die mit dem Einzelvorhaben verknüpft sind



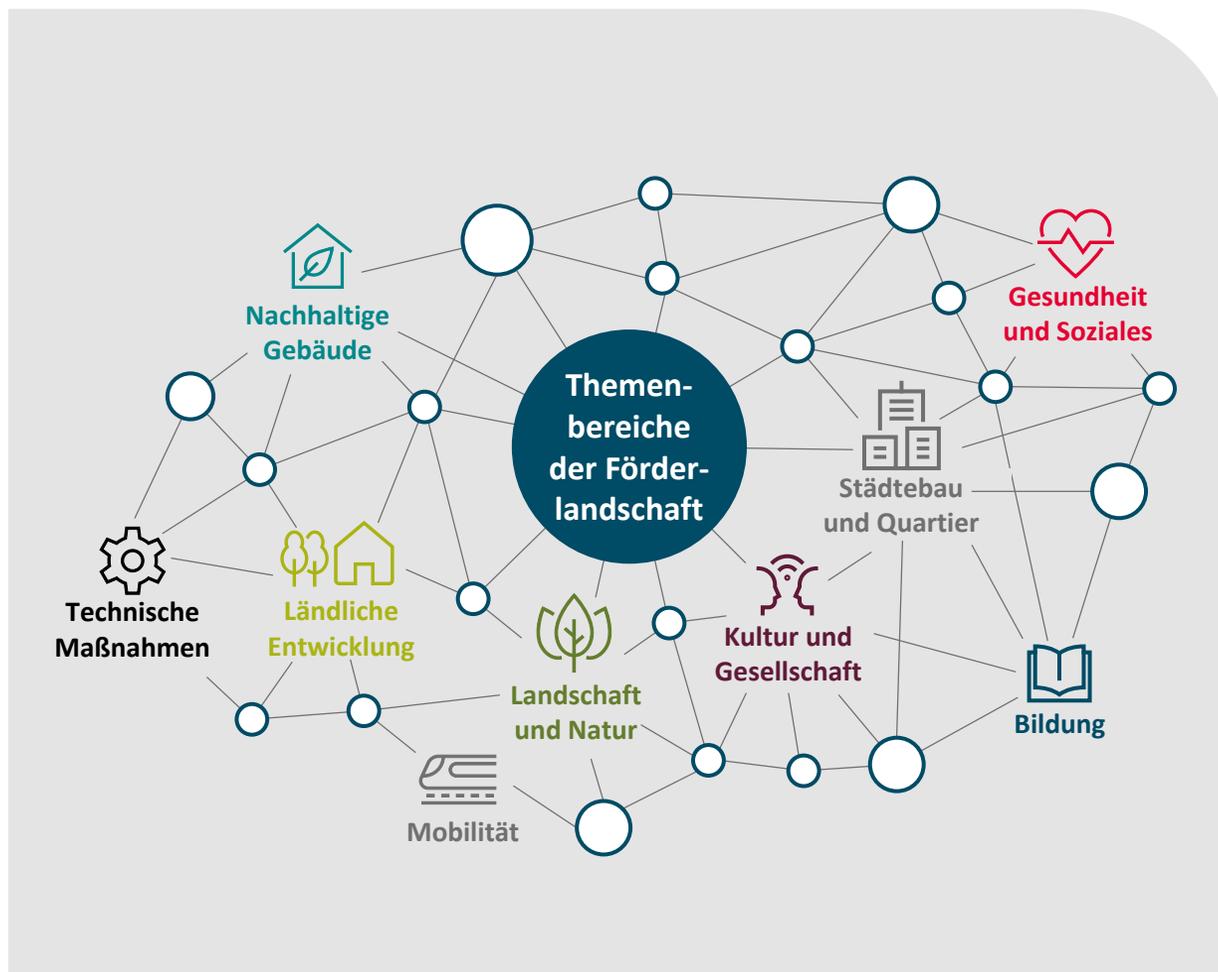
Bei der Identifikation von Förderprogrammen zeigt es sich sinnvoll, nicht nur projektspezifische Bausteine des Vorhabens zu untersuchen, sondern auch eine themenoffene Betrachtung des Gesamtprojektes sowie des Vorhabenumfeldes in die Recherche mit einzubeziehen.

Die Erkenntnisse aus der Sondierungsphase sollten daher sowohl in eine **projektspezifische** sowie eine **themenoffene Verschlagwortung** überführt werden, die zur Bedienung der öffentlich zugänglichen Förderdatenbanken herangezogen werden.

Die Verwendung von **Synonymen**, insbesondere zu zentralen Elementen der Fördermittelrecherche des Vorhabens, erhöht zusätzlich die Chance, die relevanten Teile der Förderlandschaft vollständig zu erfassen.

# Über eine gezielte Anwendung von Suchfiltern können potenziellen Programme eingegrenzt werden.

Clustern von Themenfeldern und Elementen mit Bezug zum Projekt



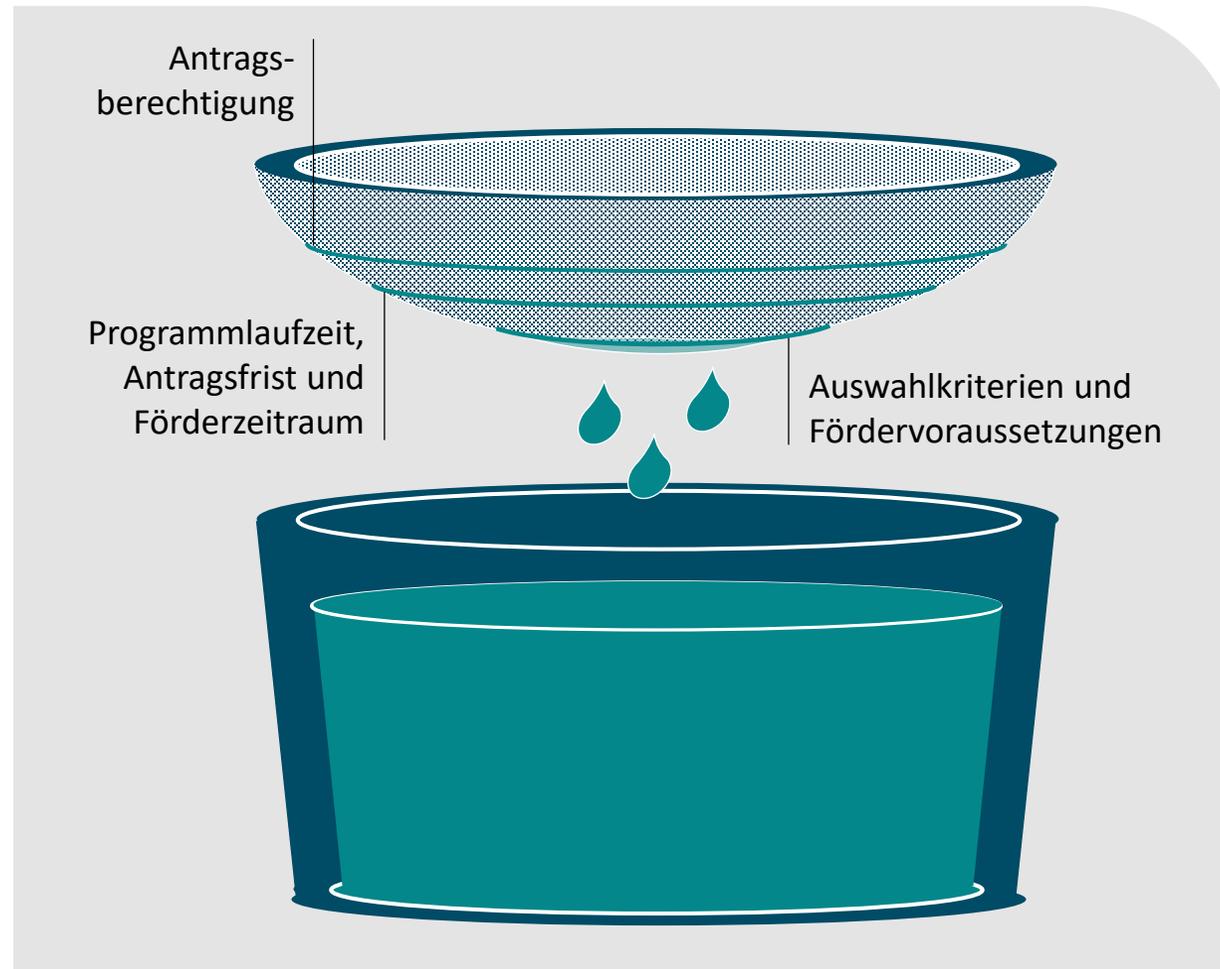
Die **Begrenzung** einer Recherche auf das jeweils zutreffende Bundesland und die förderberechtigte Stelle ist essentiell, um erste Programme von der Recherche auszuschließen, die bereits aus formellen Gründen keine Förderung des Projektes zulassen.

Ergänzend bieten verschiedene Förderdatenbanken die Möglichkeit, über Filter eine **gezielte Suche innerhalb bestimmter Themengebiete** durchzuführen und auf diesem Weg eine frühzeitige Einordnung der infrage kommenden Programme vorzunehmen.

Hierbei ist zu beachten, dass eine solche Einschränkung die Wahrscheinlichkeit blinder Flecken in der Recherche deutlich erhöht und eher als zusätzliches Vorgehen zur themenoffenen Suche angewendet werden sollte.

# Untersuchung bestimmter Marker zur Eingrenzung der Förderlandschaft.

Gezielte Untersuchung formaler Einschränkungen für einen initialen Ausschluss von Programmen



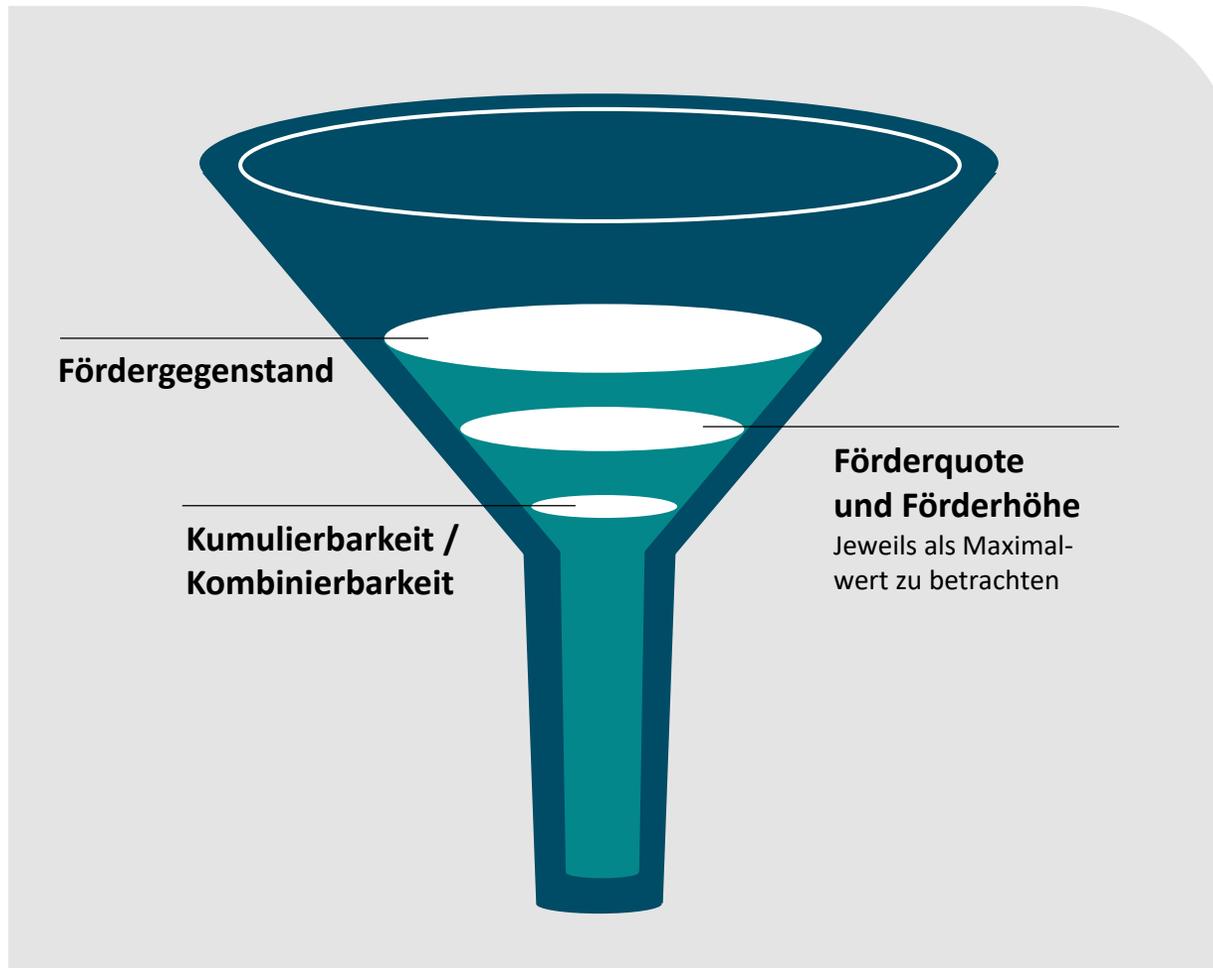
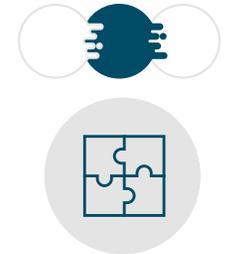
Ein besonderes Augenmerk gilt der formellen **Antragsberechtigung** der jeweiligen Institution, insbesondere bei kommunalen Unternehmen, die in Teilen in eine Grauzone zwischen Gewerbe und Kommune zu fallen drohen.

**Programmlaufzeit**, etwaige **Antragsfristen** und **Förderzeiträume** sind von vornherein mit der prognostizierten Zeitschiene des Projektes abzugleichen, um einen förderschädlichen Vorhabenbeginn oder eine Überschreitung der Förderhöchstdauer zu vermeiden.

**Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen** sind auf Konflikte mit festen Gegebenheiten innerhalb des Projektkontextes sowie auf den Bedarf an zu erbringenden Vorleistungen oder Anpassungen am zu fördernden Vorhaben zu prüfen.

# Identifikation anwendbarer Programme über Untersuchung bestimmter Marker.

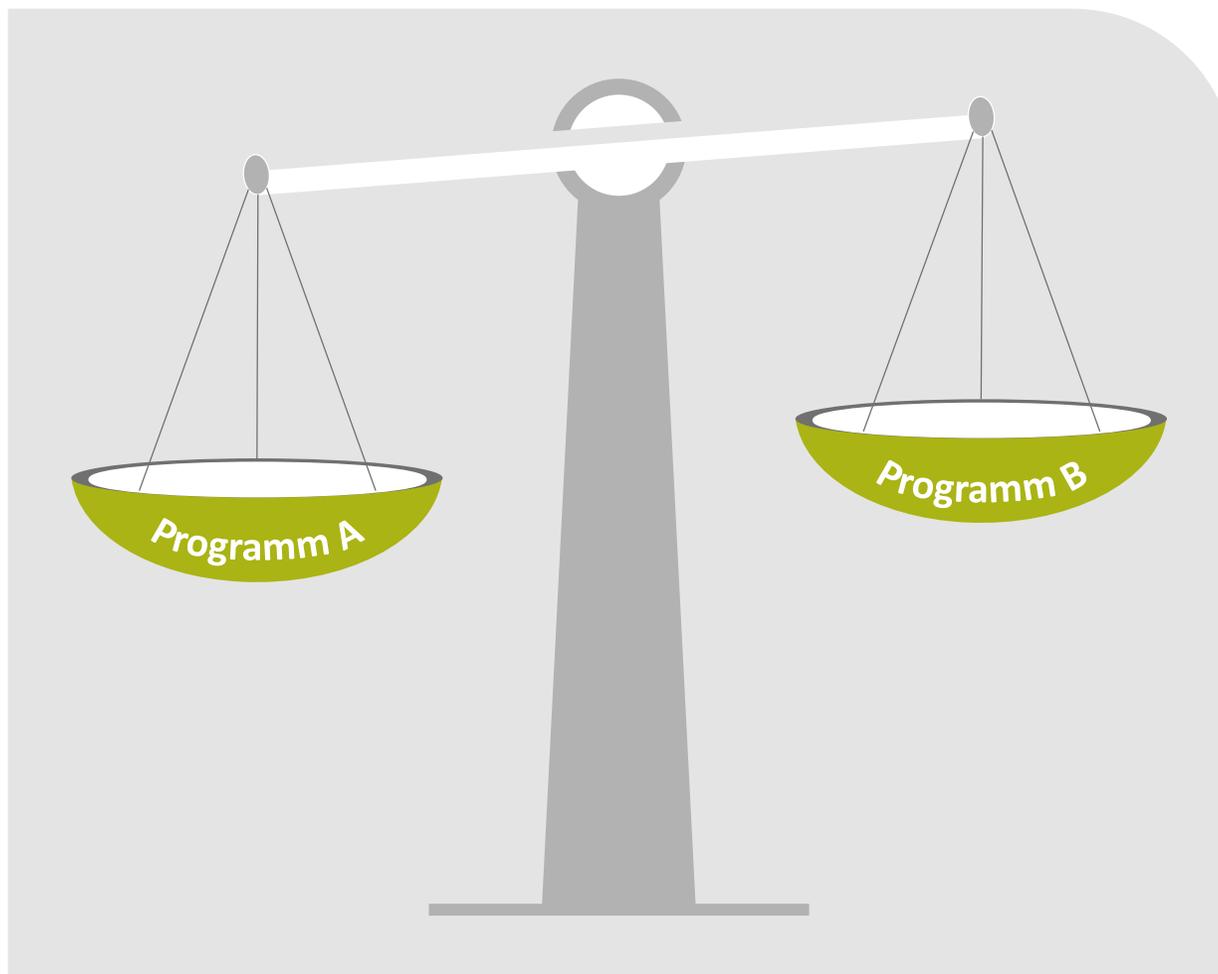
Untersuchung inhaltlicher Einschränkungen und Formulierungen in den Richtlinien für Abwägung von Programmen



Der **Fördergegenstand** ist im Wortlaut der Richtlinie mit der zu fördernden (Teil-)Maßnahme abzugleichen. Potenzielle Konflikte sind mit dem programmspezifischen Ansprechpunkt zu klären. Sowohl die **Förderquote** als auch die maximale **Förderhöhe** sind zu verifizieren und mit dem Umfang an benötigten Drittmitteln zu vergleichen, um eine in der Theorie gesicherte Finanzierung zu erreichen. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass eine Förderung angesichts programmspezifischer und haushaltspolitischer Faktoren niedriger ausfallen kann. Die **Kumulierbarkeit/Kombinierbarkeit** von Förderprogrammen mit weiteren Drittmitteln ist angesichts des Bedarfes an Mittel aus verschiedenen Programmen zu prüfen. Eine Abstimmung mit den programmspezifischen Ansprechpunkten ist anzuraten.

## Vergleichende Betrachtung der Förderansätze und Fördergegenstände.

Abschließende Bewertung anhand direkter Vergleiche zwischen Förderprogrammen



Mit dem vorläufigen Abschluss der Identifikation liegt eine **Auswahl geeigneter Programme** vor, die einen möglichst **umfassenden Blick** auf eine volatile Förderlandschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung bietet.

Voraussichtlich werden für einzelne Fördergegenstände **mehrere Förderansätze** zur Verfügung stehen, die es im Rahmen der Bewertung zu vergleichen gilt. Dabei ist zu beachten, dass ein **Gesamtpaket mit** untereinander **kumulierbaren Programmen** entstehen soll.

Neben der Betrachtung der Förderhöhe sind etwaige zu erbringende Vorleitungen und **einzuhaltende Fördervoraussetzungen** zu beachten, die sich als zusätzlicher Aufwand in der Antragstellung niederschlagen könnten.

## Vergleichende Betrachtung der Förderansätze und Fördergegenstände.

Notwendigkeit einer Kombinier- und Kumulierbarkeit von identifizierten Programmgruppen

- 
- I. Gesetz
  - II. Richtlinie
  - III. Verordnung
  - IV. Projektauftrag



Gleichzeitig werden bestimmte (Teil-)Maßnahmen nur über ein Programm gefördert werden können. Die **Kombinierbarkeit mit anderen Förderansätzen** ist auch hier zu **berücksichtigen**. In jedem Fall ist der **Mehrwert einer Förderung** gegenüber einem **potenziellen Mehraufwand abzuwägen**.

Für einzelne Maßnahmen werden keine Programme zur Zuschussförderung identifiziert werden können. Insbesondere bei **dringend notwendigen Maßnahmen**, die **ohne eine Förderung** nicht umsetzbar sind, lohnt es sich, auf die **zuständigen Ministerien und entsprechenden politischen Vertreter:innen** zuzugehen, um vermeintliche **Lücken in der Förderlandschaft** aufzuzeigen.

# *Agenda*

1. Einleitung
- 2. Förderprogramme der EU**
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder

# Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EFRE (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Das EFRE-Förderprogramm der EU soll Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen und in diesem Sinne den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt in der EU stärken. Die Schwerpunkte der Förderung sind in den jeweiligen EFRE-Förderprogrammen festgelegt.

## Förderfähige Maßnahmen

In den einzelnen EFRE-Förderprogrammen sind die förderfähigen Maßnahmen detailliert dargestellt. Es werden vor allem folgende Vorhaben unterstützt:

- Investitionen in die Infrastruktur
- angewandte Forschung / Innovation
- Investitionen zum Zugang zu Dienstleistungen
- Investitionen in KMU\*
- Erhalt bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Ausrüstung, Software, immaterielle Vermögenswerte
- Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, Cluster-Aktivitäten
- Technische Hilfe

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt.

### Besondere Bedingungen

- EFRE dient zur Kofinanzierung nationaler / regionaler Programme
- Alle EU-Mitgliedstaaten erstellen operationelle Programme. Für Deutschland bedeutet das, dass jedes Bundesland eigene, regionsspezifische, operationelle Programme aufsetzt und sich die Förderschwerpunkte je nach Bundesland unterscheiden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Bewilligungsbehörden und Kumulierungsgebote / -verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt.

### Antragstellung

Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahme.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Ob und in welchem Umfang gefördert wird, ist abhängig von dem Programm.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen sind dem jeweiligen EFRE-Förderprogramm zu entnehmen.
- Programmlaufzeit ist voraussichtlich bis 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

\*KMU = „Kleine und mittlere Unternehmen“ mit weniger als 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €

# Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

ELER (2014-2020)



<p><b>Kurzbeschreibung</b> ELER ist ein zentrales Instrument der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums. Regionsspezifische Ziele und Maßnahmen werden in 13 Länderprogrammen festgelegt.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Die Fokus von ELER in Deutschland liegt bei den folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landwirtschaft (einschließlich Hochwasser-/Küstenschutz): rund 23 Prozent</li> <li>– Umwelt-/Klimaschutz/Forst: rund 47 Prozent</li> <li>– Ländliche Entwicklung: rund 16 Prozent</li> <li>– „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale" (LEADER): rund 12 Prozent</li> <li>– Technische Hilfe: rund zwei Prozent</li> </ul> <p>Eine detaillierte Darstellung der förderfähigen Maßnahmen erfolgt in den jeweiligen Landesprogrammen</p>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die EU verfolgt eine „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAK), die auf die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ausgerichtet ist. Bestandteil der GAK ist ELER.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahme. Bewilligungsbehörden und Kumulierungsgebote/ -verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Ob und in welchem Umfang gefördert wird, ist abhängig von dem Programm.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen sind dem jeweiligen ELER-Förderprogramm zu entnehmen.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> <li>– <a href="#">GAK-Rahmenplan 2024-2027</a></li> </ul>	

# Europäischer Sozialfonds Plus

ESF Plus (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Die EU hat mit dem ESF Plus ein zentrales Instrument für Investitionen in Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung entwickelt.

## Förderfähige Maßnahmen

Einzelne Schwerpunkte sind in den jeweiligen Förderprogrammen definiert.

Vor allem gefördert werden:

- die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung
- aktive Inklusion
- die sozioökonomische Integration von Drittstaatsangehörigen
- der gleichberechtigte Zugang zu hochwertigen Sozialschutzsystemen
- die soziale Integration von Benachteiligten und die am stärksten benachteiligten Personen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt.

### Besondere Bedingungen

- Als Instrument der EU ist der ESF Plus in allen Mitgliedsstaaten als Verordnung vorhanden. Die Umsetzung der Verordnung ist in Deutschland in zahlreichen spezifischen Förderungen durch Bund und Länder definiert.
- In Deutschland gibt es den ESF+ des Bundes und den ESF Plus der Bundesländer, die jeweils eigene operationelle Programme auflegen und öffentlich ausschreiben.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierungsgebote/ -verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt.

### Antragstellung

Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahmen.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Bund und Länder erhalten in den sieben Jahren insgesamt rund 6,56 Mrd. Euro aus dem ESF Plus. Davon fließen rund 2,22 Mrd. Euro in das ESF Plus-Bundesprogramm und rund 4,34 Mrd. Euro in die ESF Plus-Aktivitäten der Bundesländer.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen sind dem jeweiligen Förderprogramm zu entnehmen.
- Programmlaufzeit ist voraussichtlich bis Ende 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [ESF-Kontaktstellen](#)

# Europäische territoriale Zusammenarbeit

Interreg (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Von der Europäischen Union wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten in der EU und zwischen den EU-Mitgliedsstaaten sowie angrenzender Dritt-/Partnerländer, sonstigen Gebieten und überseeischen Ländern und Gebieten aus EFRE-Mitteln unterstützt.

## Förderfähige Maßnahmen

- grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung („Interreg A“)
- transnationale und maritime Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration („Interreg B“)
- interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik („Interreg C“)
- Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage zur Erleichterung ihrer regionalen Integration in ihrer Nachbarschaft („Interreg D“)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt

### Besondere Bedingungen

- Maßnahmen werden in Form von Kooperationsprogrammen durchgeführt
- Von den teilnehmenden Ländern werden Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden festgelegt, die für die Programmdurchführung verantwortlich sind

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ansprechpartner:in ist in Deutschland das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

## Monetäre Aspekte

Förderart und -höhe werden in den Kooperationsprogrammen festgelegt

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit voraussichtlichen bis Ende 2027

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Ansprechpartner:innen](#)

# INTERREG V A-Programm

Deutschland-Niederland (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Die EU hat zur Unterstützung grenzüberschreitender Kooperationen das Förderprogramm Interreg entwickelt. Mit den Interreg-Mitteln können Kooperationsprojekte entlang der europäischen Grenzen gefördert werden.

## Förderfähige Maßnahmen

Die Projekten müssen einem der vier Prioritäten entsprechen:

- innovatives Programmgebiet
- grüneres Programmgebiet
- Zusammenarbeit an einem verbundenen Grenzgebiet
- bürger:innennäheres Europa im Grenzgebiet

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Öffentliche und private Personen, Organisationen und Unternehmen, jeweils mit deutschen und niederländischen Partner:innen

### Besondere Bedingungen

- Der deutsch-niederländischen Grenzregion stehen im Zeitraum 2021 bis 2027 circa 465 Mio. Euro zur Verfügung.
- Die Verwendung dieser Mittel ist im Kooperationsprogramm „Interreg Deutschland-Niederland“ definiert.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Nach Ausarbeitung einer Projektidee mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement. Eine Projektconcept muss mittels der Vorlage dargestellt werden. Der Projektantrag kann über das Projektverwaltungssystem „InterDB“ ausgefüllt werden.

## Monetäre Aspekte

### Fehlbetragsfinanzierung

Die Projektpartner:innen müssen zunächst darlegen, welchen Eigenanteil sie selbst tragen können.

Die Gesamtfinanzierung setzt sich dann aus drei flexiblen Bausteinen zusammen: Eigenbeträge der Projektpartner:innen, EU- und Bundes-Mittel.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderbestimmungen](#)
- [Broschüren](#)

# Fonds für einen gerechten Übergang

Just Transition Fund (JTF) (2021-2027)



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Der JTF ist ein Instrument der EU zur Unterstützung der Regionen beim Übergang zur Klimaneutralität bis 2050.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Digitale Konnektivität</li> <li>– Saubere Energietechnologien</li> <li>– Verringerung der Emissionen</li> <li>– Sanierung von Industriestandorten</li> <li>– Umschulung von Arbeitnehmenden</li> <li>– Technische Hilfe</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Alle EU-Mitgliedsstaaten, die am stärksten von den Klimafolgen betroffen sind.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Um Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten territoriale Pläne für einen gerechten Übergang vorlegen.</li> <li>– In diesen Plänen werden die spezifischen Interventionsbereiche umrissen, basierend auf den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs.</li> <li>– Insbesondere müssen in diesen Plänen der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen und die Umstellung der Produktionsprozesse von Industrieanlagen mit den höchsten Treibhausgasintensitäten berücksichtigt werden.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Kumulierung mit Mittel aus dem EFRE und dem ESF Plus ist zulässig.</p> <p><b>Antragsadresse</b> Nicht bekannt.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschuss</b> Förderquote 50 Prozent für Mitgliedsstaaten, die sich noch nicht zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet haben. Die Kofinanzierung richtet sich nach der Art der Region und beträgt 85 Prozent in weniger entwickelte Regionen, 70 Prozent in Übergangsregionen und 50 Prozent in stärker entwickelten Regionen.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 2027.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> <li>– <a href="#">Förderrichtlinie</a></li> </ul>	

# InvestEU

(2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Mittels des InvestEU-Programms stellt die EU langfristig Finanzmittel zur Erholung aus wirtschaftlichen und sozialen Krisen bereit.

## Förderfähige Maßnahmen

InvestEU zielt darauf ab,

- die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft in den Bereichen Forschung, Innovation und Digitalisierung zu stärken,
- nachhaltiges Wachstum unter ökologischen und klimabezogenen Aspekten und
- wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu fördern,
- die Kapitalmärkte zu integrieren und
- eine nachhaltige Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Krise zu unterstützen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

- Nationale Förderbanken sowie internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner:innen.
- Projektträger:innen können sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen sein.

### Besondere Bedingungen

- InvestEU besteht aus drei Bestandteilen:
  - InvestEU-Fonds
  - InvestEU-Beratungsplattform
  - InvestEU-Portal
- Vorhaben müssen eine wichtige Bedeutung bezüglich des ökologischen und digitalen Wandels, einer optimierten Anpassungsfähigkeit der handelnden Akteurinnen und Akteure sowie der Stärkung der strategischen Wertschöpfungskette vorweisen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Durchführungspartner:innen wenden sich mit ihrem Projekt an den unabhängigen Investitionsausschuss für InvestEU, der die angestrebte Investition und Finanzierung bewertet und genehmigt.

## Monetäre Aspekte

Die Förderart und -höhe hängt von dem jeweiligen Programm ab.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Übersicht teilnehmende Finanzinstitute](#)

# Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale

LEADER (2023-2027)



<p><b>Kurzbeschreibung</b> LEADER wird durch den ELER sowie ergänzend durch Mittel des Bundes, der Länder und Kommunen finanziert. Mit LEADER wird Menschen im ländlichen Raum die Möglichkeit gegeben, ihre Region gemeinsam weiterzuentwickeln.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Die förderfähigen Maßnahmen werden in den jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt.</p>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> ist in den jeweiligen landesspezifischen Programmen festgelegt.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jede LEADER-Region muss zu Beginn der EU-Förderperiode eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) für die Region unter Beteiligung der Region erarbeiten. Die LES bildet die Grundlage für die Auswahl von Projekten, die durch LEADER in der Region gefördert werden sollen. Mit der LES können sich Regionen bei den Bundesländern für LEADER bewerben. Nach Aufnahme in das LEADER-Programm können die jeweiligen LEADER-Regionen Mittel abrufen.</li> <li>– Die lokale Aktionsgruppe, die sich aus Vertretenden unterschiedlicher Bereiche zusammensetzt, bestimmt den LEADER-Prozess in der Region und entscheidet über die Förderung von Projekten. Dabei müssen die Projekte den Zielen der LES entsprechen.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Die Bewilligungsbehörde ist abhängig von der geografischen Lage der LEADER-Region und unterscheidet sich auch innerhalb eines Bundeslandes. Das Regionalmanagement der jeweiligen LEADER-Region ist die erste Beratungsstelle für eine Projektförderung.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Die Förderquote und -höhe ist in der jeweiligen LES festgelegt.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen sind in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt.</li> <li>– Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> <li>– <a href="#">Erklärvideo</a></li> </ul>	

# Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

EMFAF (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Die EU unterstützt innovative Projekte zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der maritimen Ressourcen zugunsten der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen als Beitrag zur Ernährungssicherheit sowie zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere.

## Förderfähige Maßnahmen

Die Maßnahmen des Fonds werden überwiegend in Form von operationellen Programmen in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prioritäten liegen auf:

- Nachhaltiger Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen
- Nachhaltige Aquakulturtätigkeiten, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- Nachhaltige Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten, Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften
- Stärkung der internationalen Meerespolitik
- Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen, Verbände, Behörden und sonstige Organisationen, die im Bereich der Fischerei / Aquakultur tätig sind.

### Besondere Bedingungen

- Die Voraussetzungen werden in Arbeitsprogrammen und in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

An der Umsetzung des EMFAF sind zehn Bundesländer sowie der Bund beteiligt. Anträge können bei den [Verwaltungsbehörden auf Ebene der Länder](#) sowie bei der EMFAF-Verwaltungsbehörde auf Ebene des Bundes, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), gestellt werden.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die Zuschusshöhen sind in den Programmen auf Bundes- und Landesebene festgelegt.
- Eine Bewilligung von Vorhaben ist aktuell nicht möglich, da derzeit alle auf Bundesebene zur Verfügung stehenden Fördermittel in den bereits bewilligten Vorhaben eingebunden sind.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite des BMEL](#)

# Europäische territoriale Zusammenarbeit

URBACT (2021-2027)



<p><b>Kurzbeschreibung</b> URBACT ist ein europäisches Austausch- und Lernprogramm zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das Programm unterstützt Städte aller Größen, gemeinsame Lösungen für städtische Herausforderungen zu erarbeiten. Im Vordergrund stehen dabei im Zeitraum von 2021 bis 2027 die Ziele für gerechtere, grünere und produktivere Städte.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderfähig sind schwerpunktmäßig Forschung und Innovation, CO2-arme Wirtschaft, Umweltschutz und Ressourceneffizienz, soziale Integration und Armutsbekämpfung sowie Beschäftigungsförderung und Arbeitsmobilität.</li> <li>– 30 Prozent des Budgets stehen jedoch für alle Themen der Stadtentwicklung offen, die einen „Bottom-up-Ansatz“ verfolgen.</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Städte, Gemeinden, Stadtbezirke, Regionen und Ballungsräume, regionale oder nationale Behörden, Universitäten oder Forschungseinrichtungen sowie lokale Agenturen.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Antragstellung erfolgt im zweistufigen Verfahren auf Grundlage von Förderaufrufen.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V. Tel: 030 20613250 E-Mail: <a href="mailto:info@deutscher-verband.org">info@deutscher-verband.org</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bis zu 70 Prozent, für weniger entwickelte und Übergangsregionen bis zu 85 Prozent</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank (EIB)



## Kurzbeschreibung

Die EIB bietet zur Unterstützung von Vorhaben verschiedene Finanzierungsprodukte an, deren Einsatz von der Förderungswürdigkeit und der Art der Projekte abhängt.

## Förderfähige Maßnahmen

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit in der EU verfolgt die Bank unter anderem folgende Prioritäten und Ziele:

- Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der EU
- Kompetenzaufbau und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
- Beseitigung des Marktversagens bei der Risikoübernahme
- Maximierung der Wirkung von ökologisch nachhaltigen, klimafreundlichen Finanzierungen
- Schließung von Investitionslücken durch Mobilisierung privater Investitionen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Alle Projektträger des öffentlichen und des privaten Sektors einschließlich Banken

### Besondere Bedingungen

- Keine Angaben

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Europäische Investitionsbank (EIB)

Tel: 00352 43791

E-Mail: [info@eib.org](mailto:info@eib.org)

## Monetäre Aspekte

### Einzel- oder Globaldarlehen

- Einzeldarlehen ab einer Investitionssumme ab 25 Mio. Euro, bis zu 50 Prozent der Investitionskosten.
- Globaldarlehen bis zu einer Investitionssumme von 25 Mio. Euro.
- Umfang, Laufzeit und Gestaltung der Darlehen können flexibel festgelegt werden.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Website der EIB](#)

# Programm für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die europäischen Statistiken

Binnenmarktprogramm (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Der Fokus des Binnenmarktprogramms liegt auf der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere der KMU innerhalb der EU.

## Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen, die auf die Verwirklichung der folgenden Ziele einzahlen:

- Verbessertes Funktionieren des Binnenmarkts, auch durch verbesserte Marktüberwachung
- Die Verbesserung der **Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen**, insbesondere von KMU
- Die Entwicklung wirksamer europäischer Standards und internationaler finanz- und nichtfinanzieller Berichts- und Abschlussprüfungsstandards
- Weiter verbesserter Verbraucherschutz
- Den Erhalt eines hohen Niveaus bei der Lebensmittelsicherheit
- Die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Alle Akteurinnen und Akteure auf dem Binnenmarkt einschließlich der Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und Verbraucherinnen und Verbraucher, der Zivilgesellschaft und der Behörden.

### Besondere Bedingungen

- Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen, die von der Kommission aufgestellt werden.
- Diese legen die Prioritäten, Maßnahmen, Teilnahmevoraussetzungen sowie Beteiligungsregeln fest.
- Anträge können im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gestellt werden, die auf dem Portal „Funding & Tenders“ der EU veröffentlicht werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Europäische Kommission

Tel: 00800 67891011 (Europe Direct)

Tel: 00322 2991111 (Zentrale)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Digitales Europa

(2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Das Programm soll Unternehmen, Bürger:innen und öffentlichen Verwaltungen digitale Technologien zugänglich machen sowie die Einführung wichtiger digitaler Technologien fördern.

## Förderfähige Maßnahmen

Das Programm zielt darauf ab,

- digitale Schlüsseltechnologien durch großflächige Einführung zu stärken und zu fördern und
- im Privatsektor und in Bereichen von öffentlichem Interesse die Verbreitung und Akzeptanz digitaler Schlüsseltechnologien zu beschleunigen, indem es den digitalen Wandel und den Zugang zu digitalen Technologien fördert.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Unternehmen, internationale Organisationen, Privatpersonen.

### Besondere Bedingungen

- Die Voraussetzungen zur Förderung werden in Arbeitsprogrammen und in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.
- Einzelpersonen können nur im Teilbereich „Fortgeschrittene digitale Kompetenz“ Anträge stellen.
- Die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Kandidatenländer können im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Gemeinschaft an dem Programm teilnehmen. Darüber hinaus ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten und internationalen Organisationen möglich.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist möglich.

### Antragstellung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)  
DP11 – Europäische Politik für digitale Dienste und digitale Gesellschaft  
E-Mail: [digital-europe@bmdv.bund.de](mailto:digital-europe@bmdv.bund.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Zwischen 50 und 100 Prozent.
- Der Eigenteil beträgt in der Regel 50 Prozent.
- Für KMU beträgt der Eigenanteil 25 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# *Agenda*

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
- 3. Förderprogramme des Bundes**
4. Förderprogramme der Länder

# Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

GAK (2024-2027)



## Kurzbeschreibung

Aus Mitteln der GAK werden Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gefördert.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Integrierte ländliche Entwicklung
  - zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
  - Verbesserung der Vermarktungsstrukturen
  - Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
  - Forsten
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
  - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
  - Küstenschutz
  - Benachteiligte Gebiete
  - Sonderrahmenpläne: Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft, Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes, Förderung der ländlichen Entwicklung, Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels für den Zeitraum 2009 bis 2025

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Förderbereich natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts, das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.

### Besondere Bedingungen

- Für die Durchführung der Förderung sind ausschließlich die Bundesländer zuständig. Soweit die Länder eine Maßnahme anbieten wollen, werden die Förderungsgrundsätze durch Förderrichtlinien der Länder konkretisiert.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Tel: 0228 995290

E-Mail: [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [GAK-Rahmenplan \(2024-2027\)](#)

# Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland

## Gigabit-RL 2.0



### Kurzbeschreibung

Der Bund unterstützt den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze dort, wo ein von der Privatwirtschaft gestützter Ausbau bisher nicht gelungen ist. Es werden Investitionen zum flächen-deckenden Ausbau von Gebieten gefördert, in denen bislang eine Unter-versorgung herrschte. Hiermit möchte der Bund die Wirtschaftslücke schließen, die sich bei Telekommunikationsunternehmen ergibt.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Kumulierung ist möglich.

#### Antragstellung

aconium GmbH

Tel.: 030 2332 49 777

[projekttraeger@aconium.eu](mailto:projekttraeger@aconium.eu)

### Förderfähige Maßnahmen

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke<sup>1</sup> bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen schließen.

Gefördert werden:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel,
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren, die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen und
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht.

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen werden notwendige Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung bzw. der Durchführung solcher Maßnahmen dienen.

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50%, bis zu 70 % für Gebietskörperschaften mit geringer Wirtschaftskraft
- Förderfähig Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs
- Max. Fördersumme 100 Mio. €
- Bagatellgrenze von 100.000€

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Begünstigte sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt Fördermittel an privatwirtschaftliche Auftragnehmer weitergeben.

#### Besondere Bedingungen

- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Der Eigenmittelbeitrag der Zuwendungsempfänger kann vom Land übernommen werden.
- Mit der Förderung sind allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzenden im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten.
- Zur Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderantrag anhand eines Kriterienkataloges bepunktet. Erhält ein Antrag eine bestimmte Mindestpunktzahl, erfolgt eine vorrangige Bewilligung im Rahmen der für jedes Land jährlich festgelegten Landesobergrenze. Erhält ein Antrag die Mindestpunktzahl nicht, so wird dieser Antrag im Verhältnis zu anderen Anträgen anhand der erreichten Punktzahl gereiht.

<sup>1</sup> Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

# IKK – Investitionskredit Kommunen



## Kurzbeschreibung

Die KfW unterstützt mit diesem Darlehensprogramm die Erneuerung und Verbesserung der kommunalen und sozialen Infrastruktur mit tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindungsfrist für 20 Jahre.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Kommunale und soziale Infrastruktur im Sinne des Kreditprogramms sind:
- Kindergärten und Schulen
  - Sporteinrichtungen
  - Anpassung der technischen Infrastruktur wie der Wasser- und Abwasserwirtschaft
  - Grundstückserwerb (wenn Teil einer Investition)
  - Verkehrsinfrastruktur und Abfallwirtschaft
  - Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich Tourismus
  - Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen
  - Flüchtlingsunterkünfte
  - Baulanderschließung (inkl. Planungsleistungen, wenn diese Teil der Investition sind)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften wie Städte, Gemeinden und Landkreise sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

### Besondere Bedingungen

- Die KfW hat konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der Investition definiert: [Sektorleitlinien](#).
- Die Investitionsvorhaben müssen im Rahmen des laufenden Haushaltsplans der Kommune finanziert werden.
- Investitionsvorhaben von Kommunen oder Eigenbetrieben, die im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehen könnten, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kann als Eigenmittlersatz in anderen Förderprogrammen fungieren.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital bei der KfW, per E-Mail.

Tel.: 0800 539 9008

[kommune@kfw.de](mailto:kommune@kfw.de)

## Monetäre Aspekte

### Darlehen

Darlehensförderung bis 100 Prozent bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. Euro, darüber bis zu 50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 150 Mio. Euro pro Jahr je Antragsteller:in.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Antragsformular](#)

# Räumliche Strukturmaßnahmen

Kommunale Infrastruktur verbessern – Wirtschaftskraft stärken



## Kurzbeschreibung

Die Rentenbank ermöglicht mit ihrem Kreditprogramm die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Stärkung der Wirtschaftskraft von Kommunen im ländlichen Raum.

## Förderfähige Maßnahmen

- Kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge
- Investitionen in die Wasser- und Abwasserversorgung
- Straßenbau
- Kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen
- Investitionen in den Aufbau einer technologieneutralen und Open-Access-geeigneten Breitbandversorgung
- Eine Förderung ist unabhängig davon möglich, ob ein Neubau, eine Instandhaltung oder Sanierung durchgeführt wird

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Rechtlich unselbstständig kommunale Betriebe, Landkreise und Zweckverbände in ländlichen Regionen.

### Besondere Bedingungen

- Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen.
- Als ländlicher Raum sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner:innen außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig.

### Antragstellung

über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank.

Serviceteam

Tel.: 069 2107-500

[programminfo@rentenbank.de](mailto:programminfo@rentenbank.de)

## Monetäre Aspekte

### Darlehen

Darlehenshöhe bis zu 100 Prozent einer Investitionssumme bis max. 10 Mio. Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Programmbedingungen](#)

# Städtebauförderung – Verwaltungsvereinbarung

Städtebauförderung 2022 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder



## Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) fördert die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung von Städten und Gemeinden.

## Förderfähige Maßnahmen

Die Städtebauförderung gliedert sich in die drei folgenden Programme, die jeweils einen anderen Fokus setzen:

Lebendige Zentren

- Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- Städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen

Sozialer Zusammenhalt

- Zusammenleben im Quartier gestalten

- Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung
- Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die wegen der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen erheblich benachteiligt sind

Wachstum und nachhaltige Erneuerung

- Lebenswerte Quartiere gestalten
- Nachhaltige Erneuerung zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichem städtebaulichem Funktionsverlust und Strukturveränderungen betroffen sind

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden

### Besondere Bedingungen

- Ein Fördergebiet muss räumlich abgegrenzt sein.
- Unter der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erstellen, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.
- Für die Förderung sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise der Klimafolgenanpassung zwangsläufig notwendig.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist möglich

### Antragstellung

Die Länder unterscheiden sich in der Abwicklung der Förderprogramme. Die länderspezifischen Richtlinien der Städtebauförderung sind von besonderer Bedeutung.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Der Bund beteiligt sich mit einem Drittel der förderfähigen Kosten. Die verbleibenden Kosten gliedern sich auf das Land und die Kommune. Die jeweiligen Anteile sind in den jeweiligen Landesrichtlinien festgesetzt.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist jährlich bis zum 30. September.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten

STARK



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert Projekte, die zu einer erfolgreichen Transformation der Kohleregionen beitragen.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Förderung für Projekte in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vernetzung</li> <li>– Wissens- und Technologietransfer</li> <li>– Beratung</li> <li>– Qualifikation / Aus- und Weiterbildung</li> <li>– nachhaltige Anpassung öffentlicher Leistungen</li> <li>– Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften</li> <li>– Gemeinsinn und gemeinsames Zukunftsverständnis</li> <li>– Außenwirtschaft</li> <li>– wissenschaftliche Begleitung des Transformationsprozesses</li> <li>– Stärkung unternehmerischen Handelns und innovative Ansätze</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Natürliche und juristische Personen</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Investitionen dürfen maximal 25 Prozent der förderfähigen Projektsumme ausmachen.</li> <li>– Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.</li> <li>– Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> elektronische Antragstellung über das Formularsystem des Bundes (<a href="#">easy-Online</a>) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 424 – Rückbau-Rückstellungen Kernkraftwerke, Strukturstärkung Kohleregionen Tel: 06196 9081040 <a href="mailto:stark@bafa.bund.de">stark@bafa.bund.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> – Förderquote bis zu 90 Prozent.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2038.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Bundesmodellvorhaben Unternehmen Revier



## Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert im Rahmen von Modellvorhaben Einzel- und Verbundprojekte, die in Ideen- und Projektwettbewerben ausgewählt wurden. Vorrangig gefördert werden Kooperationsprojekte mit Beteiligten aus verschiedenen Branchen, öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen in den Revieren sowie überbetriebliche Projekte.

## Förderfähige Maßnahmen

- Einzelprojekte (investiv/nicht investiv)
  - Verbundprojekte (investiv/nicht investiv)
- Vorrangig unterstützt werden Kooperationsprojekte verschiedener Akteurinnen und Akteure. Inhaltliche Schwerpunkte der Förderung sind:
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandortes
  - Qualifizierung und Fachkräftesicherung
  - Cluster- und Innovationsmanagement
  - Aufbau von Kompetenzen und Kapazitäten in Unternehmen, Kommunen und bei sonstigen Akteurinnen und Akteuren im Revier

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Natürliche und juristische Personen mit Sitz in ausgewählten Braunkohlerevieren.

### Besondere Bedingungen

- Die Fördergebiete sind Landkreise in oder mit engem Bezug zu den Braunkohlerevieren:
  - Rheinisches Revier
  - Lausitzer Revier
  - Mitteldeutsches Revier
  - Helmstedter Revier
- In den ausgewählten Themenfeldern werden neue Ideen und kreative Ansätze entwickelt, erprobt und umgesetzt.
- Das Projekt besitzt Modellcharakter und leistet einen erkennbaren Beitrag für den Strukturwandel in dem jeweiligen Braunkohlerevier und gegebenenfalls auch in anderen Braunkohlerevieren.
- Das Verwertungsinteresse und die Verwertungsmöglichkeiten sind klar erkennbar und werden konkret dargestellt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Grundsätzlich möglich, jedoch nicht mit Bundesmitteln. Die Förderung darf die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

### Antragstellung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Referat ID3 – Strukturwandel  
Kohlerevieren  
E-Mail: [buero-id3@bmwk.bund.de](mailto:buero-id3@bmwk.bund.de)  
Zweistufiges Antragsverfahren

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent.
- Maximal 300.000 Euro pro Einzelvorhaben.
- Maximal 1,2 Mio. Euro pro Verbundvorhaben, maximal jedoch 300.000 Euro je Antragstellenden.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen werden in Förderaufrufen bekannt gegeben.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# IT-Sicherheit in der Wirtschaft – Transferstelle Cybersicherheit und Fokusprojekte



## Kurzbeschreibung

Das BMWK unterstützt Maßnahmen, die insbesondere KMU, Handwerksbetrieben und Start-up-Unternehmen dabei helfen, ihr IT- und Cybersicherheitsniveau nachhaltig zu erhöhen.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Maßnahmen in zwei Handlungsfeldern:

- Einrichtung und Betrieb einer bundesweiten Transferstelle „Cybersicherheit“ (keine Antragstellung mehr möglich),
- Einzel- und Verbundprojekte (Fokusprojekte), die Wissen und Handlungskompetenz in allen Teilbereichen der Cybersicherheit in KMU, Handwerksbetrieben und Start-up-Unternehmen erhöhen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Institutionen

### Besondere Bedingungen

- Antragstellende dürfen nicht wirtschaftlich tätig sein.
- Die Ergebnisse und Angebote sind öffentlich zugänglich zu machen.
- Antragstellende verfügen über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Durchführung des Projekts.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

Tel.: 0228 38212683

E-Mail: [matthias.hanschke@dlr.de](mailto:matthias.hanschke@dlr.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen jährlich 01. Februar und 01. August.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Autonomes und vernetztes Fahren in öffentlichen Verkehren



## Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr unterstützt anwendungsnahe Projekte zur Weiterentwicklung des Mobilitätssystems durch Automatisierung und digitale Vernetzung.

## Förderfähige Maßnahmen

Komplexe, anwendungsorientierte Vorhaben zu praxistauglichen Lösungen für konkrete Mobilitätsbedarfe, insbesondere:

- Autonome und vernetzte Mobilität im öffentlichen Verkehr im städtischen und im ländlichen Bereich
- Autonome und vernetzte Mobilität in Güterverkehr und Logistik
- Interaktion zwischen Fahrzeug, Passagieren und Umwelt
- Neue Transportmittel, beispielsweise Transportroboter
- Kombination und Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln, insbesondere auf anderen Verkehrsträgern
- Überwachung und Unterstützung fahrerloser Fahrzeuge durch eine technische Aufsicht, auch mittels fahrzeugexterner Infrastruktur
- Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und Vereine und Gebietskörperschaften.

### Besondere Bedingungen

- Antragstellende benötigen zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.
- Vorhaben ist durch ein hohes wissenschaftlich-technisches sowie wirtschaftliches Risiko gekennzeichnet, das ohne Gewährung der Zuwendung nicht oder nicht in dem Umfang durchführen würde.
- Projekt ist von erheblichem Bundesinteresse.
- Nachweis über die notwendigen Qualifikationen und Kapazitäten zur Durchführung des Vorhabens.
- Regelung zu Verbundprojekten in einer Kooperationsvereinbarung.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

Referat DK 20

Tel: 030 183000

E-Mail: [buengerinfo@bmdv.bund.de](mailto:buengerinfo@bmdv.bund.de)

Digitale Antragstellung über [easy-Online](#)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 50 Prozent für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und als Forschungseinrichtung mit einem wirtschaftlichen Vorhaben.
- KMU können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten. Hierfür müssen die Kriterien der EU für KMU erfüllen.
- Bis zu 100 Prozent für Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtung.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen werden in Förderaufrufen bekannt gegeben.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Forschungs- und Innovationszusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Zentralasiens



## Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert ein breites Spektrum an Forschungs- und Innovationsaktivitäten in Kooperation mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft und mit Zentralasien.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Forschungs- und Innovationsaktivitäten in neun verschiedenen Modulen, die im Rahmen von weiteren spezifischen Förderaufrufen umgesetzt werden. Im Einzelnen:

1. Durchführung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen deutscher Forschungseinrichtungen
2. Internationale Sondierung und Vernetzung zum Aufbau neuer und Ausbau bestehender Kooperationen
3. Förderung projektbezogener Mobilität zur Verknüpfung laufender Aktivitäten
4. Vorbereitung gemeinsamer Anträge deutscher Forschungseinrichtungen und ihrer Partner:inneninstitutionen im Rahmen der europäischen Forschungsrahmenprogramme und weiterer europäischer Forschungsinitiativen
5. Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte
6. Förderung internationaler Verbundprojekte mit zwingender Beteiligung von Partner:inneninstitutionen aus Wissenschaft und Industrie
7. Förderung von Partner:innenschaften in Wissenschaft, Forschung und Bildung
8. Förderung von Forschungs- und Nachwuchsgruppen als Ausgangspunkt für eine nachhaltige, auf Dauer angelegte Zusammenarbeit
9. Etablierung nachhaltiger gemeinsamer Partner:innenstrukturen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Modul: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, andere Institutionen in Deutschland, die Forschungsbeiträge liefern.

### Besondere Bedingungen

- Antragstellende benötigen zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.
- Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit mindestens einer/einem Partner:in aus einem der genannten Länder durchzuführen.
- Die Partner:innenländer können die Finanzierung ihrer Teilvorhaben durch Förderaufrufe demonstrieren, in denen die Fördermodalitäten der ausländischen Vorhabenteile spezifiziert werden.
- Regelung zu Verbundprojekten in einer Kooperationsvereinbarung.
- Verwertung der Ergebnisse des geförderten Vorhabens nur in Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
- Keine indirekte Beihilfen an Unternehmen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Umfangreiche Kumulierungsvorschriften.

### Antragstellung

DLR Projektträger  
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.  
Tel.: 0228 38211458  
E-Mail: [kirsten.kienzler@dlr.de](mailto:kirsten.kienzler@dlr.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 50 Prozent für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und als Forschungseinrichtung mit einem wirtschaftlichen Vorhaben.
- KMU können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten. Hierfür müssen sie die Kriterien der EU für KMU erfüllen.
- Bis zu 100 Prozent für Hochschule und außeruniversitäre Einrichtung.
- Forschungsvorhaben von Hochschulen können bis 20 Prozent Projektpauschale erhalten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen wird in den jeweiligen Förderaufrufen bekannt gegeben.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2033.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

WIR – ESF Plus



## Kurzbeschreibung

Das BMAS unterstützt Aktivitäten zur Teilhabe von Geflüchteten am Arbeitsmarkt in Deutschland.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zu zwei Einzelzielen, die beide bedient werden müssen:

Erstes Einzelziel: passgenaue auf die Teilnehmenden bezogene Maßnahmen:

- Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe, zum Beispiel stufenweise und nachhaltige Aufnahme einer Beschäftigung und/oder Ausbildung
- Aufnahme oder Wiederaufnahme der Schule, um einen Schulabschluss zu erhalten
- Begleitung des Übergangs von Schule zu Beruf
- Frühzeitiger Erhalt, Erhöhung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe

Zweites Einzelziel: Strukturelle Maßnahmen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Betriebe sowie für sonstige Stellen für einen strukturell verbesserten Zugang der Zielgruppe zu Arbeit oder Bildung.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften.

### Besondere Bedingungen

- Die Fördergrundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 sind zu berücksichtigen.
- Antragstellende können ihre fachlich-inhaltliche sowie administrative Befähigung darlegen und stellen eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sicher.
- Beteiligung von Jobcenter und/ oder Agenturen für Arbeit im Rahmen eines Kooperations- oder Projektverbund.
- Kein Ersetzen durch andere Aktivitäten, die aus nationalen Mitteln, ESF Plus- oder anderen EU-Programmen finanziert werden,

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Fachbereich ESF

Tel.: 0355 355486919

E-Mail: [wir@kbs.de](mailto:wir@kbs.de)

2-stufiges Antragsverfahren (Interessenbekundung, Antragstellung)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 40 Prozent für das Zielgebiet stärker entwickelter Regionen und bis zu 60 Prozent für das Zielgebiet Übergangsregionen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung eines Beratungsnetzwerks im Handwerk



## Kurzbeschreibung

Das BMWK unterstützt Handwerksorganisation, wenn sich diese an dem sogenannten Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk der Handwerksorganisationen beteiligen.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Beratungsstellen in den Handwerksorganisationen zur Erbringung von Beratungs- und Informationsdienstleistungen für gründungs- beziehungsweise nachfolgend interessierte Personen sowie für Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 1 AGVO.

Die Umsetzung der Förderziele erfolgt aufgrund der unterschiedlichen betrieblichen Bedürfnisse durch drei ineinandergreifende Fördermodule:

- Betriebsberatungsstellen
- Beratungsstellen für Innovation und Technologie
- Fachberatungs- und Informationsstellen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Handwerkskammern, Handwerkerschaften, Innungen, Landesfach- und -innungsverbände des Handwerks, Bildungseinrichtungen in Trägerschaft von Handwerksorganisationen, Fachverbände und Zentralfachverbände des Handwerks.

### Besondere Bedingungen

- Die zu beratenden Unternehmen und Existenzgründenden müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Es werden nur Beratungen gefördert, die von qualifizierten Beratern durchgeführt werden.
- Betriebsberatende und Inhabende der Fachberatungs- und Informationsstellen (FIS) müssen normalerweise ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über entsprechende Sachkunde und über die erforderlichen sozialen Kompetenzen verfügen.
- Beauftragte für Innovation und Technologie (BIT) müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und in der Regel über Erfahrungen in den Arbeitsbereichen Technologie und/oder Innovation verfügen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Gewerbeförderung  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
Die Antragsstellung erfolgt postalisch.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent.
- Förderhöhe variiert je nach Maßnahme.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 30. Juni 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Zukunft Bau – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben



## Kurzbeschreibung

Das BMWSB unterstützt Maßnahmen im Rahmen des Innovationsprogrammes Zukunft Bau bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Bauwesen, Architektur sowie Bau- und Wohnungswirtschaft..

## Förderfähige Maßnahmen

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Bauwesen, Architektur sowie Bau- und Wohnungswirtschaft
- Projekte, die einen Hochbaubezug als Schwerpunkt aufweise.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Natürliche oder juristische Personen inklusive Gebietskörperschaften, die sich mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebieten des Bauwesens, der Architektur sowie der Bau- und Wohnungswirtschaft befassen.

### Besondere Bedingungen

- Antragstellende müssen über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.
- Umfassende Kenntnisse zum aktuellen Stand der Forschung, des Wissens und der Technik müssen vorhanden sein und dargelegt werden.
- Antragstellende müssen maßgeblich an der Durchführung des Vorhabens beteiligt sein.
- Die Beteiligten müssen nachweislich über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.
- Die Zusammenarbeit im Verbundprojekt wird in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung geregelt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen möglich.

### Antragstellung

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Referat II 3  
Tel.: 0228 994011616

E-Mail: [zb@bbr.bund.de](mailto:zb@bbr.bund.de)

Zweistufiges Antragsverfahren (Erste Stufe: Projektideen in Form von aussagefähigen Skizzen einreichen. Zweite Stufe: Antragstellung.)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Für Antragsfristen wird jährlich zwischen dem 01. Februar und dem 31. Dezember ein Förderaufruf veröffentlicht.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Interaktive Technologien für Gesundheit und Lebensqualität

KMU-innovativ



## Kurzbeschreibung

Das BMBF unterstützt Vorhaben, das sich thematisch im Rahmen des Forschungsprogramms „Miteinander durch Innovation: Forschungsprogramm Interaktive Technologien für Gesundheit und Lebensqualität“ bewegt.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte in den Themenfeldern

- digital unterstützte Gesundheit und Pflege und
- lebenswerte Räume: smart, nachhaltig und innovativ.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU sowie mittelständische Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von bis zu 100 Mio. Euro.

### Besondere Bedingungen

- Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.
- Das Vorhaben ist technologieübergreifend und anwendungsbezogen.
- Partizipationsformate und Co-Creation-Ansätze werden im Projekt eingebunden.
- Die relevanten rechtlichen, ethischen und sozialen Aspekte werden berücksichtigt.
- Das Vorhaben hat ein hohes wissenschaftlich-technisches Risiko und geht über den Stand der Technik hinaus.
- Ein signifikanter Anteil der Forschungsleistung wird durch die beteiligten KMU erbracht und der Nutzen des Vorhabens wird in erster Linie den KMU zugutekommen.
- Mindestens 50 Prozent der für das Projekt beantragten Fördermittel kommen KMU sowie mittelständischen Unternehmen zugute.
- Die Zusammenarbeit im Verbundprojekt ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung geregelt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Einhaltung der beihilferechtlichen Grundlagen und Vorlage keiner Doppelförderung.

### Antragstellung

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Tel.: 030 310078197

E-Mail: [christian.wehrmann@vdivde-it.de](mailto:christian.wehrmann@vdivde-it.de)

Zweistufige Antragsverfahren

(Erste Stufe: Einreichung der Projektskizze bei VDI/VDE. Zweite Stufe: Antragstellung.)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und als Forschungseinrichtung mit einem wirtschaftlichen Vorhaben bis zu 50 Prozent.
- KMU im Sinne der EU-Kriterien können unter Voraussetzungen einen Bonus erhalten.
- Hochschule oder außeruniversitäre Einrichtung bis zu 100 Prozent.
- Hochschulen oder Universitätskliniken, die ein nicht-wirtschaftliches Forschungsvorhaben planen, können zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale von bis zu 20 Prozent erhalten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen: 15. April und 15. Oktober des jeweiligen Jahres.
- Programmlaufzeit bis 30. Juni 2028.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien – Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten



## Kurzbeschreibung

Das BMWK unterstützt Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Fahrzeug- und Systemtechnologien.

## Förderfähige Maßnahmen

- „Automatisiertes Fahren“ inklusive Schienenverkehr
- „Innovative Fahrzeuge“, insbesondere Förderung von Antriebskonzepten für sämtliche Fahrzeugtypen in einem technologieoffenen Ansatz
- „Systemtechnologien“, mit Fokus auf gesamte Fahrzeugindustrie mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine, Stiftungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Bildungsträger:innen, Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und andere Körperschaften öffentlichen Rechts, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Fahrzeugindustrie verfügen.

### Besondere Bedingungen

- Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.
- Die Zusammenarbeit im Verbundprojekt ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung geregelt.
- Fachlichen Qualifikationen und ausreichend Kapazitäten für die Durchführung des Projektes werden von der oder dem Antragstellenden zur Verfügung gestellt.
- Das Vorhaben muss die Kompetenz zur Lösung definierter Probleme stärken, den Stand der Technik fortentwickeln, mit einem hohen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sei und hinsichtlich der Themenstellung und der Ziele im Interesse des Bundes liegen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

TÜV Rheinland Consulting GmbH

Tel.: 0221 8064158

[bvt-trc@de.tuv.com](mailto:bvt-trc@de.tuv.com)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu 50 Prozent.
- KMU können unter Voraussetzungen einen Bonus erhalten. Hierfür müssen die Kriterien der EU für KMU erfüllt werden.
- Hochschule oder außeruniversitäre Einrichtung können bis zu 100 Prozent erhalten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.
- Programmlaufzeit bis 30. Juni 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Elektronik und autonomes Fahren / High-Performance Computing

KMU-innovativ



## Kurzbeschreibung

Das BMBF unterstützt risikoreiche Vorhaben in den Bereichen Elektronik, autonomes Fahren und High Performance Computing. Das Vorhaben kann als technologieübergreifendes und anwendungsbezogenes, industriegeführtes Forschungsvorhaben sowie als vorwettbewerbliches Entwicklungsvorhaben gefördert werden.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Einzelvorhaben von KMU
- Verbundvorhaben zwischen einem oder mehreren KMU, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Gebietskörperschaften

Mögliche Anwendungsfelder sind:

- Maschinen- und Anlagenbau
- Automatisierungstechnik
- Elektroindustrie
- IKT-Wirtschaft
- Medizintechnik
- Energietechnik
- Automobilelektronik inklusive autonomes und vernetztes Fahren
- Hoch- und Höchstleistungsrechnen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU, mittelständische Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz bis zu 100 Mio. Euro, Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland.

### Besondere Bedingungen

- Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.
- An dem Vorhaben sind mehrere KMU beteiligt.
- Vorhaben hat hohes wissenschaftlich- (technisches) Risiko und übertrifft den Stand der Technik deutlich.
- Ergebnisse werden vorrangig in Deutschland beziehungsweise dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz verwendet.
- Verbundvorhaben müssen durch ein KMU initiiert und koordiniert werden.
- Die Zusammenarbeit im Verbundprojekt ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung geregelt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Artikel 8 AGVO zu beachten.

### Antragstellung

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger „Elektronik und autonomes Fahren; Supercomputing“ des BMBF  
Tel.: 0351 48679720  
[KMUinnovativ-EEE@vdivde-it.de](mailto:KMUinnovativ-EEE@vdivde-it.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Forschungseinrichtungen mit einem wirtschaftlichen Vorhaben bis zu 50 Prozent
- KMU können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten. Hierfür müssen Sie die Kriterien der EU für KMU erfüllen.
- Hochschule oder außeruniversitäre Einrichtung bis zu 100 Prozent.
- Hochschulen oder Unikliniken mit nichtwirtschaftlichem Forschungsvorhaben, können zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent erhalten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen 15. April und 15. Oktober für die Projektskizze im jeweiligen Jahr.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2030.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität



## Kurzbeschreibung

Das BMWK und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unterstützt bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema Elektromobilität.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Projekte zu folgenden Schwerpunkten:

- Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen
- Pilotversuche zu verkehrlichen sowie zu den Umwelt- und Klimawirkungen eines erhöhten Anteils automatisierter und autonomer Elektrofahrzeuge
- Erschließung des Klima- und Umweltvorteils von Elektrofahrzeugen sowie Verfahren zur Verbesserung von Ladekomfort, Verfügbarkeit und Auslastung von Ladeinfrastruktur
- Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards
- Ressourcenverfügbarkeit und Recycling
- Stärkung der Wertschöpfungsketten der Elektromobilität im Bereich Produktion

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

### Besondere Bedingungen

Antragstellende müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personelle und materielle Ressourcen stehen für das Vorhaben zur Verfügung.
- Notwendige fachliche Qualifikation zur Durchführung des Vorhabens.
- Die spätere Ergebnisverwertung in Form eines Verwertungsplans ist Pflicht.
- Der Verwertungsplan wird während der Laufzeit jährlich fortgeschrieben und an die Entwicklung von Technik, Regulierung und Märkten angepasst.
- Bei Feldversuchen mit Bezug zur Stadtentwicklung werden grundsätzlich die relevanten Gebietskörperschaften einbezogen.
- Die Zusammenarbeit im Verbundprojekt ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung geregelt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projekträger Elektromobilität

Tel.: 030 3100785660

E-Mail: [elmo@vdivde-it.de](mailto:elmo@vdivde-it.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, je nach Anwendungsnähe des Vorhabens, bis zu 50 Prozent.
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bis zu 100 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen bis zum 30. April einer jeden Förderrunde.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# IT-Sicherheit – Plattform Privatheit



## Kurzbeschreibung

Das BMBF unterstützt Forschungsvorhaben zum Umgang mit der Digitalisierung.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Verbundvorhaben, die sich beispielsweise einem oder mehreren der folgenden Themenfelder zuordnen lassen:

### 1. Grundrechte und informationelle Selbstbestimmung schützen:

- Bürger:innen bei der Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unterstützen
- Datenschutz technisch umsetzen
- Privatsphäre-schonende Geschäftsmodelle
- Zukunftstechnologien Privatsphäre-schonend

gestalten („Privacy by Design“)

- Durchführung von Technik- und Datenschutzfolgenabschätzungen
- Risikoabschätzungen vornehmen

### 2. Technik nach demokratischen Werten souverän gestalten:

- Standards, Normen und Kennzeichnungen weiterentwickeln
- Werte in die Technikentwicklung einfließen lassen („Values by Design“)
- Individuellen Umgang mit Daten besser verstehen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Wissenschaftseinrichtungen, Behörden und deren Forschungseinrichtungen, andere Institutionen, die Forschung betreiben, Kommunen und deren Einrichtungen, Verbände, Vereine und Non-Profit-Organisationen.

### Besondere Bedingungen

- Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.
- Die Ergebnisse des Vorhabens werden nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz genutzt.
- Das Vorhaben ist durch ein hohes wissenschaftlich-technisches sowie wirtschaftliches Risiko gekennzeichnet und übertrifft den Stand der Technik deutlich.
- Die Antragstellenden besitzen die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen geförderten Verbänden.
- Vereinbarung von Verbundprojekten in Kooperationsvereinbarung.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Keine Doppelförderung.

### Antragstellung

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger Vernetzung und Sicherheit digitaler Systeme  
Tel.: 030 310078386  
[jan-ole.malchow@vdivde-it.de](mailto:jan-ole.malchow@vdivde-it.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Forschungseinrichtung mit einem wirtschaftlichen bis zu 40 Prozent.
- KMU können unter Voraussetzungen einen Bonus erhalten. Hierfür müssen Sie die Kriterien der EU für KMU erfüllen.
- Hochschule oder außeruniversitäre Einrichtung bis zu 100 Prozent.
- Hochschulen oder Unikliniken, die ein nicht-wirtschaftliches Forschungsvorhaben planen, können zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent erhalten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen bis zum 15. März 2027 für die Projektskizze.
- Programmlaufzeit bis 31. März 2031.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Betriebliches Mobilitätsmanagement



## Kurzbeschreibung

Das BMDV unterstützt Projekte des betrieblichen Mobilitätsmanagements zur Verringerung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen des Verkehrssektors.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Einzel- und Verbundprojekte in drei inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Im Rahmen der Innovationsförderung werden innovative Konzepte im Betrieblichen Mobilitätsmanagement gefördert, die Demonstrationscharakter haben und als wichtige Impulse für anwendungsorientierte Zukunftslösungen dienen.
2. Im Rahmen der Breitenförderung werden effektive Standardmaßnahmen des Betrieblichen Mobilitätsmanagements gefördert, die eine breite Wirkung für das Betriebliche Mobilitätsmanagement in Betrieben besitzen.
3. Im Rahmen der Initialförderung wird die Erarbeitung standortspezifischer Konzepte im Betrieblichen Mobilitätsmanagement anhand von standardisierten Beratungsleistungen gefördert, begleitet durch eignungsgeprüfte Beratende. Die Initialförderung richtet sich an Betriebe mit keinen oder geringen Vorerfahrungen im Bereich Mobilitätsmanagement. Interessierte Mobilitätsberatende können eine Listung nach Eignungsprüfung beantragen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, natürliche Personen, Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen, Forschungseinrichtungen sowie die jeweiligen Kommunen für ihre kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

### Besondere Bedingungen

- Hauptsitz in der EU sowie eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Fachliche Qualifikation und personelle, finanzielle Kapazitäten zur Durchführung des Projekts sind vorhanden.
- Die spätere Verwertung der Ergebnisse werden in Form eines Verwertungsplans dokumentiert.
- Die Zusammenarbeit im Verbundprojekt ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)

Tel.: 0221 57765199

E-Mail: [BMMplus@balm.bund.de](mailto:BMMplus@balm.bund.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- **Innovationsförderung:** Vorhaben mit einer Fördersumme ab mindestens 200.000 Euro. (Bagatellgrenze) eine Anteilfinanzierung, die auf einen Höchstbetrag begrenzt wird.
- **Breitenförderung:** Anteilfinanzierung mit einem Höchstbetrag von maximal 60.000 Euro. bezogen auf die Investitionsmehrkosten
- **Initialförderung:** Zuschuss für die Beratung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 5.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen werden in den jeweiligen Förderaufrufen geregelt.
- Programmlaufzeit bis 30. Juni 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur

FR/KWI



## Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt Maßnahmen mit dem Instrument der strukturbildenden Übergangshilfe.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte in vier spezifischen Handlungsfeldern:

1. **Ernährungssicherung:** Maßnahmen, die eine kontinuierlich ausreichende sichere und nährstoffreiche Lebensmittelversorgung etablieren. Berücksichtigt werden auch die Sektoren Bildung, Wasser und Gesundheit.
2. **Wiederaufbau von Basisinfrastruktur und Basisdienstleistungen:** Maßnahmen zum physischen und gesellschaftlichen Wiederaufbau von Basisinfrastruktur, zum Beispiel Trinkwassersysteme, Schulen, Gesundheitszentren, Straßen und Brücken sowie lokale Kapazitäten zur sozialen Dienstleistungserbringung und lokale Wirtschaftskreisläufe
3. **Katastrophenrisikomanagement:** Maßnahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos durch die Verringerung der Gefährdung (Exposition) und Anfälligkeit der Bevölkerung (Vulnerabilität) sowie durch die Stärkung von Stabilisierungs- und Anpassungskapazitäten
4. **Friedliches und inklusives Zusammenleben:** Maßnahmen der friedlichen Koexistenz, des sozialen Zusammenhalts oder der Friedensförderung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Sitz in Deutschland.
- Gemeinnützigkeit ist steuerlich anerkannt.
- Die Projekte liegen im developmentpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den developmentpolitischen Grundlinien der Bundesregierung und den einschlägigen Konzeptpapieren des BMZ.
- Fachliche, personelle, organisatorische und finanzielle Ressourcen stehen zur Verfügung, um das Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu steuern, zu überwachen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- Voraussetzung ist der Ausbruch einer Krise oder die Existenz einer langanhaltenden oder wiederkehrenden Krise oder staatlichen Fragilität sowie ein hohes Maß an Vulnerabilität und Risiken für die Bevölkerung
- Die Maßnahmen richten sich an Menschen und lokale Strukturen, die von einer Krise betroffen sind oder deren Selbsthilfefähigkeit im Kontext der Krise stark eingeschränkt ist.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Tel.: 030 185350

E-Mail: [RL222@bmz.bund.de](mailto:RL222@bmz.bund.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis Ende 2030.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes



## Kurzbeschreibung

Das BMDV fördert Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes, um die Lärmbelastung für Anwohnende zu verringern.

## Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz an Bahnanlagen
- Maßnahmen zum passiven Lärmschutz an baulichen Anlagen
- In besonders begründeten Fällen Maßnahmen zur innovativen Lärm- und Erschütterungsminderung

Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen wird zwischen Erst- und Letztempfangenden der Förderung unterschieden:

- Erstempfangende sind Eisenbahn-infrastrukturunternehmen des Bundes.
- Letztempfangende sind Eigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen oder Erbbauberechtigte baulicher Anlagen, an denen Maßnahmen zur Lärmsanierung durchgeführt wurde.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes als Erstempfangende.
- Erstattungsberechtigt sind Eigentümer:innen baulicher Anlagen, an denen Maßnahmen zur Lärmsanierung durchgeführt werden.

### Besondere Bedingungen

- Die Lärmsanierungsmaßnahme muss im Gesamtkonzept der Lärmsanierung enthalten sein.
- Die Abwägung zwischen aktiven und passiven Maßnahmen muss nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten erfolgen.
- Grundlage für die Berechnung des Beurteilungspegels ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

DB Netz AG

E-Mail:

[Laermsanierung@deutschebahn.com](mailto:Laermsanierung@deutschebahn.com)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang der Maßnahme.
- Planungs- und Verwaltungskosten werden pauschal mit einem Zuschuss von 18 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
- 4. Förderprogramme der Länder**
  - 4.1. [Baden-Württemberg](#)
  - 4.2. [Bayern](#)
  - 4.3. [Brandenburg](#)
  - 4.4. [Bremen](#)
  - 4.5. [Hamburg](#)
  - 4.6. [Hessen](#)
  - 4.7. [Mecklenburg-Vorpommern](#)
  - 4.8. [Niedersachsen](#)
  - 4.9. [Nordrhein-Westfalen](#)
  - 4.10. [Rheinland-Pfalz](#)
  - 4.11. [Saarland](#)
  - 4.12. [Sachsen](#)
  - 4.13. [Sachsen-Anhalt](#)
  - 4.14. [Schleswig-Holstein](#)
  - 4.15. [Thüringen](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg**
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Ausbau Forschungsinfrastruktur und Technologietransfer, Validierung Forschungsergebnisse, Förderung Unternehmensgründungen

EVI PLUS 2021-2027



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des EFRE 2021–2027 im Rahmen der Fachförderung neuartige regionale Innovationssysteme, die sich mit Forschung, technologischer Entwicklung und Innovationen in den Spezialisierungsfeldern des Landes für ein intelligenteres und mit den Bestrebungen für ein grüneres, CO2-armes Europa beschäftigen.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0</li> <li>– Nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend)</li> <li>– Gesundheitswirtschaft</li> <li>– Ressourceneffizienz und Energiewende</li> <li>– Nachhaltige Bioökonomie</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bestimmungen des EFRE Zuwendungsverfahrens VEZ 2021–2027 müssen berücksichtigt werden.</li> <li>– Das Vorhaben muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.</li> <li>– Die Gesamtfinanzierung des Projekts ist gesichert.</li> <li>– Je nach Vorhaben müssen besondere Zweckbindungsfristen eingehalten werden.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Kumulierung mit anderen EU-Fonds und EFRE-Mitteln.</p> <p><b>Antragstellung</b> Landeskreditbank Baden-Württemberg Tel.: 0721 1500 <a href="mailto:info@l-bank.de">info@l-bank.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 40 Prozent.</li> <li>– Förderhöhe maximal 200.000 Euro.</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben



## Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss von Gebietskörperschaften oder als kommunales Unternehmen bei der Umsetzung nachhaltiger Vorhaben zur Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

## Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger:innen zu vermeiden.
- Wasserbauliche und gewässerökologische Vorhaben (u. a. Hochwasserschutz und Vorflutbeschaffung, naturnahe Entwicklung von Gewässern, Gewässerentwicklungsflächen).

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe), öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände), kommunale Unternehmen in privater Rechtsform (kommunaler Anteil mehr als 50 Prozent).

### Besondere Bedingungen

Das Vorhaben kann gefördert werden, wenn:

- es dem Wohl der Allgemeinheit dient,
- es, soweit erforderlich, Bestandteil einer mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Gesamtkonzeption ist und
- die notwendigen Rechts- und die sonstigen erforderlichen Verfahren (zum Beispiel Grunderwerb) zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sind oder vor dem Abschluss stehen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Finanzierungsmittel Dritter sind grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

### Antragstellung

Zuständiges Regierungspräsidium. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die unteren Wasserbehörden.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang des Vorhabens.

## Antragsfrist und Laufzeit

- 1. Oktober vor Beginn des Jahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Gigabitmitfinanzierung



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Baden-Württemberg gewährt eine Mitfinanzierung im Rahmen des Bundesprogrammes zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie 2.0).</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Förderung für Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibenden von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und</li> <li>– zur Realisierung eines Betreibendenmodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Gebietskörperschaften und Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis eines Zuwendungsbescheids des BMDV oder des von ihm beauftragten Projektträgers.</li> <li>– Zuständige Bewilligungsbehörde prüft und bepunktet die Förderfähigkeit ihres Vorhabens mittels eines Kriterienkatalogs.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg Tel.: 0711 2313738, 2313736 E-Mail: <a href="mailto:breitband@im.bwl.de">breitband@im.bwl.de</a></p> <p>Einreichung des Antrags über das Service-Portal Baden-Württemberg .</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Je nach Art und Umfang des Vorhabens bis zu 90 Prozent.</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

LGVFG



## Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt bei Investitionen in die kommunale Infrastruktur, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Luftsituation und des Lärmschutzes im Land im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität beitragen.

## Förderfähige Maßnahmen

- **Teilprogramm „Kommunaler Straßenbau“**, unter anderem für Bau-, Ausbau- oder Umbauvorhaben für kommunale Straßen, Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen, verkehrsbezogene Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Modernisierung von Brücken.
- **Teilprogramm „Öffentlicher Personennahverkehr“ (ÖPNV)**, unter anderem für den Bau von Verkehrswegen der Straßen- und Eisenbahnen, das Einrichten von Bussonderspuren, den Bau, Aus- und Umbau von multimodalen Knoten sowie den barrierefreien Umbau von ÖPNV-Haltestellen.
- **Teilprogramm „Rad- und Fußverkehr“**, unter anderem für Neu-, Aus- und Umbau von Rad- und Fußwegen (z. B. Querungsanlagen), Zählstellen, wegweisende Beschilderung sowie Fahrradabstellanlagen und Toilettenanlagen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger:innen der Baulast sind, sowie bevollmächtigte kommunale Baulastträger:innen bei baulastträger:innenübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen

### Besondere Bedingungen

- Eine Förderung ist erst nach Aufnahme in das Programm möglich.
- Nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm muss innerhalb von drei Jahren ein Förderantrag gestellt werden.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht gestattet (es dürfen noch keine Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden).

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

### Antragstellung

Zuständiges Regierungspräsidium

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten zuzüglich Planungskostenpauschale von 10 Prozent, bis zu 75 Prozent für ausgewählte Vorhaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31. Oktober für das jeweilige Folgejahre.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Flyer Brückenmodernisierung](#)

# Investitionskredit Kommune direkt

## Infrastrukturprogramm Baden-Württemberg



### Kurzbeschreibung

Die Refinanzierung des Programms „Investitionskredit Kommune direkt“ erfolgt über zinsgünstige Mittel der KfW aus deren Programm Investitionskredit Kommune (IKK). Die L-Bank verbilligt die attraktiven KfW-Konditionen zusätzlich für die ersten zehn Jahre. Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Kredites. Die Kreditvergabe erfolgt direkt durch die L-Bank.

### Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden kommunale Infrastrukturvorhaben, darunter:

- Kindergärten, Schulen, Sporteinrichtungen
- Verwaltungsgebäude
- Krankenhäuser
- Stadt- und Dorfentwicklung, Tourismus
- Verkehrsinfrastruktur
- Maßnahmen zur Energieeinsparung
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Infrastrukturvorhaben werden Kosten finanziert für:

- Grundstücke (nur nicht umlagefähige Kosten)
- Gebäude
- Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)
- Anlagen Maschinen und Geräte
- Einrichtungen und Ausstattungen
- Fahrzeuge

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können.

#### Besondere Bedingungen

- Vorhaben kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform, Umschuldungen bereits abgeschlossener Projekte oder wohnwirtschaftliche Vorhaben werden nicht gefördert.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Kumulierung ist zulässig

#### Antragstellung/Ansprechpunkt

Team Infrastruktur der L-Bank  
Mail: [infrastruktur@l-bank.de](mailto:infrastruktur@l-bank.de)  
Tel.: 0711 122-2652

### Monetäre Aspekte

#### Darlehen

- Förderquote bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten bei Investitionen < 2 Mio. Euro
- Förderquote bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten bei Investitionen ≥ 2 Mio. Euro

Zins- und Tilgungstermine vierteljährlich

Laufzeiten und tilgungsfreie Jahre:

- Fünf Jahre, davon eines tilgungsfrei
- Zehn Jahre, davon bis zu zwei tilgungsfrei
- 20 Jahre, davon bis zu drei tilgungsfrei
- 30 Jahre, davon bis zu fünf tilgungsfrei

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

### Quellen und Links

- [Programmwebsite \(L-Bank\)](#)
- [Merkblatt](#)
- [Konditionenübersicht](#)

# Nachhaltige Modernisierung von Ländlichen Wegen

VwV MoLWe



## Kurzbeschreibung

Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die die land- und forstwirtschaftlichen Wege in ihrer Region nachhaltig modernisieren möchten, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg bekommen.

## Förderfähige Maßnahmen

Nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) von zentralen land- und forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von

- Hauptwirtschaftswegen,
- multifunktionalen,
- interkommunalen und
- Verbindungswegen zu Einzelgehöften.

Unter Modernisierung ist die Herstellung der Funktionsfähigkeit von Wegen in Bezug auf nicht ausreichende Breite und fehlende Tragfähigkeit gemeint. Nicht gefördert werden:

- Reparaturen von Wegen aufgrund vernachlässigter Unterhaltung,
- Kosten für Aufwendungen für Gemeindeverbindungsstraßen sowie
- nicht investive Maßnahmen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

### Besondere Bedingungen

- Als förderfähige zentrale Wege gelten Hauptwirtschaftswege, multifunktionale, interkommunale sowie Verbindungswege zu Einzelgehöften.
- Die beantragten Wege sind in einer von der Gemeinde erstellten und mit der unteren Flurneuordnungsbehörde abgestimmten Wegenetzkonzeption enthalten.
- Sie weisen die Erforderlichkeit der Modernisierung oder die fehlende Tragfähigkeit/nicht ausreichende Breite des zu fördernden Weges nach.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

### Antragstellung

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
Büchsenstraße 54  
70174 Stuttgart  
Tel.: 0711 959800  
E-Mail: [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote von bis zu 40 Prozent
- Förderhöhe von maximal 100.000 Euro. (Bagatellgrenze liegt bei 10.000 Euro)

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Regionales Übergangsmanagement

RÜM



## Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt im Rahmen der Neukonzeption des Übergangs von der Schule in den Beruf in einem Reformkonzept die Einrichtung und Leitung eines regionalen Übergangsmanagements (RÜM).

## Förderfähige Maßnahmen

- Personalausgaben (einschl. Arbeitgeber:innenanteile)
- Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Info- und Werbematerialien, Internetauftritt, Fachliteratur, Fortbildungen, Veranstaltungen (inkl. technischer Ausrüstung), Workshops mit Netzwerkpartnern und/oder Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual)-Begleitungen etc.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg.

### Besondere Bedingungen

- Die Beteiligung einer Region an dem Reformvorhaben setzt einen Gremienbeschluss des Schulträgers voraus, den Bildungsgang AVdual an mindestens einer beruflichen Schule einzuführen, sowie einen Gremienbeschluss des Stadt- beziehungsweise Landkreises, das regionale Übergangsmanagement zu übernehmen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Tel.: 0711 1232091; 1232123

E-Mail: [uebergangschuleberuf@wm.bwl.de](mailto:uebergangschuleberuf@wm.bwl.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 Prozent.
- Förderhöhe maximal 42.000 Euro für Projektleitung und maximal 35.000 Euro für Projektassistenz (bei Teilzeit anteilig).

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist mindestens sechs Wochen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme.
- Programmlaufzeit bis 31. August 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR)



## Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg fördert die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch integrierte Ansätze unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen.

## Förderfähige Maßnahmen

Nichtinvestive Maßnahmen, die die Zwecke des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts unterstützen und ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können. Insbesondere werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohner:innen aller Generationen und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier
- Stärkung der bedarfsgerechten Nahversorgung
- Belebung der (Quartiers-) Zentren

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

### Besondere Bedingungen

- Erarbeitung eines gesamtörtlichen Entwicklungskonzeptes (GEK).

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist grundsätzlich möglich, solange keine Doppelförderung entsteht.

### Antragsadresse

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen schreibt das Programm jährlich aus. Anträge sind beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Förderhöhe maximal 100.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist in der Regel im Oktober/November, wird im Programmaufruf bekannt gegeben.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung: Integrierte Ländliche Entwicklung

FördR ILE



## Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg fördert mit einem Zuschuss Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes.

## Förderfähige Maßnahmen

- Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ohne freiwilligen Landtausch
- Freiwilliger Landtausch
- Freiwilliger Nutzungstausch
- Maßnahmen der Dorfentwicklung
- Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Maßnahme unterschiedlich

### Besondere Bedingungen

- Förderfähige Vorhaben im Rahmen des FlurbG müssen im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt/genehmigt sein
- Priorität für Maßnahmen in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten
- Dokumentation der positiven Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleit-/Ausbauplan
- Investitionen in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- Erstellung eines Nutzungskonzepts für die betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit der unteren Flurbereinigungsbehörde
- Einhaltung der geltenden Richtlinien und Gewährleistung der sachgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung der Vorhaben
- Abstimmung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) mit vorhandenen oder geplanten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region, mit Dokumentation des Abstimmungsprozesses
- Einbeziehung der Bevölkerung und relevanter Akteurinnen und Akteure der Region bei der Erarbeitung eines ILEK
- Abstimmung des Regionalmanagements mit Akteurinnen und Akteuren, die ähnliche Ziele verfolgen, mit Dokumentation des Abstimmungsprozesses
- Auswahl der Kleinprojekte für die Förderung eines Regionalbudgets durch ein Entscheidungsgremium, bestehend aus Vertreter:innen regionaler Akteurinnen und Akteure anhand festgelegter Auswahlkriterien

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart  
Tel.: 0711 126-0

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang der Maßnahme zwischen 35 Prozent und maximal 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2028.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern**
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Bayerische Gigabitrichtlinie

BayGibitR



## Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern unterstützt Kommunen beim Aufbau eines gigabitfähigen Breitbandnetzes, das Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse zuverlässig zur Verfügung zu stellt.

## Förderfähige Maßnahmen

- Ausgaben für öffentliche Netzbetreibende zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen in den Bau und Betrieb von Breitbandinfrastrukturen
- Die Errichtung von eigenen passiven Breitbandinfrastrukturen, die nach der Errichtung Netzbetreibenden zum Betrieb überlassen („Betreibermodell“) werden

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern

### Besondere Bedingungen

- Das Erschließungsgebiet muss ein „grauer oder weißer NGA-Fleck“ sein.
- Im Erschließungsgebiet ist noch kein Netz vorhanden, das zuverlässig 100 Mbit/s im Download für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse übertragen kann (Aufgreifschwelle).
- Ein Netz, das zuverlässig 100 Mbit/s im Download für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse übertragen kann, wird in den kommenden drei Jahren von privaten Netzbetreibenden voraussichtlich nicht errichtet.
- Durch das Vorhaben werden die aktuelle Breitbandversorgung oder die durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erreichte Breitbandversorgung (min. Verdoppelung von Up- und Downloadgeschwindigkeit im Rahmen Zielbandbreiten) verbessert.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Zur Finanzierung des Eigenanteils kann der „Infrakredit Breitband“ der LfA Förderbank Bayern in Anspruch genommen werden.

### Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Bayern  
[Bayern Portal](#)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Je nach Art und Umfang der Maßnahme

- Förderquote zwischen 80 und 90 Prozent
- Förderhöhe maximal zwischen 3 Mio. und 8 Mio. Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 30. September 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0

## KofGibitR 2.0



### Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern gewährt eine Kofinanzierung zum Bundesprogramm zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-RL 2.0).

### Förderfähige Maßnahmen

- Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibenden von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0
- Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gebietskörperschaften, insbesondere Kommunen, Landkreise, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse, Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

#### Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden.
- Es muss ein entsprechender Zuwendungsbescheid des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers in endgültiger Höhe (nach Durchführung des Auswahlverfahrens) vorliegen.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Tel.: 089 21291404

E-Mail:

[kofinanzierung.bundesprogramm@ldbv.bayern.de](mailto:kofinanzierung.bundesprogramm@ldbv.bayern.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 80 Prozent für Gemeinden im Verdichtungsraum außerhalb des Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) beziehungsweise bis zu 90 Prozent für Gemeinden im ländlichen Raum und im RmbH.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 30. Juni 2026.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Ergänzende Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum

ErNa



## Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern unterstützt bei Verkehrsprojekten des ÖPNV mit der „Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr“, um die Erschließung im ÖPNV in allen Landesteilen Bayerns auszubauen und die Fahrtmöglichkeiten ganztägig zu verbessern.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Bayern

[Bayern Portal](#)

## Förderfähige Maßnahmen

- Flexible und bedarfsorientierte Bedienformen im ÖPNV
- Landkreisübergreifende Expressbusverbindungen

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist im Rahmen einer Anschubfinanzierung degressiv gestaffelt und beträgt

- im ersten Jahr 65 Prozent
- im zweiten Jahr 55 Prozent
- im dritten Jahr 45 Prozent
- im vierten Jahr 40 Prozent und nach Ablauf der Anschubfinanzierung 35 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31.12.2026

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

ÖPNV-Aufgabenträger:innen nach dem Gesetz über den ÖPNV in Bayern (Landkreise und kreisfreie Gemeinden).

### Besondere Bedingungen

- Mehrzahl der Nutzplatzkilometer muss im ländlichen Raum gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern erbracht werden.
- Projekt muss nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt werden/sein.
- Flexible und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote müssen im Rahmen einer Anschubfinanzierung neu eingeführt werden, mit einem vorhandenen Nahverkehrsplan oder mit dem bestehenden Taktverkehr verkehrlich im Einklang stehen, nach Ablauf der Anschubfinanzierung mit dem vorhandenen Verkehrsangebot im ÖPNV montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 17 Uhr grundsätzlich eine etwa zweistündliche Fahrtmöglichkeit gewährleisten.
- Bei Förderung flexibler und bedarfsorientierter Mobilitätsangebote dürfen je nach Vorhaben bestimmte Bevölkerungszahlen im Erschließungsgebiet nicht überschritten werden.
- Landkreisübergreifenden Expressbusverbindungen müssen mit der örtlichen Nahverkehrsplanung und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft abgestimmt sein, mindestens zwei Landkreise erschließen sowie eine deutlich höhere durchschnittliche Reisegeschwindigkeit und eine geringere Haltestellendichte als der reguläre ÖPNV zur Naherschließung aufweisen
- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn nur in Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde

# Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen

RÖFE



## Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern unterstützt kommunale Körperschaften bei Investitionsvorhaben zur Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung von Basiseinrichtungen der öffentlichen Tourismusinfrastruktur vorrangig im ländlichen Raum.

## Förderfähige Maßnahmen

- Nicht einnahmeschaffende Maßnahmen an oder von Basiseinrichtungen wie Errichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Umbau und Modernisierung von Kurparks, Kur- beziehungsweise Wanderwegen einschließlich unentgeltlichen Rastplätzen in anerkannten Kur- und Erholungsorten in Bayern, unentgeltlichen Tourismusämtern und touristischen Informationszentren sowie entsprechende Erschließungsmaßnahmen. Die Anschaffung von Loipenspur- und Wegepfleegeräten sowie Maßnahmen zur Besucherstromlenkung sind ebenfalls förderfähig.
- Einnahmeschaffende Maßnahmen an oder von Basiseinrichtungen wie Errichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Umbau und Modernisierung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen, Veranstaltungszentren, Sole- und Heilwasserleitungen und Generalinstandsetzung, Umbau und Modernisierung von Häusern des Gastes, Kurmittel- und Kurhäusern sowie Hallen- oder Thermalbädern ausschließlich für den nicht medizinischen Bereich.
- Maßnahmen, die der deutlichen und nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz von touristischen Infrastruktureinrichtungen dienen, ohne dass dadurch der touristische Nutzen gesteigert werden muss.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Körperschaften und ausschließlich kommunal getragene Organisationen.

### Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben wird vorrangig in Gebieten des ländlichen Raums im Sinn des tourismuspolitischen Konzeptes und der touristischen Leitbilder der Bayerischen Staatsregierung durchgeführt, mit Fokus auf die Förderung identifikations- und imagebildender Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung.
- Es liegt ein touristischer Bedarf vor.
- Die zu fördernde Einrichtung muss öffentlich zugänglich sein und überwiegend touristisch genutzt werden.
- Gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit müssen eingehalten werden.
- Das Vorhaben muss den Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die Folgekosten müssen für die oder den Maßnahmetragenden leistbar sein.
- Nachweis einer Kosten-Nutzen-Analyse vor Beginn der Maßnahme bei Investitionsmaßnahmen von einnahmeschaffenden Einrichtungen
- Je nach Vorhaben müssen besondere Zweckbindungsfristen eingehalten werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ständige Bezirksregierung Bayern

[Bayern Portal](#)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Regionale Initiativen für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung

## Förderrichtlinie Landesentwicklung – FÖRLa



### Kurzbeschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt regionale Initiativen bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Projekte der Landesentwicklung durch Regionalmanagement und -marketing.

### Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Vorhaben, die sich mit den folgenden zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung beschäftigen (Zukunftsprojekte):

- Demografischer Wandel (z. B. Konzepte für Daseinsvorsorge und Infrastrukturanpassung, Imagekampagne, Teilhabe am sozialen Umfeld, Jugendprojekte)
- Wettbewerbsfähigkeit (z. B. Innovation, Digitalisierung, Tourismus, Fachkräftesicherung)
- Siedlungsentwicklung (z. B. Innenentwicklung, alternative Wohnformen, Mobilität, Flächensparen)
- regionale Identität (z. B. Wertschöpfungsketten, regionale Produkte, Innen- und Standortmarketing, kulturelle Projekte)
- Klimawandel (z. B. Regionalisierung der Energiewende, Erneuerbare Energien, Energie- und Klimaschutzkonzepte, Klimaanpassung und Bildungsmaßnahmen)

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

- Zukunftsprojekte rechtsfähiger öffentlicher oder privatrechtlicher Träger von regionalen Initiativen im Freistaat Bayern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium eingerichtet worden sind.
- Strategieentwicklungsvorhaben räumlich betroffener Gebietskörperschaften (Landkreis beziehungsweise einer der betroffenen Gebietskörperschaften im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Gebietskörperschaften einer Region.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

#### Antragstellung

Ständige Bezirksregierung Bayern  
[Bayern Portal](#)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent, je nach räumlichem Wirkungskreis des Vorhabens bis zu 90 Prozent.
- Förderhöhe variiert je nach Maßnahme.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen mindestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen](#)  
[\(Förderdatenbank\)](#)

#### Besondere Bedingungen

- Geplante Handlungsfelder und Projekte müssen übereinstimmen mit
  - dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und
  - den einschlägigen Regionalplänen sowie den vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien.
- Zudem müssen Projekte zu einer querschnittsorientierten Regionalentwicklung beitragen.

# Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung

FinR-LE



## Kurzbeschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt mit einem Zuschuss Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur, dem Erhalt der Kulturlandschaft und der Stärkung der Wirtschaft.

## Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen der Flurneuordnung (z. B. Planung und Herstellung von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Maßnahmen des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Maßnahmen für Freizeit und Erholung, Bodenordnung mit Vermessung, Abmarkung und Wertermittlung, Neuordnung von Weinbergen und Sonderkulturen)
- Freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch
- Infrastrukturmaßnahmen (Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern sowie von Feld- und Waldwegen, Planung und Herstellung von Struktur- und Landschaftselementen sowie Streuobstbäume)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Teilnehmendengemeinschaften, Verbände für Ländliche Entwicklung, Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelne Beteiligte und sonstige geeignete Träger:innen sowie Tauschpartner:innen im freiwilligen Landtausch und im freiwilligen Nutzungstausch.

### Besondere Bedingungen

- Entwicklung eines integrierten ländlichen Entwicklungs- oder eines Gemeindeentwicklungskonzepts muss gemäß GAK-Rahmenplan erfolgen.
- Zeitliche und sachliche Abstimmung des Verfahrens mit anderen Vorhaben, vor allem kommunalen Planungen wie Landschafts-, Verkehrs- und wasserwirtschaftlichen Planungen.
- Begrenzung von Größe, Umfang, Ausbauart von Anlagen und Maßnahmen auf das erforderliche Ausmaß zur Erfüllung der Aufgaben.
- Sicherstellung der sachgemäßen Unterhaltung der geförderten Anlagen.
- Besondere Voraussetzungen gelten für freiwilligen Landtausch, freiwilligen Nutzungstausch, Infrastrukturmaßnahmen und Streuobstbäume.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung nur bei unterschiedlichen Zuwendungszwecken zulässig.

### Antragstellung

Jeweilige Ämter für Ländliche Entwicklung der Regierungsbezirke.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme und der antragstellenden Person.

Der Gesamtzuwendungsbedarf des Vorhabens muss min. 25.000 Euro betragen (Bagatellgrenze). Ausgenommen sind reine Bodenordnungsverfahren sowie Maßnahmen der Vorbereitung von Vorhaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg**
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“

GRW-Sonderprogramm



## Kurzbeschreibung

Das GRW-Sonderprogramm unterstützt bei der Transformation eines Standortes und dem Erschließen neuer Wertschöpfungspotenziale und Beschäftigungspotenziale zusätzlich zur GRW-Förderung.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen von Unternehmen mit bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekten (zum Beispiel: Errichtung, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen inklusive Kosten für eine etwaige Ausbaggerung, Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Ausbau der Kapazitäten, Diversifizierung der Produktion, grundlegende Änderung oder Modernisierung des gesamten Produktionsprozesses, Erwerb einer geschlossenen oder von Schließung bedrohten Betriebsstätte).
- Investitionen von Unternehmen zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft (z. B. Vorhaben mit besonderen Umweltschutzaspekten oder Energieeffizienzeffekten oder Vorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen).
- Wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität einschließlich der regionalen Daseinsfürsorge (z. B. Industrie- und Gewerbe-

- gelände, Anbindung von Gewerbebetrieben, Tourismus, Gewerbezentren, Bildungseinrichtungen, Abwasser- und Abfallanlagen, Häfen, Forschungseinrichtungen und -infrastruktur, integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, Regionalbudget, Kooperationsnetzwerke, Innovationscluster).
- Energieinfrastrukturen (z. B. Anlagen für Flüssigerdgas, innovative Stromspeicheranlagen) als Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2025.
- Maßnahmen von insbesondere KMU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft, Digitalisierung und ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Beratung, Schulung, Verbesserung der Personalstruktur, angewandte Forschung und Entwicklung, Markteinführung von innovativen Produkten).
- Für Investitionsvorhaben großer Unternehmen der Mineralölverarbeitung ist beabsichtigt, auch Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte zu ermöglichen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinden, Gemeindeverbände, bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen auch andere Träger, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

### Besondere Bedingungen

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens eingereicht werden.
- Das Vorhaben muss in einem ausgewiesenen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden und spätestens am 31. Dezember 2035 enden.
- Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Tel.: 030 186150

E-Mail: [info@bmwk.bund.de](mailto:info@bmwk.bund.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 60 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung bis zu 90 Prozent betragen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2032.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung

RiLi Abwasser/WRRL



## Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg fördert Investitionen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, die zu einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit einer Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags beitragen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Ertüchtigung im Sinne eines technischen Ausbaus (Aufrüstung) von Kläranlagen zum verbesserten Rückhalt von Stickstoff, Phosphor und organischen Frachten
- Kapazitätserweiterung von Kläranlagen
- Herstellung einer Überleitung von Abwasser auf eine Kläranlage mit höherem Nährstoffrückhalt
- Neubau von Kläranlagen
- Neubau von Ausgleichsbecken auf Kläranlagen
- Neubau oder Sanierung von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Aufgabenträger:in der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg

### Besondere Bedingungen

- Es muss eine wasserrechtliche Zulassung, Sanierungsanordnung oder Ordnungsverfügung vorgelegt werden, die die Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer fordert.
- Es müssen zur Antragstellung alle notwendigen fachtechnischen Stellungnahmen, Genehmigungsplanungen und behördlichen Zulassungen vorgelegt werden.
- Wenn es mehrere Alternativen zur Umsetzung der Maßnahme gibt, muss die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnungen ermittelt werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Tel.: 0331 6600

E-Mail: [kundencenter@ilb.de](mailto:kundencenter@ilb.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen für unter 10.000 Einwohner:innen.
- Bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen für 10.000 bis 49.999 Einwohner:innen.
- Bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen für 50.000 bis 99.999 Einwohner:innen.
- Bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen ab 100.000 Einwohner:innen.
- Bei Neubau oder Sanierung von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier



## Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg unterstützt gemeinsam mit dem Bund bei Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in den Braunkohlerevieren. Für einen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Sicherung der Beschäftigung, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss erhalten werden.

## Förderfähige Maßnahmen

- Wirtschaftsnaher Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege
- Verkehr
- Öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen
- Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung
- Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur
- Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung
- touristische Infrastruktur
- Klima- und Umweltschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege in der Rekultivierung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gebietskörperschaften sowie andere öffentliche und private Träger.

### Besondere Bedingungen

- Das Projekt muss im Lausitzer Revier in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus im Land Brandenburg durchgeführt werden.
- Projekt sollte dazu beitragen, dass Arbeits-/ Ausbildungsplätze geschaffen und erhalten werden, die Wirtschaftsstruktur in der Lausitz diversifiziert oder die Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums gesteigert wird.
- Die Investitionen sollten langfristig nutzbar sein und die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen, vor allem bezüglich demografischer Entwicklungen.
- Durchführung muss zusätzlich zu bereits im Investitionsgesetz Kohleregionen geplanten Maßnahmen erfolgen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)  
 Babelsberger Straße 21  
 14473 Potsdam  
 Mail: [kundencenter@ilb.de](mailto:kundencenter@ilb.de)  
 Tel.: 0331 6600

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der beantragte Zuwendungsbetrag darf 25.000 Euro nicht unterschreiten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

## Städtebauförderungsrichtlinie - StBauFR 2021



### Kurzbeschreibung

Das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung fördert mit einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen mit dem Ziel, in Städten und Gemeinden städtebauliche Missstände und Mängel zu beheben, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige, klimagerechte Stadt- und Ortsentwicklung zu verwirklichen..

### Förderfähige Maßnahmen

- Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitten, auch von Stadtteilzentren
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf
- Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinden in Brandenburg

#### Besondere Bedingungen

- Erarbeitung gesamtstädtisches integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK)
- Kenntnisnahme INSEK durch Land
- In Zusammenhang mit Verfahren zur Prüfung der städtebaulichen Zielplanungen für die Gesamtmaßnahme
- Abstimmung der kommunalen planerischen Grundlagen mit Landesamt
- Entscheidung, in welches Programm Gemeinde aufgenommen wird
- Erarbeitung einer städtebaulichen Zielplanung für Fördergebiet, wird aus INSEK abgeleitet
- Beinhaltet folgende Punkte:
  - Förderschwerpunkte
  - Förderrahmen
  - Fördergebietskulissengrenzen
  - Förderzeitraum
  - grundsätzliche Förderbereitschaft herausragende Einzelvorhaben

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zur Entlastung des kommunalen Eigenanteils möglich, jedoch muss die Kommune einen Mindestanteil von 10 Prozent kofinanzieren.

#### Antragstellung

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) einzureichen.

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Es gilt der Grundsatz der Drittelförderung, somit setzt sich die Zuschussförderung wie folgt zusammen: ein Drittel Bundesmittel, ein Drittel Landesmittel und ein Drittel kommunale Mittel.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist wird im jährlichen Programmaufruf bekannt gegeben
- Programmlaufzeit bis 31.12.2029

### Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen**
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Städtebauförderung

## Kommunale Förderrichtlinie Gebietsbudgets



### Kurzbeschreibung

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt Zuwendungen zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Bewohner:innen im Rahmen von Verfügungsfonds.

### Förderfähige Maßnahmen

- Investive beziehungsweise investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, die insbesondere die in einem integrierten Entwicklungskonzept (IEK) festgeschriebenen beziehungsweise die in der Verwaltungsvorschrift Städtebauförderung festgelegten Ziele verfolgen.

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

#### Besondere Bedingungen

- das Projekt muss innerhalb eines Programmgebietes der Städtebauförderung liegen und für das Gebiet ein IEK vorliegen.
- Das Projekt entspricht den Zielen des im Gebiet eingesetzten Programmes der Städtebauförderung.
- Das Projekt ist aus dem IEK abgeleitet, dient den spezifischen Gebietszielen und lässt sich einem der Handlungsfelder des IEK zuordnen.
- Für das Projekt stehen keine (ausreichenden) Finanzierungsmöglichkeiten anderer Ressorts oder aus anderen Förderprogrammen zur Verfügung.
- Mit der Umsetzung des Projektes darf noch nicht begonnen sein.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Kumulierung ist möglich.

#### Antragstellung

Bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Die Förderquote variiert je nach Städtebauförderprogramm:

„Sozialer Zusammenhalt“ bis zu 100 Prozent bei öffentlichen und bis zu 80 Prozent bei privaten Maßnahmen.

„Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ und „Lebendige Zentren“ bis zu 50 Prozent bei öffentlichen und bis zu 40 Prozent bei privaten Maßnahmen.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

### Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg**
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Förderfonds der Metropolregion Hamburg (Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern



## Kurzbeschreibung

Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fördern Vorhaben zur Verbesserung der Struktur und der Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH).

## Förderfähige Maßnahmen

- Investive Projekte einschließlich Vorbereitung
- Studien und Konzepte, zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien
- Nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH, zum Beispiel metropolregions- oder projektbezogenes Marketing
- Regional- und Projektmanagement als Teil eines Leitprojekts der MRH

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden, die Landeshauptstadt Schwerin, der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“.

### Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss die Entwicklung der Metropolregion Hamburg stärken.
- Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, wobei die federführende antragsberechtigte Anstalt die Antragstellung übernimmt.
- Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für Bauten und bauliche Anlagen, fünf Jahre für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände.
- Der Eigenanteil beträgt min. 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, ausgenommen ist der Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

In Papierform und elektronisch an die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2/Referat 240

Mail: [ref240@stk.mv-regierung.de](mailto:ref240@stk.mv-regierung.de)

Tel.: 0385 58810241

und an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg.

Als kreisangehörige Gemeinde erfolgt die Antragseinreichung über den Landkreis.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung oder zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar)

- Bei Leitprojekten beträgt die Förderung bis zu 80 Prozent, sonstige Projekte werden mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
- Als Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“ Maßnahmen werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder anderen beantragten Mittel zu 100 Prozent gefördert.
- Der Antrag muss eine Fördersumme von mindestens 10.000 Euro umfassen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

# Förderfonds der Metropolregion Hamburg (Hamburg/Niedersachsen)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Förderfonds Hamburg/Niedersachsen



## Kurzbeschreibung

Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fördern Vorhaben zur Verbesserung der Struktur und der Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH).

## Förderfähige Maßnahmen

- Investive Projekte einschließlich Vorbereitung
- Studien und Konzepte, zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien
- Nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH, zum Beispiel metropolregions- oder projektbezogenes Marketing
- Regional- und Projektmanagement als Teil eines Leitprojekts der MRH

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, die Städte inklusive Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“

### Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss die Entwicklung der Metropolregion Hamburg stärken.
- Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, wobei die federführende antragsberechtigte Anstalt die Antragstellung übernimmt.
- Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für Bauten und bauliche Anlagen, fünf Jahre für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände.
- Der Eigenanteil beträgt min. 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, ausgenommen ist der Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg, Förderfonds

Frau Karin Schulz

Mail: [karin.schulz@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:karin.schulz@arl-ig.niedersachsen.de)

Tel.: 04131 151323

und Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg.

Als kreisangehörige Gemeinde erfolgt die Antragseinreichung über den Landkreis.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung oder zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar)

- Bei Leitprojekten beträgt die Förderung bis zu 80 Prozent, sonstige Projekte werden mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
- Als Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“ Maßnahmen werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder anderen beantragten Mittel zu 100 Prozent gefördert.
- Der Antrag muss eine Fördersumme von mindestens 10.000 Euro umfassen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

# Förderfonds der Metropolregion Hamburg (Hamburg/Schleswig-Holstein)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein



## Kurzbeschreibung

Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fördern Vorhaben zur Verbesserung der Struktur und der Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH).

## Förderfähige Maßnahmen

- Investive Projekte einschließlich Vorbereitung
- Studien und Konzepte, zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien
- Nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH, zum Beispiel metropolregions- oder projektbezogenes Marketing
- Regional- und Projektmanagement als Teil eines Leitprojekts der MRH

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Landkreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn inklusive der Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Mail: [sabine.kling@im.landsh.de](mailto:sabine.kling@im.landsh.de)

Tel.: 0431 9881738

beziehungsweise Freie und Hansestadt Hamburg – Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Als kreisangehörige Gemeinde erfolgt die Antragseinreichung über den Landkreis.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung oder zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar)

- Bei Leitprojekten beträgt die Förderung bis zu 80 Prozent, sonstige Projekte werden mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
- Als Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“ Maßnahmen werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder anderen beantragten Mittel zu 100 Prozent gefördert.
- Der Antrag muss eine Fördersumme von mindestens 10.000 Euro umfassen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

## Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss die Entwicklung der Metropolregion Hamburg stärken.
- Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, mit federführender antragsberechtigter Anstalt.
- Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für Bauten und bauliche Anlagen, fünf Jahre für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände.

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen**
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Förderung der regionalen Entwicklung



## Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und des EFRE Landesteile, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt nicht erreichen, bei der Bewältigung des Strukturwandels.

## Förderfähige Maßnahmen

- Gewerbliche Investitionen
- Integrierte regionale Innovations- und Entwicklungskonzepte
- Regionalmanagement und Regionalbudget
- Regionale Innovationscluster
- Kommunale Investitionen
- Gründerzentren
- Tourismus

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Einzelpersonen, Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Regionalforen, Zweckverbände, Regionalmanagementgesellschaften, Clustermanagement-Organisationen und andere Projektträger:innen, jeweils mit Sitz in Hessen.

### Besondere Bedingungen

- Zusätzlich gelten die im jeweiligen GRW-Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung sowie die Voraussetzungen für EFRE-Förderung.
- Investive Projekte müssen eine zweckentsprechende Nutzung für einen angemessen langen Zeitraum sicherstellen und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachweisen.
- Soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist zu gewährleisten.
- Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulation mit einer Förderung anderer öffentlicher Fördergebenden ist zulässig, wenn der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

### Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Niederlassung Kassel  
Ständeplatz 17, 34117 Kassel  
Tel: 0561 7060  
[foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschuss oder Darlehensförderung

- Förderhöhe und -quote variieren je nach Art und Umfang des Vorhabens.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Hessische Arbeitsmarktförderung

(2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) unterstützt Vorhaben zur Integration benachteiligter Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Arbeitsmarktintegration von Frauen und zur Fachkräftesicherung mittels der hessischen Arbeitsmarktförderung.

## Förderfähige Maßnahmen

### Förderangebote aus Mitteln des ESF Plus

- Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)
- regional abgestimmte arbeitsmarktorientierte Qualifizierungsplätze, die die Aufnahme einer Ausbildung oder (optional) den Erwerb eines Hauptschulabschlusses ermöglichen und
  - transnationale Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung eines Qualifizierungsprojekts stehen. Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)
  - modellhafte und innovative Projekte von Trägerinnen und Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten sowie von weiteren auf den Arbeitsmarkt bezogenen Akteurinnen und Akteuren
- Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus (BQS+)
- [noch in Ausarbeitung]

### Förderangebote aus Mitteln des Landes

- Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AOB)
- Ausbildungs- und Qualifizierungsvorbereitung
  - Ausbildung und Ausbildungscoaching
  - Qualifizierungsprojekte zur Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung
  - Weiterbildungsmaßnahmen für Personal der Landkreise und kreisfreien Städte in der fachlichen Verantwortung für die unten genannten Zielgruppen sowie wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der kommunalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie.
- Ausbildungskostenzuschuss für benachteiligte Jugendliche (AKZ)
- insbesondere Vorbereitung, Ausbildung und Qualifizierung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Verbände und Vereine, die als Projektträger:in förderfähige Vorhaben durchführen, jeweils mit Sitz in Hessen.

### Besondere Bedingungen

- Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist sicherzustellen.
- Investive Projekte müssen eine zweckentsprechende Nutzung für einen angemessen langen Zeitraum sicherstellen und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachweisen.
- Soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist zu gewährleisten.
- Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Niederlassung Kassel

Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Tel: 0561 7060

[foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Zuwendungsfähige Ausgaben haben mindestens 12.500 Euro zu betragen, die Zuschüsse mindestens 5.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge sind bis zum 31. März bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des EFRE

EFRE-Förderrichtlinie 21+ (2021-2027)



## Kurzbeschreibung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum unterstützt Vorhaben, die zu einem innovativen wirtschaftlichen Wandel sowie zur Klimaneutralität in Europa beitragen, auf Basis verschiedener Förderansätze.

## Förderfähige Maßnahmen

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen
  - Innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) von Unternehmen im Bereich der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung
- Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben
  - Wissenschaftliche Erarbeitung von Strategien und Lösungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen
  - Durchführbarkeitsstudien als Bewertung und Analyse des Potentials eines Vorhabens
  - Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dienen
- Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest)
  - Umstellung auf ressourceneffiziente Technologien, Prozessoptimierungen, betriebliche Abwärmenutzung oder Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Variieren je nach Förderansatz, jeweils mit Sitz in Hessen.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss mit dem EFRE-Programm im Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele des EFRE leisten.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Eine Kumulierung mit Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber ist unabhängig vom Zuwendungsanteil zulässig; Doppelförderung ist auszuschließen.

### Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Offenbach am Main (MAIN PARK)  
Kaiserleistraße 29–35, 63067 Offenbach  
Tel: 069 913203, Hotline: 0611 7747333  
[foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Variiert je nach Förderansatz.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderansatz.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2031.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite zur EFRE Förderperiode 2021 - 2027](#)

# Förderung der regionalen Entwicklung

## Förderung der regionalen Entwicklung – Teil II, Ziffer 6: Gründerzentren



### Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt Vorhaben zur Einrichtung von regionalen, virtuellen und spezialisierten Gründerzentren, Co-Working Spaces und sogenannte Maker-Spaces.

### Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung, Aus- und Umbau sowie Erstausrüstung von Gründerzentren im Sinne von:
- regionalen Gründerzentren (inkl. Co-Working und Maker-Spaces), die neu gegründeten Unternehmen funktionsgerechte und kostengünstige Büro- und Produktionsflächen vermieten und zentrale Service- und Gemeinschaftseinrichtungen für Unternehmensgründungen bereitstellen.
  - virtuellen Gründerzentren, die unentgeltlich Beratungsleistungen zur Existenzgründung bieten und Existenzgründenden sowie neu gegründete Unternehmen unentgeltlich bei der bedarfsorientierten Suche von bestehenden Räumen und Gewerbeflächen am Standort des virtuellen Gründerzentrums unterstützen.
  - spezialisierten Gründerzentren, die neu gegründete innovative Unternehmen, beispielsweise über die Weiterleitung von Zuwendungen für die Finanzierung der Start- und Anlaufphase betreuen und unterstützen.

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

- Für regionale Gründerzentren: kommunale/öffentliche Träger:innen regionaler Gründerzentren sowie juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
- Für virtuelle Gründerzentren: juristische Personen, die Träger:innen eines vom Land Hessen bereits beim Aufbau geförderten und bestehenden virtuellen Gründerzentrums sind.
- Für spezialisierte Gründerzentren: juristische Personen, die als Träger:innen eines solchen Gründerzentrums vom Land Hessen für die Umsetzung der Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen ausgewählt worden sind.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Niederlassung Kassel

Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Tel: 0561 7060

[foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen](#)  
(Förderdatenbank)

#### Besondere Bedingungen

- Zielgruppe der Maßnahme müssen Existenzgründende und neu gegründete Unternehmen sein, deren Eintragung in das Handelsregister/Geschäftsaufnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

# Gründungs- und Mittelstandsförderung

## GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie



### Kurzbeschreibung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum unterstützt Existenzgründer:innen, junge Unternehmen sowie KMU bei Vorhaben zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

### Förderfähige Maßnahmen

- Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen sowie Coaching
- Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation,
- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen
- Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen (DIGI-Zuschuss)

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

- Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen sowie Coaching:
  - Kammern, Wirtschafts- und Branchenverbände und Institutionen
- Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation:
  - Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Wirtschafts- und Branchenverbände, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Wirtschaftsförderungen und Regionalmanagements
  - wirtschaftsnahe Vereine/Einrichtungen
- Kultur- und Kreativwirtschaft:
  - Organisationen, Institutionen und Initiativen der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, insbesondere Hochschulen und Kammern, juristische und natürliche Personen

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Doppelförderung ist nicht zulässig.

#### Ansprechpunkt:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Niederlassung Kassel

Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Tel: 0561 7060

[foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschuss- oder Beteiligungsförderung

- Höhe der Förderung ist von der Art und dem Umfang Ihrer Maßnahme abhängig.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

### Besondere Bedingungen

- Antragstellerin jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Hessen.

# Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen



## Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt Kommunen oder Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen, wenn eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung besonders in ländlich strukturierten Räumen aufgebaut wird.

## Förderfähige Maßnahmen

- Förderbaustein 1: „Kommunale Gesundheitsstrategie auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte“
- Förderung Personalstellen
- Förderbaustein 2: „Versorgungsstrukturen des Gesundheitswesens“:
- Erstellung von Versorgungsanalysen / -konzepten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der regionalen gesundheitlichen Versorgungsstrukturen
  - Aufbau und Inbetriebnahme von sektorenübergreifenden lokalen Gesundheitszentren, modellhafte Erprobung von innovativen, sektorenübergreifenden Versorgungsformen
  - (Neu-)Gründung oder Übernahme einer Vertragsarztpraxis
  - (Neu-)Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft
  - Einrichtung einer Zweigpraxis
  - Gründung von Außenstellen von medizinischen Versorgungszentren oder von lokalen Gesundheitszentren
  - Gründung von mobilen Arztpraxen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Förderbaustein unterschiedlich

### Besondere Bedingungen

Förderbaustein 1:

- Nachweis, dass Stelleninhabende:r „Gesundheitskoordination“ einen Bachelor-Abschluss aus den Bereichen Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaften, Public Health, Versorgungsmanagement oder aus vergleichbaren Bereichen, die dem Aufgabenprofil entsprechen, hat.

Förderbaustein 2:

- Wenn ein sektorenübergreifendes lokales Gesundheitszentrum aufgebaut und in Betrieb genommen wird, muss mindestens eine Arztpraxis, die als Lehrpraxis an einer hessischen Universität akkreditiert sein sollte, Bestandteil dieses Gesundheitszentrums sein.
- Es muss ein über mindestens zehn Jahre geschlossener Mietvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung bestehen. Das Gesundheitszentrum muss barrierefrei gestalten werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden  
Mail: [poststelle@hsm.hesen.de](mailto:poststelle@hsm.hesen.de)  
Tel.: 0611 32190

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderbaustein 1:  
Zuschuss in Höhe von 45.000 Euro pro Jahr für eine Vollzeit- oder zwei Teilzeitstellen für einen Zeitraum von fünf Jahren
- Förderbaustein 2:  
40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für die Erstellung von Versorgungsanalysen/-konzepten  
50 Prozent

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist für Förderbaustein 2 zweimal jährlich möglich zum 31. März und zum 31. Oktober, für Förderbaustein 1 fortlaufend
- Programm Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Städtebauförderung – Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Hessen sieht in der nachhaltigen städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung eine herausragende politische Aufgabe. Ziel ist die Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der Bürger:innen.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Das Land Hessen stellt den Städten und Gemeinden Fördermittel in den folgenden Programmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Soziale Stadt</li> <li>– Stadtumbau in Hessen</li> <li>– Aktive Kernbereiche in Hessen</li> <li>– Städtebaulicher Denkmalschutz</li> <li>– Zukunft Stadtgrün</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahme in ein Programm zur Städtebauförderung in Hessen</li> <li>– Erarbeitung eines ISEK für ein Gebiet inklusive der Erfassung von Missständen, der Formulierung von Zielen und einer Strategie mit Handlungsfeldern sowie prioritäre Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF), Festlegung eines Fördergebietes</li> <li>– Prüfung und Anerkennung des ISEK erfolgt durch das Land: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstimmung Entwurf ISEK</li> <li>– Prüfung Umfang und Qualität des ISEKs</li> <li>– Anerkennung ISEK</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) Strahlenbergerstr. 11 63067 Offenbach am Main</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Die Höhe der staatlichen Förderquote von zwei Dritteln (Bundes- und Landesmittel) der zuwendungs-fähigen Ausgaben richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt oder Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleich-gesetz (FAG).</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist im Februar.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Förderrichtlinie</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern**
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# GRW-Ergänzungsdarlehensfinanzierung



## Kurzbeschreibung

Begleitung der Realisierung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ergänzend zu einem und/oder anstelle eines Zuschusses durch die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

- gewerbliche Unternehmen, in deren Betriebsstätte vor allem Produkte hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die überregional abgesetzt werden
- Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Ämter sowie
- andere juristische oder natürliche Personen, die steuerbegünstigte Ziele verfolgen oder die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

### Besondere Bedingungen

- Ergänzung zu Hausbank finanziert Vorhaben nicht ausreichend
- Kapitaldienstfähigkeit muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden
- gewerbliche Unternehmen müssen einen Eigenanteil von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nachweisen
- Kommunale Vorhabensträger müssen die erforderliche rechtsaufsichts-behördliche Genehmigung vorlegen
- Erfüllung der Voraussetzungen des geltenden Rahmenplans

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Eine Kombination von Finanzierungshilfen aus dem EFRE mit Finanzierungshilfen aus dem ELER für dasselbe Vorhaben ist nicht möglich.

### Antragstellung

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)  
Mail: [info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)  
Tel.: 0385 63630

## Monetäre Aspekte

### Darlehensfinanzierung

Der Anteil des GRW-Ergänzungsdarlehens darf grundsätzlich höchstens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der Maximalbetrag für Vorhaben beträgt 5 Mio. Euro. Der Mindestbetrag liegt bei 20.000 Euro.

Bei Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, kann sich der Anteil des Darlehens um bis zu fünf Prozent erhöhen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Strukturentwicklungsmaßnahmen



## Kurzbeschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) bei der Durchführung von Strukturentwicklungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen oder zu sichern und so die wirtschaftliche Entwicklung stärken.

## Förderfähige Maßnahmen

- Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, die auf die Stärkung der Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, sowie
  - einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten,
  - die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an den digitalen Wandel stärken oder
  - zur Erschließung von Entwicklungspotentialen in der Wirtschaft, beispielsweise in der Green Economy, beitragen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

### Besondere Bedingungen

Die Maßnahme muss

- geeignet sein, die Erbringung von strukturentwickelnden Dienstleistungen im Umfeld der Unternehmen zu unterstützen und damit Struktureffekte zu erzielen, sowie
- einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten,
- die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an den digitalen Wandel stärken oder
- zur Erschließung von Entwicklungspotentialen in der Wirtschaft, beispielsweise in der Green Economy, beitragen.
- Es bedarf eines positiven Votums des zuständigen Regionalbeirates bei regionalen Projekten, bei überregionalen Projekten, ist eine Entscheidung des zuständigen Ministeriums erforderlich.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mail: [poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de)

Tel.: 0385 58859000

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 55 Prozent, in Regionen mit besonderen arbeitsmarktlichen Herausforderungen sowie in ländlichen Gestaltungsräumen bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2030.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in Mecklenburg-Vorpommern

## Gigabitförderrichtlinie – GigabitFöRL M-V



### Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung unterstützt gemeinsam mit dem Breitbandkompetenzzentrum des Landes durch Aufstockung der Fördermittel aus dem Bundesprogramm zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze der Bundesrepublik Deutschland beim Ausbau leistungsfähiger Gigabitnetze in Regionen, in denen ein marktgetriebener Ausbau nicht zu erwarten ist.

### Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung und Betrieb von gigabitfähigen Netzen durch private Telekommunikationsunternehmen durch die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke (Wirtschaftlichkeitslückenmodell)
- Errichtung passiver Infrastrukturen (z. B. Glasfaserstrecken), die durch privatwirtschaftliche Netzbetreiber genutzt werden (Betreibermodell)

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern, Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft sowie Zweckverbände, wenn ihre Mitglieder ausschließlich Gemeinden, Ämter oder Landkreise sind.

#### Besondere Bedingungen

- Ein Markterkundungsverfahren muss ergeben haben, dass ein marktgetriebener Gigabitausbau in dem entsprechenden Gebiet nicht zu erwarten ist.
- Bei Förderung nach dem Betreibermodell muss der künftige Betreibende des Telekommunikationsnetzes bei der Veröffentlichung der Ausschreibung der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
Mail: [breitband-mobilfunkausbau-mv@im.mv-regierung.de](mailto:breitband-mobilfunkausbau-mv@im.mv-regierung.de)  
Tel.: 0385 58811340

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Das Land erhöht den je nach Art des Vorhabens gewährten Fördersatz des Bundes auf einen Gesamtfördersatz von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dementsprechend beträgt die Höhe des Landeszuschusses 40 Prozent, 30 Prozent oder 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2026.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung der lokalen Entwicklung LEADER

## LEADER-RL M-V



### Kurzbeschreibung

Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) unterstützt durch Mittel des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die lokalen Aktionsgruppen (LAG) in den LEADER-Regionen und dessen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung über einen Zuschuss.

### Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (SLE) (nicht in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar)
- Vorbereitungsleistungen für Kooperationsvorhaben
- Im Rahmen der SLE ausgewählte transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsvorhaben
- Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der SLE und deren Sensibilisierung (nicht in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar)

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

LAG in Mecklenburg-Vorpommern

#### Besondere Bedingungen

- Die Strategie für lokale Entwicklung, auf die sich das zu fördernde Vorhaben bezieht, muss gemäß entsprechender EU-Verordnung ausgewählt und genehmigt sein.
- Die entsprechende LAG muss den Beschluss gefasst haben, das Vorhaben aus ihrem Budget zu unterstützen.
- Vorbereitungsleistungen für Kooperationsvorhaben müssen der Durchführung eines konkret geplanten Vorhabens dienen und werden für höchstens 18 Monate gefördert.
- Zweckbindungsfrist für bauliche Anlagen, Maschinen, technische Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte von fünf Jahren.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Nach ELER-Vorschriften.

#### Antragstellung

Anträge sind je nach Vorhaben bei unterschiedlicher Bewilligungsbehörde zu stellen.

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Bis zu 65 Prozent für produktive Investitionen
- Bei Kooperationsvorhaben höchstens 10.000 Euro je Kooperationsvorhaben
- Für die Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der SLE bis 25 Prozent des gesamten öffentlichen Beitrages
- Vorhaben zur Umsetzung der SLE und für im Rahmen der SLE ausgewählte transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsvorhaben: bis 20 Prozent des Gesamtbudgets der LAG oder 312.500 Euro

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

### Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)
- [Antragsunterlagen](#)

# Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern



## Kurzbeschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt kommunale Körperschaften bei der Erneuerung, Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Infrastruktur oder bei der Konsolidierung des Haushalts.

## Förderfähige Maßnahmen

- Öffentlichen Personennahverkehr
- Bau von Abfallentsorgungsanlagen
- Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Straßenbau
- Erwerb und Erschließung von Bauland oder gewerblich genutztem Gelände in besonders förderungswürdigen Gemeinden
- Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden
- Förderung von Naherholungsmaßnahmen
- Ausbau und Modernisierung von kommunalen Hafenanlagen
- Bau von Verwaltungsgebäuden und Feuerwehrgerechtheusern
- Einrichtung von Fußgängerzonen
- Ortsbilderhaltung, kulturelle Einrichtungen
- Weitere Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur
- Umschuldungen von Investitionskrediten

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden mit über 500 Einwohnenden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte sowie Zweckverbände.

### Besondere Bedingungen

- Antragstellende führen den Haushalt sparsam und wirtschaftlich durch und schöpfen alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang aus.
- Für die Beantragung von Förderungen von Hoch- und Tiefbauten müssen die Antragstellenden über das dazugehörige Eigentum an Grund und Boden, ein eigentumsgleiches Recht oder ein dingliches Nutzungsrecht verfügen.
- Bei investiven Maßnahmen müssen entstehende Folgekosten berücksichtigt werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
Als kreisangehörige Gemeinde, Amt oder Zweckverband Antragseinreichung über den Landrat des Landkreises  
Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Tel.: 0385 5880

## Monetäre Aspekte

Förderung als Darlehen oder als Zinshilfe für investive Maßnahmen oder Umschuldungen von Investitionskrediten, in Ausnahmefällen als Zuschuss zu Nebenkosten im Zusammenhang mit Umschuldungen.

Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 100 Prozent der Investitionskosten oder des abzulösenden Restschuldbestandes
- Zinshilfen bis zu zwei Prozent für höchstens zehn Jahre
- Zuschüsse zu Nebenkosten bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31. August oder 31. Dezember für im folgenden Jahr geplanten Maßnahmen.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Weitere Informationen zum Förderprogramm](#)

# Zuwendungen Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten

RückbauRL M-V – Wachstum und nachhaltige Erneuerung



## Kurzbeschreibung

Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten.

## Förderfähige Maßnahmen

- Förderung für einzelne Rückbaumaßnahmen, die Teil einer Gesamtmaßnahme sind und von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder auch Erbbauberechtigten der Gebäudegrundstücke durchgeführt werden.
- Dazu gehören die Freimachung von Wohnungen, der unmittelbare Rückbau (Kosten für den Abriss) und eine einfache Herrichtung des Grundstückes.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterleitung an natürliche und juristische Personen als Eigentümer:innen oder Erbbauberechtigte eines im Fördergebiet gelegenen Gebäudegrundstückes ist zulässig).

### Besondere Bedingungen

- Das Fördergebiet muss von der Gemeinde durch einen Beschluss festgelegt werden.
- Die Maßnahmen müssen auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden und den Zielsetzungen des Konzeptes entsprechen.
- Das städtebauliche Entwicklungskonzept muss Festlegungen zu den städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen, infrastrukturellen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielsetzungen enthalten.
- Der Wohnungsleerstand muss bei mindestens fünf Prozent liegen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung mit Zuwendungen aus der Städtebauförderungsrichtlinie nicht zulässig

### Antragstellung

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)  
Mail: [info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)  
Tel.: 0385 63630

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 110 Euro pro rückgebautem Quadratmeter Wohnfläche.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 15.01. eines Jahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Städtebauförderung – Städtebau und Stadterneuerung



## Kurzbeschreibung

Mit Hilfe von Städtebaufördermitteln werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Entwicklungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

## Förderfähige Maßnahmen

- Förderung in drei Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere Schulinfrastruktur
- Anpassung der städtischen Infrastruktur, Rückbau von Wohnungen und Aufwertung des öffentlichen Raums in Gebieten mit erheblichen Funktionsverlusten aufgrund der Strukturveränderungen in Demografie und Wirtschaft
- Sicherung und Erhalt historischer Stadtkerne
- Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf
- Stärkung zentraler Versorgungsbereiche
- Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterleitung an Dritte ist zulässig).

### Besondere Bedingungen

- Bei der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme muss es sich um eine Gesamtmaßnahme handeln.
- Erarbeitung ISEK für Gebiet:
  - Erfassung Missstände, Festlegung Maßnahmen und Prioritäten
  - Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF)

Nach Anerkennung des ISEK ist eine Aufnahme in die Städtebauförderung möglich.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und

Digitalisierung

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin

Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung, Darlehen

Die Beteiligung von Bund, Land und Gemeinden am Volumen der jeweiligen Förderprogramme wird zur jeweiligen Programmverkündung mitgeteilt.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 15. Oktober eines Jahres.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen**
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen



## Kurzbeschreibung

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) fördert Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Niedersachsen
- Umschuldungen bestehender Darlehen anderer Banken als Anschlussfinanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen.

### Besondere Bedingungen

- Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Förderung von Kommunen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen im Wohnungsbau, für die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen Zuwendungen gewährt werden können.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Nach Ausschreibung erhalten Antragstellende ein tagesaktuelles Konditionsangebot von der NBank. Eine persönliche Beratung bei der NBank ist möglich:

Jana Franke

Mail: [Jana.franke@nbank.de](mailto:Jana.franke@nbank.de)

Tel.: 0511 30031- 9415

Christian Kropp

Mail: [Christian.kropp@nbank.de](mailto:Christian.kropp@nbank.de)

Tel.: 0511 30031- 9325

## Monetäre Aspekte

**Darlehensfinanzierung** bis zu 100 Prozent.

Laufzeit bis zu 30 Jahren und bis zu drei tilgungsfreien Jahren.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung von Anpassungs-/Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten

„Resiliente Innenstädte“



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Niedersachsen unterstützt Kommunen mit Mitteln des EFRE bei Strategien und Projekten zur Stärkung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Innenstädten, wenn Sie in das Programm „Resiliente Innenstädte“ aufgenommen worden sind.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Begleitung bei der Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie (nur in ÜR)</li> <li>– Ausbau, Schaffung oder Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten</li> <li>– Neue und flexible Nutzungen und Nutzungskonzepte für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude</li> <li>– Meilensteinplanung bei Vorhaben bis zu 200.000 Euro</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Akteurinnen und Akteure in Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid über die Programmaufnahme erhalten haben.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Um eine Förderung zu erhalten, muss eine Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ vorliegen.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Der Förderantrag wird im <a href="#">Kundenportal</a> der NBank gestellt. Dort wird Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b> Förderquote</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis zu 40 Prozent in stärker entwickelten Regionen (SER)</li> <li>– bis zu 60 Prozent in Übergangsregionen (ÜR)</li> </ul> <p>Bagatellgrenze bis 240.000 Euro in SER und 120.000 Euro in ÜR.</p> <p>Bei nicht-investiven Vorhaben beträgt die Untergrenze 30.000 Euro.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2027.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungs- und Modellvorhaben

Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung unterstützt mit Mitteln des EFRE und des ESF Vorhaben in anerkannten niedersächsischen Zukunftsregionen.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Es werden investive und nicht-investive kooperative Entwicklungs- und/oder Modellvorhaben in den folgenden Handlungsfelder gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionale Innovationsfähigkeit</li> <li>– CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft</li> <li>– Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume</li> <li>– Wandel der Arbeitswelt Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe</li> <li>– Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Pflege</li> <li>– Kultur und Freizeit</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, kommunale Anstalten, Gebietskörperschaften mit der Wirtschafts- und/oder Beschäftigungsförderung, betraute Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe, Gesellschaften mit mehrheitlichem kommunalen Eigentum.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das zu fördernde Vorhaben ist in dem Programmgebiet durchzuführen.</li> <li>– Vorhaben, welche gemeinsam mit Regionen anderer Bundesländer umgesetzt werden, müssen zur Umsetzung des jeweiligen Zukunftskonzepts der Zukunftsregion in dem ausgewählten Handlungsfeld und zur Erreichung der Ziele dieses Programms beitragen.</li> <li>– Möglichkeit einer Fachförderungen aus dem EFRE, dem ESF+ oder dem ELER sind durch die lokale Steuerungsgruppe auszuschließen.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Die Förderwürdigkeit der Projektanträger:innen werden durch die Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion geprüft. Die Prüfung wird der Bewilligungsstelle vorgelegt. Bewilligungsstelle ist die Nbank. Günther-Wagner-Allee 12-16 30177 Hannover</p> <p>Eine elektronische Übermittlung der Antragsdokumente ist zulässig.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> 40 Prozent</p> <p>Untergrenze: Bei Konzepten und Machbarkeitsstudien muss die Fördersumme mind. 25.000 Euro je Vorhaben betragen, bei allen anderen Vorhaben mind. 100.000 Euro je Vorhaben.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2029.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

ZILE 2023



## Kurzbeschreibung

Die Europäische Union fördert mit Mitteln aus dem ELER-Programm Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft.

## Förderfähige Maßnahmen

Die Förderinhalte gliedern sich in die folgenden Teilinterventionen:

- Dorfentwicklungsprogramme
- Dorfentwicklungspläne
- Dorfentwicklung
- Neuordnung ländlicher Grundbesitz
- Basisdienstleistungen
- Kleinunternehmen der Grundversorgung
- Modellvorhaben zur ländlichen Entwicklung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

### Besondere Bedingungen

- Die einzelnen Teilinterventionen haben jeweils gesonderte Fördervoraussetzungen und müssen im Detail geprüft werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumenten ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden

### Antragstellung

beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Förderquote abhängig von Steuereinnahmekraft:

- > 15 Prozent über dem Durchschnitt: 45 Prozent
- +/- 15 Prozent um den Durchschnitt: 55 Prozent
- > 15 Prozent unter dem Durchschnitt: 65 Prozent

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 30. September eines Jahres.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Programmwebsite Förderbereich Basisdienstleistungen](#)

# Städtebauförderung - Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

## Städtebauförderungsrichtlinie R-StBauF



### Kurzbeschreibung

Mit den Programmen der Städtebauförderung unterstützt das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem Bund die Städte und Gemeinden und fördert die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen.

### Förderfähige Maßnahmen

Förderung in drei Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung. Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können die Städtebauförderungsmittel von den Städten und Gemeinden für eine Vielzahl an Maßnahmen eingesetzt werden:

- Grunderwerb
- Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen
- Baumaßnahmen
- Maßnahmen des Denkmalschutzes
- Gemeinbedarfseinrichtungen
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Niedersachsen

#### Besondere Bedingungen

Vorlage bei Anmeldung für Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen:

- Nachweis eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts, gegebenenfalls inklusive einer städtebaulichen Voruntersuchung (VU).
- Nachweis einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi).

In allen Programmen müssen Aspekte des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung einzureichen, die den Kommunen bereits vorab beratend zur Seite stehen.

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise maximal zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.

Das Land gewährt den Gemeinden die Mittel nach Maßgabe des aufgestellten und jährlich fortgeschriebenen Städtebauförderungsprogrammes des Landes.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 1. Juni des Vorjahres.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Ausbau von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen

RL Graue Flecken NI



## Kurzbeschreibung

Die NBank unterstützt Vorhaben zum Ausbau von Gigabitnetzen in sogenannten „grauen Flecken“ als Ergänzung zu einer Förderung auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie des Bundes.

## Förderfähige Maßnahmen

- Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen nach Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes
- Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells nach Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes
- Übernahme von Baukostenzuschüssen zur Erschließung einer schwer erschließbaren Einzellage gemäß Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie des Bundes

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover und deren kommunale Zweckverbände, Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft.

### Besondere Bedingungen

- Informationen zu einem geplanten Förderverfahren sind durch frühzeitige Kontaktaufnahme bei der oder dem Projektträger:in, dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen oder einer anderen vom Land benannten Stelle (Breitbandkompetenzstelle) mitzuteilen.
- Vorläufiger, bestandskräftiger Bundesförderbescheid auf Basis der Richtlinie zur Förderung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. April 2021.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Tel.: 0511 300319333

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 25 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur



## Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt Vorhaben mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) bei der nachhaltigen Entwicklung der Binnenfischerei und der Aquakultur.

## Förderfähige Maßnahmen

Binnenfischerei:

- Vorhaben zur Stärkung wirtschaftlicher, sozialer und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten
- Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs
- Austausch oder Modernisierung von Motoren von Fischereifahrzeugen,
- Vorhaben zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Aquakultur:

- Unter anderem Investitionen in den Neubau oder die Modernisierung von Produktionsanlagen zur Erhöhung der Produktionskapazität, in die Digitalisierung, Mechanisierung und Effizienzsteigerung sowie zur Verbesserung der Produktqualität, der Arbeitsbedingungen und Sicherheit, Tiergesundheit und -schutz

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

KMU der Binnenfischerei und der Aquakultur, natürliche Personen, Fischereigenossenschaften, anerkannte Landesfischereiverbände, Verbände der Erwerbsfischerei und andere nach § 54 Abs. 3 Niedersächsisches Fischereigesetz anerkannte Verbände, wissenschaftliche, akademische oder technische Einrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben müssen mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten deutschen Programm für den EMFAF 2021–2027 im Einklang stehen und nach den jeweils einschlägigen vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt worden sein.
- Das Vorhaben muss in Niedersachsen umgesetzt werden.
- Bei kommerziellen Komponenten im Vorhaben muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben betriebswirtschaftlich rentabel ist.
- Die Zweckbindungszeiten liegen bei Bauten und baulichen Anlagen bei zwölf, bei Maschinen und technischen Einrichtungen bei fünf Jahren ab Fertigstellung beziehungsweise Lieferung.
- Beachtung der spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Vorhaben.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

E-Mail:

[dezernat34@laves.niedersachsen.de](mailto:dezernat34@laves.niedersachsen.de)

Tel.: 0511 288970

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote je nach Art und Umfang der Maßnahme bis zu 100 Prozent.
- Bagatellgrenze
  - bei öffentlich-rechtlichen Antragstellenden 10.000 Euro,
  - bei privat-rechtlichen Antragstellenden 5.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren

Technologie- und Gründerzentren (EFRE-Förderung)



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Niedersachsen unterstützt Vorhaben mit Mitteln EFRE beim Bau und bei der Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren aus EU-Mitteln</li> <li>– Planung, Bau, Baunebenkosten, Lieferungen und Leistungen, erhöhte Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens und rechtzeitig bei der NBank gestellt werden.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> NBank E-Mail: <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> Tel.: 0511 300319333</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 40 Prozent, in ÜR-Gebieten bis zu 60 Prozent</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste



## Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt aus Mitteln des EMFAF bei Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste, die der Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste entsprechen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategie
- Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der von der Verwaltungsbehörde genehmigten Strategie
- Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der Strategie ausgewählt wurden
- Kooperationstätigkeiten und deren Vorbereitung, die im Rahmen der Strategie ausgewählt wurden

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten deutschen Programm für den EMFAF 2021–2027 im Einklang stehen und nach den jeweils einschlägigen vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt werden.
- Das Vorhaben muss im Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste durchgeführt werden.
- Antragstellende müssen über die notwendige Fachkompetenz verfügen und für das Vorhaben geeignet sein.
- Bei kommerziellen Komponenten im Vorhaben muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben betriebswirtschaftlich rentabel ist.
- Zweckbindungsfrist zwölf Jahre für Bauten und baulichen Anlagen, fünf Jahre für Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
E-Mail: [info@lwk-niedersachsen.de](mailto:info@lwk-niedersachsen.de)  
Tel.: 0511 36650

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 50 Prozent bei privat-rechtlichen Antragstellenden, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 100 Prozent – Bagatellgrenze: 3.000 Euro
- Bis zu 75 Prozent bei Vorhaben Erzeuger:innenorganisationen, Vereinigungen von Erzeuger:innenorganisationen oder Branchenverbänden
- Bis zu 100 Prozent bei öffentlich-rechtlichen Antragstellenden – Bagatellgrenze: 10.000 Euro

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung der Küsten- und Hochseefischerei



## Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt mit Mitteln des EMFAF bei Vorhaben der Küsten- und Hochseefischerei.

## Förderfähige Maßnahmen

Vorhaben im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1.1 des EMFAF:

- Diversifizierungen und neue Einkommensquellen; Gesundheit, Sicherheit, Hygiene, Arbeitsbedingungen; Investitionen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei; Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen; Maßnahmen zur Verbesserung der (Selbst)Organisation der Fischerei

Vorhaben im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1.2 des EMFAF:

- Unterstützung des Ersterwerbs eines Fischereifahrzeugs durch eine natürliche Person; Austausch oder die Modernisierung von Motoren von Fischereifahrzeugen

Vorhaben im Rahmen des spezifischen Ziels 2.2 des EMFAF:

- Investitionen in die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen an Bord von Fischereifahrzeugen, die der Erhöhung der Wertschöpfung oder Modernisierung dienen;

- Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen; Vermarktungsmaßnahmen, die der besseren Rückverfolgbarkeit der Fischereierzeugnisse dienen; Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die zur Verbesserung der Sicherheit, Hygiene, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen in der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen führen; Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen; Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten durch endgültige Einstellungen der Fangtätigkeiten
- Produktions- und Vermarktungspläne,
- Überwachung und Durchsetzung: Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen für Zwecke der Fischereikontrolle sowie
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kleinstunternehmen, KMU gemäß KMU-Definition der EU der Seefischerei, Zusammenschlüsse von Fischerinnen und Fischern, anerkannte Erzeuger:innenorganisationen und deren Vereinigungen, Fischereigenossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz, wissenschaftliche, akademische oder technische Stellen oder Einrichtungen, öffentliche Einrichtungen, Naturschutzverbände oder andere Nichtregierungsorganisationen in Partnerschaft mit Fischereiundern, mit Zusammenschlüssen von Fischer:innen und/oder mit Erzeuger:innenorganisationen mit Sitz in Niedersachsen.

### Besondere Bedingungen

- Zu fördernde Vorhaben müssen mit dem deutschen Programm für den EMFAF 2021–2027 in Einklang stehen und nach den jeweils vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt worden sein.
- Bei investiven Vorhaben muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens nachgewiesen werden.
- Bei Vorhaben der Diversifizierung und Gewinnung neuer Einkommensquellen müssen Fischer:innen für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen, über angemessene Berufsqualifikationen verfügen und Ihre Investitionen in Niedersachsen tätigen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven  
E-Mail: [poststelle@sfa.niedersachsen.de](mailto:poststelle@sfa.niedersachsen.de)  
Tel.: 0471 9725411

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote je nach Art und Umfang der Maßnahmen zwischen 40 Prozent und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Infrastruktur von Fischereihäfen



## Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt Vorhaben aus Mitteln des EMFAF und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bei Vorhaben zur Weiterentwicklung der Fischerei und der Aquakultur.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die unter anderem zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und der Erzeugnisse beitragen
- Einrichtung oder Ausbau der Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- Entwicklung von Produkt-, Verfahrens- und Marketinginnovationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
- Durchführung von kollektiven Kommunikationskampagnen, vor allem im Hinblick auf die heimische Fischwirtschaft und regionale Erzeugnisse
- Kollektive Entwicklung oder Weiterentwicklung von Systemen der Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung
- Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, vor allem für Vorhaben, die die Arbeitssicherheit und Anladesicherheit verbessern

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

- Für Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen KMU gemäß KMU-Definition der EU, der Be- und Verarbeitung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Direktvermarkter:innen entsprechender Erzeugnisse und Erzeuger:innen-zusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Im Fall von kollektiven Kommunikationskampagnen und Vorhaben der kollektiven Entwicklung oder Weiterentwicklung von Systemen der Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung geeignete Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung / -vermarktung, Fischereiverbände
- Für Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen Träger:innen von Häfen

### Besondere Bedingungen

- Betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens muss gesichert und in Form von Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachgewiesen sein.
- Das Vorhaben steht im Einklang mit dem deutschen Programm für den EMFAF 2011-2027. Es gelten die Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-Verordnung.
- Die Zweckbindungsfristen von zwölf Jahren für Bauten und bauliche Anlagen sowie fünf Jahren für Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände müssen beachtet werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

E-Mail: [info@lwk-niedersachsen.de](mailto:info@lwk-niedersachsen.de)

Tel.: 0511 36650

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote je nach Art und Umfang der Maßnahme bis zu 100 Prozent.
- Bagatellgrenze je nach Maßnahme und Antragsteller:in zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Finanzierung von EU-Förderprojekten

## Kofinanzierungsrichtlinie – Kofi-RL



### Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt Vorhaben finanzschwacher Kommunen dabei, an Förderrichtlinien zu Fonds der Europäischen Union der Förderperiode 2014 bis 2020 und der Förderperiode 2021 bis 2027 teilzunehmen. Es handelt sich um bestimmte Förderrichtlinien auf Grundlage der EU-Fonds EFRE, ELER, ESF beziehungsweise ESF Plus für 2021 bis 2027 sowie EMFF beziehungsweise EMFAF für 2021 bis 2027.

### Förderfähige Maßnahmen

- Förderung für den Eigenanteil, der im Rahmen der jeweiligen Förderprogramme erbracht werden muss

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Kommunen sowie deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

#### Besondere Bedingungen

- Die Maßnahme muss durch eine Förderrichtlinie zu einem EU-Fonds der Förderperiode 2014 bis 2020 oder 2021 bis 2027 gefördert werden.
- Die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bewilligt worden sein.
- Kommunen haben in den vergangenen drei Jahren eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft verzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der Gemeindegrößenklasse um mindestens fünf Prozent unterschritten wird.
- Nachweis der Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

[Zuständiges Amt für regionale Landesentwicklung](#) (ArL).

Antragstellung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen.

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 85 Prozent.
- Förderhöhe von maximal 500.000 Euro je Vorhaben.
- Bagatellgrenze bei 25.000 Euro.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen 1. Oktober für das Folgejahr.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

## EFRE-Programmgebiete



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Niedersachsen unterstützt Vorhaben mit Mitteln aus dem EFRE bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastruktur.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung müssen erfüllt und vom Finanzamt anerkannt sein.</li> <li>– Anträge werden vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt</li> <li>– Es muss ein belegbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen bestehen.</li> <li>– Auf den geförderten Gewerbeflächen sind wachsende und innovative KMU in den Feldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Niedersachsen (RIS3) anzusiedeln: Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Land- und Ernährungswissenschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik, Maritime Wirtschaft, Digitale Wirtschaft (Querschnittsfeld).</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> NBank E-Mail: <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> Tel.: 0511 300319333</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüneburg, Stade und Verden (Programmgebiet ÜR)</li> <li>– Bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben in den Landkreisen Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Hildesheim, Peine, Vechta, Wolfenbüttel, der Region Hannover sowie den kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg (Programmgebiet SER)</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.</li> </ul> <p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen



<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p>Ziel des Programms ist es, über die gezielte themenbezogene Zusammenarbeit von Landkreisen und/oder kreisfreien Städten über bestehende Verwaltungsgrenzen hinaus und unter Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern regionspezifische Wachstumspotenziale in ausgewiesenen Handlungsfeldern zum Tragen zu bringen und so einen Beitrag zur Bewältigung der zentralen regionalen Herausforderungen zu leisten.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <p>Gefördert werden die Errichtung, die Erweiterung bestehender und der Betrieb von Regionalmanagements der von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“.</p>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b>                  Leadpartner:innen der Zukunftsregionen, die einen rechtskräftigen Anerkennungs-bescheid von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF Plus für die Förderperiode 2021-2027 erhalten haben.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das zu fördernde Regionalmanagement für eine „Zukunftsregion“ muss in dem jeweiligen Programmgebiet (ÜR oder SER) durchgeführt werden, für das die Förderung beantragt wird.</li> <li>– Beteiligte Kommune müssen neben dem Regionalmanagement eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, der Ämter für regionale Landesentwicklung und weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure einsetzen.</li> <li>– Regionalmanagements müssen durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen das Zukunftskonzept der Region umsetzen und die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe organisieren.</li> <li>– Einhaltung von Qualitätsstandards.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b>                  NBank                  E-Mail: <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a>                  Tel.: 0511 300319333</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote je nach Art und Umfang des Vorhabens</li> <li>– Förderhöhe maximal 210.000 Euro pro Jahr (Programmgebiet SER), maximal 270.000 Euro pro Jahr (Programmgebiet ÜR)</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul> <p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Ausbildungsverbände



## Kurzbeschreibung

Die Förderung unterstützt die Ziele der Nationalen Allianz für Aus- und Weiterbildung. Gleichzeitig wird die im niedersächsischen „Bündnis Duale Berufsausbildung“ verabschiedete Handlungsempfehlung zur Stärkung der Verbundausbildung aufgegriffen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG) oder dem Pflegeberufsgesetz (PflBG)
- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal
- Vergütung der Auszubildenden Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 35 Prozent

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Die der Verbundausbildung zugrundeliegenden Ausbildungsverträge müssen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der HwO oder einer Ausbildung nach dem SeeArbG oder dem PflBG abgeschlossen und von der jeweiligen Stelle eingetragen sein, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist.
- Ein Nachweis der erforderlichen Eignung gemäß §§ 27 und 28 BBiG der Verbundpartnerin oder des -partners, der die Ausbildungsverträge abschließt, ist vorzulegen.
- Beschreibung des Verbundmodells in einer Projektdarstellung inklusive Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe.
- Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe müssen im Verbund abgedeckt werden können.
- Gesicherte Gesamtfinanzierung, Nachweis über Kofinanzierungen Dritter.
- Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind bei Antragstellung die Einhaltung von gewichteten Qualitätskriterien nachzuweisen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung kann gewährt werden zur Erhöhung des Interventionssatzes, bei regional hohem Ausbildungsplatz- und Fachkräftebedarf sowie bei Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerbenden mit besonderem Förderbedarf und Zuwanderungsgeschichte.

### Antragstellung

NBank  
Tel.: 0511 30031 9641  
[deniz.celik@nbank.de](mailto:deniz.celik@nbank.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 40 Prozent (Programmgebiet SER)
- Förderquote bis zu 60 Prozent (Programmgebiet ÜR)

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Berufliche Qualifizierung von Auszubildenden durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

ÜLU



## Kurzbeschreibung

Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung (üA) mit Sitz in Niedersachsen werden durch dieses Förderprogramm der NBank unterstützt. Ziel der Förderung ist die Sicherung einer landesweit einheitlich hohen Ausbildungsqualität in Niedersachsen

## Förderfähige Maßnahmen

- Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (üA) in der Grundstufe und in den Fachstufen, für die das zuständige Bundesministerium und/oder das Niedersächsische Kultusministerium die Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne unter der Berücksichtigung von Inhalt und Dauer anerkannt hat.
- Dazugehörige Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Niedersachsen.

### Besondere Bedingungen

- Die Lehrgänge der üA sind in der Grundstufe und in den Fachstufen als Wochenlehrgänge durchzuführen.
- Die überbetriebliche Ausbildungsstätte muss in dem jeweiligen Programmgebiet (ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Im Falle überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Programmgebietes kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [mark.schreiber@nbank.de](mailto:mark.schreiber@nbank.de)

Tel.: 0511 30031 9612

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang des Vorhabens

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen am 1. November für das Folgejahr.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Die NBank fördert innovative Ideen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Dazu zählen neue Ansätze und Konzepte zur Bewältigung der Schwelle in die Beschäftigung sowie interessante bildungspolitische Neuerungen in Bezug auf die berufliche Bildung.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bildungsprojekte, die durch ihren innovativen Charakter die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben</li> <li>– Projekte, die den Übergang von der beruflichen Ausbildung in die Beschäftigung erleichtern</li> <li>– Systemisch oder konzeptionell angelegte Projekte, die bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sonstige Einrichtungen wie Kammern und andere juristische Personen.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätzlich 24-monatige Projektlaufzeit.</li> <li>– Ausgaben, die zur Umsetzung des Projekts notwendig und angemessen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direkte Personal- und Honorarausgaben</li> <li>– Vergütungen der Teilnehmenden</li> <li>– Sonstige Ausgaben: Restkostenpauschale</li> </ul> </li> <li>– Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel vierteljährlich, soweit die Ausgaben getätigt, nachgewiesen und von der NBank geprüft sind.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> NBank E-Mail: <a href="mailto:martin.schikora@nbank.de">martin.schikora@nbank.de</a> Tel.: 0511 30031 9393</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 60 Prozent</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist jeweils bis 30. September.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

ÜBS



## Kurzbeschreibung

Wenn die bestehende Infrastruktur einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS) durch Modernisierung erhalten beziehungsweise durch Umstrukturierung ergänzt werden soll, unterstützt diese Förderung bei der multifunktionalen Nutzung der ÜBS für Aus- und Fortbildungsangebote. Ein weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren. Die Entwicklung von Leitprojekten, Transferstrategien und Qualifizierungskonzepten durch Kompetenzzentren bildet die nächste Stufe.

## Förderfähige Maßnahmen

- Projekte zur Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung bestehender ÜBS
- Projekte zur Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren
- Leitprojekte und Qualifizierungskonzepte der ÜBS als Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Fortbildung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts als Träger:innen von Berufsbildungsstätten.

### Besondere Bedingungen

- Der Sitz der Bildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.
- Anteilige Bundesfinanzierung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung und/oder durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- Ausgaben für Investitionen, die der Schaffung Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Unterrichtsräume und sonstiger direkt der Aus-, Fort-, Weiterbildung zuzurechnenden Räumlichkeiten dienen.
- Personal- und Sachausgaben können bei Auf- und/oder Ausbau eines Kompetenzzentrums oder der Durchführung von Leitprojekten, Transferstrategien und Qualifizierungskonzepten zusätzlich gefördert werden. Bei der Berechnung gilt das Besserstellungsverbot, demnach legen die Pauschalsätze hierbei die Förderobergrenzen fest. Sachausgaben des allgemeinen Geschäftsbedarfes können zudem zu einem Pauschalsatz von 10 Prozent der Personalausgaben anerkannt werden. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes förderfähig.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Tel.: 0511 30031 9333

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 20 Prozent.
- Bagatellgrenze von 50.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse – Arbeitslosenprojekte



## Kurzbeschreibung

Mit der Förderung werden Projekte zur Qualifizierung, Stabilisierung und Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden zur Bewältigung des Strukturwandels gefördert.

## Förderfähige Maßnahmen

- Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insbesondere zur Vermittlung digitaler Kompetenzen
- Zusätzliche Projektbestandteile wie betriebliche Erprobung oder Coaching

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Bildungsträger:innen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen.

### Besondere Bedingungen

- Förderfähig sind Personalausgaben und pauschalisierte Ausgaben für Teilnehmende sowie eine Restkostenpauschale in Höhe von 36 Prozent der Personalausgaben.
- Bemessungsgrenze beträgt bis zu 15 Euro pro teilnehmender Person je Zeitstunde (ohne Gehälter der Teilnehmenden).
- Laufzeit grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [benjamin.busch@nbank.de](mailto:benjamin.busch@nbank.de)

Tel.: 0511 30031 9269

E-Mail: [sabine.beckenbauer@nbank.de](mailto:sabine.beckenbauer@nbank.de)

Tel.: 0441 57041-9327

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Nettoausgaben in ÜR- und SER-Gebiet.
- Gesamtausgaben pro Projekt dürfen maximal 500.000 Euro betragen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen drei Monate vor Projektbeginn.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse – Berufliche Weiterbildungsprojekte



## Kurzbeschreibung

Es werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Vermittlung überbetrieblicher Kompetenzen insbesondere für Beschäftigte und zur Verbesserung der regionalen Fachkräftesituation gefördert.

## Förderfähige Maßnahmen

- Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) mit mindestens 21 Unterrichtsstunden und einer Kursgebühr pro Teilnehmer:in von weniger als 8.000 Euro

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Bildungsträgerinnen und Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen.

### Besondere Bedingungen

- Mindestens 21 Unterrichtsstunden pro Kursteilnehmer:in.
- Kursgebühr pro Teilnehmer:in beträgt weniger als 8.000 Euro netto.
- Laufzeit grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [benjamin.busch@nbank.de](mailto:benjamin.busch@nbank.de)

Tel.: 0511 30031 9269

E-Mail: [sabine.beckenbauer@nbank.de](mailto:sabine.beckenbauer@nbank.de)

Tel.: 0441 57041-9327

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 70 Prozent im ÜR- und SER-Gebiet der zuwendungsfähigen Nettoausgaben.
- Förderfähige Gesamtausgaben pro Projekt mindestens 10.000 Euro und maximal 200.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen zwei Monate vor Projektbeginn.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse – Strukturprojekte



## Kurzbeschreibung

Mit der Förderung werden Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Fachkräftesituation durchführen wollen, unterstützt.

## Förderfähige Maßnahmen

- Verbesserung der Zusammenführung (Matching) von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage
- Information und Sensibilisierung von Fachkräften und Unternehmen zur Fachkräftesicherung
- Regionales Fachkräftemarketing und Berufsmarketing:  
Stärkung der Willkommenskultur/Betreuung internationaler Fachkräfte
- Stärkung beruflicher Weiterbildung, Unterstützung des digitalen Wandels und Arbeit 4.0
- Fachkräfte-Netzwerke für Branchen, Berufe oder Zielgruppen
- Fachkräftebüros zur Unterstützung regionaler Fachkräftebündnisse
- Stärkung der Fachkräfteentwicklung für eine klimaneutrale Wirtschaft

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen.

### Besondere Bedingungen

- Förderfähig sind Personalausgaben und 40 Prozent Restkostenpauschale.
- Laufzeit grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [benjamin.busch@nbank.de](mailto:benjamin.busch@nbank.de)

Tel.: 0511 30031 9269

E-Mail: [sabine.beckenbauer@nbank.de](mailto:sabine.beckenbauer@nbank.de)

Tel.: 0441 57041 9327

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 70 Prozent im ÜR- und SER-Gebiet der zuwendungsfähigen Nettoausgaben.
- Gesamtausgaben pro Projekt maximal 500.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen drei Monate vor Projektbeginn.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen



## Kurzbeschreibung

Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erhalten eine Förderung für innovative (anwendungsorientierte) Kooperationsprojekte mit (einem) regionalen Unternehmen, mit anderen Einrichtungen interdisziplinär in einem Innovationsverbund für Forschungsthemen oder Angebote der Gründungsberatung sowie des Wissens- und Technologietransfers.

## Förderfähige Maßnahmen

**Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen:**

- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Anschaffung von Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke und Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie

**Gründungs- und Innovationsräume:**

- Ermöglichung zur Umsetzung von Gründungen und Innovationen

**Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung:**

- Projekte in Kooperation von Forschungseinrichtungen mit regionalen Unternehmen und/oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts mit konkretem Anwendungsbezug beziehungsweise

besonderer Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer

- Weite Auslegung des Innovationsbegriffs: auch Einbezug von Marketing-, Prozess-, Organisations- und sozialen Innovationen

**Innovationsverbünde:**

- Anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen und/oder Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts

**Innovationen für Klimaschutz in Mooren:**

- Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen
- Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

- Universitäten und staatlich anerkannte Hochschulen sowie Fachhochschulen, gleichgestellte Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die über eine Betriebsstätte in mindestens einem der beiden Programmgebiete der Regionenkategorien SER oder ÜR verfügen und Forschungseinrichtungen nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 sind.
- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts und Vereine können Zuwendungen zur Förderung von Innovationen für Klimaschutz und Moore erhalten.

### Besondere Bedingungen

- Abhängig von Art und Umfang der Investition wird die NBank vor Bewilligung der Förderung des Vorhaben auf seine Klimaverträglichkeit prüfen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Tel.: 0511 30031-9333

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bis zu 40 Prozent im SER- oder bis zu 60 Prozent im ÜR-Gebiet, insgesamt bis zu 80 Prozent (inkl. Landesmittel) der förderfähigen Kosten/Ausgaben
- Möglichkeit einer Vollfinanzierung für Projekte zu Innovationen für Klimaschutz in Mooren für Dienststellen des Landes Niedersachsen und Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist in Förderaufrufen geregelt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Beratung KMU zu Wissens- und Technologietransfer



## Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen fördert kommunale Beratungsangebote für KMU. Damit werden Unternehmen verstärkt in das Innovationsgeschehen einbezogen und insbesondere der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen angeregt. Gebietskörperschaften oder von diesen mit der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen können gefördert werden.

## Förderfähige Maßnahmen

### Qualifizierte Beratungen für KMU zu den Themen

- Potenziale und
- Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
- Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen,
- Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen

### Aufschlussgespräche (Vor- und Nachbereitung) zu:

- Erfassung des Unterstützungsbedarfs,
- Informationen zu wissenschaftlichen insbesondere regionalen Einrichtungen

- Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnerinnen und -partnern
- Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern
- Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten
- Kontaktvermittlung zu Expertinnen und Experten für eine qualifizierte Beratung

### Begleitende Maßnahmen wie:

- Veranstaltungen oder Projektmanagementkosten
- Öffentlichkeitsarbeiten

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Einzelne Gebietskörperschaften, Konsortien aus Gebietskörperschaften sowie niedersächsische Einrichtungen, die von den Gebietskörperschaften mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung betraut sind.

### Besondere Bedingungen

- Förderung von Personalausgaben, Fremdausgaben (z. B. externe Beratung) und Sachausgaben (z. B. Ausgaben für Reisekosten).
- Ausgaben für qualifizierte Beratungen betragen zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Abrechnung von Aufschlussgesprächen und qualifizierten Beratungen in Form von Tagewerken.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

NBank

E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Tel.: 0511 30031-9333

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Programmgebiet ÜR
- Förderquote bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

## EFRE-Programmgebiete



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Niedersachsen unterstützt die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastruktur mit Mitteln aus dem EFRE.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuschüsse der EU für die Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung müssen erfüllt und vom Finanzamt anerkannt sein. Juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben bei der NBank gestellt werden.</li> <li>– Es muss ein belegbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen bestehen.</li> <li>– Auf den geförderten Gewerbeflächen sind wachsende und innovative KMU in den Feldern der RIS3 anzusiedeln: Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Land- und Ernährungswissenschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik, Maritime Wirtschaft, Digitale Wirtschaft (Querschnittsfeld).</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> NBank Günther-Wagner-Allee 12–16 30177 Hannover E-Mail: <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a> Tel.: 0511 30031-9333</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Programmgebiet ÜR</li> <li>– Förderquote bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.</li> </ul> <p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen**
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm – Infrastrukturrichtlinie



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Vorhaben zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur sowie bei sonstigen Maßnahmen zur Behebung von Strukturproblemen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe der GRW.

## Förderfähige Maßnahmen

- Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
- Anbindung von Gewerbebetrieben
- Geländeerschließung für den Tourismus sowie Errichtung und Erweiterung öffentlicher Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur
- Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren
- Errichtung, Ausbau und/oder Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung
- Errichtung, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen in Binnenhäfen
- Errichtung und Ausbau von
  - Forschungsinfrastruktur
  - Planungs- und Beratungsleistungen (mit Ausnahme der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen)
  - Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte
  - zeitlich befristete Vorhaben des Regionalmanagements
  - weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge (befristet bis zum 31. Dezember 2026)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische und natürliche Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind sowie Träger der beruflichen Ausbildung, Hochschulen und Kooperationen.

### Besondere Bedingungen

- Träger:innen der Infrastrukturmaßnahme müssen über benötigte Flächen verfügen.
- Industrie- und Gewerbegebiete müssen mit den landespolitischen Zielen der Förderung von Wirtschaftsflächen vereinbar sein.
- Bei Flächenerschließungsvorhaben muss ein Entwicklungsbedarf von Gewerbe-, Industrie- oder Tourismusflächen bestehen.
- Erschließungsanlagen müssen öffentlich gewidmet werden.
- Einrichtungen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen.
- Für Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 10 Mio. Euro muss eine Kosten-Nutzen-Analyse eingereicht werden.
- Maßnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidung begonnen und binnen 36 Monaten beendet sein.
- Träger:innen der Maßnahme sind angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist grundsätzlich nicht zulässig.

### Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote je nach Art und Umfang der Maßnahme.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte

RL JTF Nachhaltige Flächenentwicklung



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Investitionen zur ökologischen, klimagerechten, ressourcen- und flächeneffizienten Revitalisierung und Entwicklung von Brachflächen und mindergenutzten Betriebsflächen im nördlichen Ruhrgebiet, insbesondere Vorhaben auf Brachflächen des Bergbaus und der Montanindustrie.

## Förderfähige Maßnahmen

- Ausgaben für
- Baureifmachung,
  - Baukosten,
  - Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Umweltschutzmaßnahmen,
  - Errichtung oder Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung
  - projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten,
  - Grunderwerb und
  - sonstige Projektnebenkosten.

Im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme anfallende Beratung einschließlich Machbarkeitsstudien, Vermarktung sowie direkt zurechenbares Projektmanagement:

- Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen
- Beseitigung von Altlasten, soweit in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme und sofern die Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunen und kommunale Unternehmen und Einrichtungen einschließlich Entwicklungsgesellschaften, auf die die Kommunen beherrschenden Einfluss haben.

### Besondere Bedingungen

- Beachtung des Verursacherprinzips bei der Entwicklung von Brachflächen der Montanindustrie.
- Erfüllung der im Programm EFRE/JTF NRW vorgesehenen Auswahlkriterien.
- Vorhaben müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Bezirksregierung Münster  
z. Hd. Johannes Haunhorst  
Domplatz 1–3, 48143 Münster  
Tel: 0251 4115094  
[johannes.haunhorst@brms.nrw.de](mailto:johannes.haunhorst@brms.nrw.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent der förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen

„Startup-Events.NRW“



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Veranstalter:innen bei der Durchführung von regionalen Matchmaking-Veranstaltungen mit Unternehmen und Investorinnen und Investoren, um innovativen Start-ups als Treiber für die digitale und nachhaltige Transformation den Zugang zu Kapital und Aufträgen zu erleichtern.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beitrag zur Deckung von Ausgaben für die Durchführung von einer Veranstaltung, die Matchmaking mit Start-ups ermöglicht.</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Veranstalter:innen des Events.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es muss sich um eine öffentliche Präsenzveranstaltung mit mindestens 50 teilnehmenden Personen in Nordrhein-Westfalen handeln. Teilnehmende sollen Gründungsinteressierte, Start-ups, etablierte Unternehmen, Investorinnen und Investoren, Wissenschaft und regionale Akteurinnen und Akteure sein.</li> <li>– Durchgeführte Veranstaltungen müssen es Start-ups ermöglichen, sich zu präsentieren und Formate zum Austausch zwischen etablierten Unternehmen und Start-ups bieten.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Bezirksregierung Detmold Dezernat 34 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Tel: 05231 713465 <a href="mailto:startup-events@brdt.nrw.de">startup-events@brdt.nrw.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 80 Prozent, bei Vorhaben von besonderem Landesinteresse bis zu 100 Prozent.</li> <li>– Förderhöhe für Veranstaltungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit 50 bis 100 teilnehmenden Personen maximal 5.000 Euro</li> <li>– mit 101 bis 250 teilnehmenden Personen maximal 15.000 Euro</li> <li>– ab 251 teilnehmenden Personen maximal 25.000 Euro</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist bis 31. Oktober 2027</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet

RL AWBZ



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unterstützt Investitionen in die Infrastruktur der beruflichen Bildung im Rheinischen Revier und im nördlichen Ruhrgebiet.

## Förderfähige Maßnahmen

Bedarfsgerechte Investitionen in:

1. Neu-, Ergänzungs- und/oder Modernisierungsausstattung von Bestandsgebäuden sowie von materiellen und/oder digitalen Lehr-/Lernräumen
2. Energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Träger:innen von berufsbildenden Schulen, Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung, Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder -begleitenden Ausbildungsangeboten, Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung sowie akademischen Einrichtungen mit staatlicher Anerkennung.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss einen erkennbaren Beitrag für das Gelingen des Transformationsprozesses und des Strukturwandels im Rheinischen Revier oder im nördlichen Ruhrgebiet leisten.
- Infrastruktur muss zu mindestens 80 Prozent der beruflichen Erstausbildung, der geregelten beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Berufsvorbereitung dienen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Förderung derselben Infrastruktur nach dieser Richtlinie und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

### Antragstellung

über das [EFRE.NRW-Online-Portal](#).

### Ansprechpunkt

Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Förderfähigen Gesamtausgaben müssen mehr als EUR 200.000 betragen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen für 1. und 2. bis 31. Dezember 2025.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Bewässerung in Gartenbau und Landwirtschaft



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt überbetriebliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Gartenbau und Landwirtschaft.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen zum Neubau und zur Erweiterung von überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für Anlagen zur Grundwasseranhebung und Pumpanlagen für Bewässerungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz einschließlich der Kosten für Planung, Beratung und Genehmigungen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasser- und Bodenverbände.

### Besondere Bedingungen

- Für technische Einrichtungen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Sie werden nur in Regionen gefördert, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.
- An der fachlichen Bewertung der geförderten Maßnahmen ist mitzuwirken. Erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

### Antragstellung

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Nevinghoff 40  
48147 Münster  
Tel: 0251 23760  
[info@lwk.nrw.de](mailto:info@lwk.nrw.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 Prozent.
- Förderhöhe von maximal 2,1 Mio. Euro, Bagatellgrenze von 20.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Nachhaltige Modernisierung ländlicher Infrastruktur

## FöRL Wirtschaftswege



### Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Maßnahmen zur nachhaltigen Modernisierung zentraler ländlicher Infrastruktur auf der Grundlage geförderter oder durch die Bewilligungsbehörde anerkannter ländlicher Wegenetzkonzepte.

### Förderfähige Maßnahmen

Ausbau und Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Wirtschaftswege, die

- dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und dem eingeschränkten Kfz-Verkehr sowie dem überregionalen Radverkehr,
- der Sicherstellung land- und forstwirtschaftlicher Verbindungen oder
- der Erschließung ganzer Bewirtschaftungsblöcke dienen

sowie

- erforderliche bauliche Anlagen wie Durchlässe oder Brücken als Bestandteil der Maßnahme,
- der Neubau befestigter Verbindungs- oder Wirtschaftswege (nur Lückenschlüsse) oder
- erforderliche Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes.

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gemeinden, Teilnehmendengemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und Wasser- und Bodenverbände.

#### Besondere Bedingungen

- Vorhaben werden in Orten beziehungsweise Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt.
- Maßnahme erfolgt innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen, Dezernat 33

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 60 Prozent, bei Vorhaben gemäß regionaler LEADER-Entwicklungsstrategie bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Förderhöhe von maximal 500.000 Euro.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Interkommunale Kooperationen

## Förderrichtlinie IKZ NRW



### Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt neue vorbildhafte Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit.

### Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Kooperationen

- in allen Geschäften der laufenden Verwaltung,
- in Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge,
- in der kommunalen Infrastruktur und in anderen Aufgabenbereichen sowie
- die über die Landesgrenzen hinaus gehen.

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

#### Besondere Bedingungen

- Das Kooperationsprojekt stellt eine erstmalige Zusammenarbeit in dem geförderten Aufgabenbereich dar.
- Die Kooperation muss auf Dauer, mindestens jedoch auf den Bestand von fünf Jahren angelegt sein.
- Die Kooperation führt zu einer Kosteneinsparung bei Personal- / Sachaufwendungen oder einer Ertragssteigerung in dem jeweiligen Aufgabenbereich von mindestens 15 Prozent pro Jahr, zu einer wesentlichen Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebots und leistet einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur gemeinsamen Lösung kommunaler Aufgabenstellungen.
- Es liegen entsprechende Beschlüsse der Entscheidungsgremien der Beteiligten vor.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

Link: [zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Die Höhe des Zuschusses beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Höhe der Förderung beträgt bei Kooperationsprojekten mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten 175.000 Euro.
- Für jede oder jeden weitere:n nordrhein-westfälischen Beteiligte:n gibt es eine Erhöhung um jeweils 35.000 Euro.
- Für Kooperationsprojekte mit nur einer oder einem nordrhein-westfälischen Beteiligten beträgt die Förderhöhe 75.000 Euro.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Gemeinde oder den Gemeindeverband mit Mitteln des Bundes und der EU bei der Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Förderung in drei Programmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne</li> <li>– Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten</li> <li>– Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Gemeinden mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums, auch Gemeindeverbände.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b> Erarbeitung eines ISEK für das Gebiet notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfassung der Missstände, Festlegung von Maßnahmen.</li> <li>– Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF).</li> <li>– Im Rahmen der zu fördernden Gesamtmaßnahme müssen Teilmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der dazu gehörenden Infrastruktur umgesetzt werden.</li> <li>– Die zuwendungsfähigen Ausgaben für städtebauliche Einzelvorhaben müssen mindestens 50.000 Euro betragen.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> über die jeweils zuständige Bezirksregierung.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Förderquote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> <li>– Die Förderung erfolgt auf Grundlage jährlicher Programmausschreibungen.</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist bis 30. September des Vorjahres.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul> <p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> <li>– <a href="#">Förderrichtlinie</a></li> </ul>	

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz**
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV

Richtlinie zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt kommunale Aufgabenträger:innen bei der Finanzierung der Lohnkostensteigerungen für das Personal im Busgewerbe des ÖPNV.

## Förderfähige Maßnahmen

- Ausgleich für Beförderungsleistungen im straßengebundenen ÖPNV nach dem Personenbeförderungsgesetz
- die nach Maßgabe der Anlage ermittelten Mehrkosten infolge von Lohnkostensteigerungen für das Fahrpersonal

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Aufgabenträger:in des straßengebundenen ÖPNV

### Besondere Bedingungen

- Unternehmen, die ihr Fahrpersonal nach anderen Tarifen als dem Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e.V. (VAV)-Tarif bezahlen, müssen nachweisen, dass dieser Tarif in seiner Höhe unterhalb des VAV-Tarifs liegt und die Unternehmen ihren Beschäftigten deshalb einen Ausgleich bis zu dessen Höhe zahlen müssen.
- Bei der Antragstellung müssen Prognosen zu den Lohnkostensteigerungen für das jeweilige Ausgleichsjahr eingereicht werden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Tel: 06131 160  
[Poststelle@mkuem.rlp.de](mailto:Poststelle@mkuem.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Förderjahres.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen an kommunalen Bestandsgebäuden sowie die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen:

- Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte
- Direkte oder indirekte Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen über Beratungseinrichtungen
- Unternehmensnetzwerk für Energieeffizienz zugunsten der Verbesserung der Informationsangebote sowie Stärkung im Rahmen der Vernetzung

Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks:

- Investive innovative Modell- und Demonstrationsprojekte im Bereich intelligente Energiesysteme, Netze und Speicher zur Erprobung beziehungsweise Einführung neuer Technologien, Strategien oder Verfahren

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Förderschwerpunkt kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen mit kommunaler Beteiligung, Verbände, (Landes-)Agenturen, Beratungsunternehmen, KMU sowie Energieversorgungsunternehmen.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss
  - mindestens dem Stand der Technik entsprechen,
  - zur Marktdurchdringung von Energieeffizienzmaßnahmen beziehungsweise intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichern beitragen,
  - übertragbar sein sowie
  - messbar zur CO<sub>2</sub>-Minderung beitragen.
- Modellprojekte müssen sich durch den technologischen Reife- und den Innovationsgrad des Lösungsansatzes auszeichnen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Referat 8.1.7 Energieinfrastruktur  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Tel: 06131 165913  
[foerderung-energie@mkuem.rlp.de](mailto:foerderung-energie@mkuem.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote in den SER bis zu 40 Prozent und in der ÜR Trier bis zu 60 Prozent.
- Zuschuss muss mindestens 250.000 Euro betragen, wobei die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zwischen 300.000 Euro und 4,5 Mio. Euro liegen müssen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Programmlaufzeit ist nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen](#)  
([Förderdatenbank](#))

# Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Investitionen in öffentliche Einrichtungen der touristischen Infrastruktur.

## Förderfähige Maßnahmen

Basiseinrichtungen der öffentlichen Tourismusinfrastruktur:

- Attraktivitätssteigerung, Erweiterung und Errichtung von Basiseinrichtungen der öffentlichen Tourismusinfrastruktur, die in der Regel nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind

Steigerung der Erlebnisqualität der öffentlichen Tourismusinfrastruktur:

- Optimierung der touristischen Erlebnisqualität als Grundlage für authentische und innovative Erlebnisangebote im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz
- Touristische Erlebniswelten unter Anwendung digitaler Technologien (Tourismus 4.0):
- Innovative, saisonunabhängige und digital unterstützte Angebote der öffentlichen Tourismusinfrastruktur

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände sowie sonstige juristische Personen mit kommunaler Beteiligung.

### Besondere Bedingungen

- Erfüllung der jeweiligen planungs-, bau-, umwelt-, wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen und Einfügen in das regionale Tourismuskonzept.
- Zu fördernde öffentliche Tourismusinfrastruktur muss
  - einen wesentlichen Beitrag zu einem modernen, nachhaltigen, marktgerechten und erlebnisorientierten Vor-Ort-Angebot leisten,
  - mit den Zielen der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz in Einklang stehen sowie
  - von besonderer regionaler Bedeutung sein und einen deutlichen Mehrwert im Sinne des Zweckzwecks haben.
- Vorlage eines verbindlichen Konzept zur Vermarktung der Einrichtung.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist zulässig

### Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Referat 8308 – Tourismuswirtschaft und Investitionsförderung Tourismus  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Tel: 06131 160  
[foerderung\\_tourismus@mwvlw.rlp.de](mailto:foerderung_tourismus@mwvlw.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 75 Prozent für die Beschilderung, Markierung und Möblierung qualitätszertifizierter Wanderwege und touristisch bedeutsamer Radwege sowie bis zu 85 Prozent in anderen Fällen.
- Förderhöhe von maximal fünf Mio. Euro je Vorhaben, wobei je nach Maßnahme Bagatellgrenzen zu beachten sind.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit ist nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung der Investitionen für Reaktivierung oder Ertüchtigung von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes

VV NE-Bahnen



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Investitionen in die nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes.

## Förderfähige Maßnahmen

Zweckgebundene Zuwendungen zur Projektförderung

- einmaliger Investitionen für die Reaktivierung oder nachhaltige Ertüchtigung (Gesamtmaßnahme) und
- auf mehrere Jahre verteilter Investitionen zur Erhaltung der Betriebssicherheit (Einzelmaßnahme)

an öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen ohne tägliche Schienenpersonennahverkehre im Rheinland-Pfalz-Takt, die von nicht bundeseigenen Eisenbahnen betrieben werden.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Vorhaben einzelne kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, juristische Personen des privaten Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Spätestens bis zur Bewilligung der ersten Zuwendung ist die Entscheidung für eine Gesamt- oder Einzelmaßnahme verbindlich.
- Wirtschaftliche und rechtliche Tragfähigkeit der Maßnahme über den Zeitraum der Zweckbindung ist nachzuweisen.
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen
- Prognose der touristischen Nutzerinnen und Nutzer auf der Grundlage eines entsprechenden regionalen touristischen Gesamtkonzeptes.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Tel: 06131 160

[poststelle@mwwlw.rlp.de](mailto:poststelle@mwwlw.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote  
bei Gesamtmaßnahmen bis zu 85 Prozent,
- bei Einzelmaßnahmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung der Waldwirtschaft

## Fördergrundsätze Wald



### Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt bei der umweltfreundlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung Ihrer Wälder.

### Förderfähige Maßnahmen

- Mittelfristige Betriebsgutachten
- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erstbewaldung – Neuanlage von Wald
- Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignisse im Wald
- Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Naturschutzmaßnahmen im Wald
- Soforthilfen bei außergewöhnlichen Schadereignissen

Darüber hinaus Förderung für Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Überwindung besonderer struktureller Nachteile in kommunalen Forstbetrieben
- Anschubfinanzierung von Forstzweckverbänden nach § 30 Landeswaldgesetz
- Soforthilfen bei außergewöhnlichen Schadereignissen

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Je nach Art des Vorhabens natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts als Besitzer:innen von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse.

#### Besondere Bedingungen

- Bestimmungen des GAK-Rahmenplans Förderbereich 5 „Forsten“ und der verschiedenen Maßnahmengruppen mit spezifischen Einschränkungen oder Ergänzungen je nach Art des Vorhabens sind zu beachten.
- Maßnahmen müssen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Zuständiges Forstamt Rheinland-Pfalz

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Je nach Vorhaben

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Investitionen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur mit gigabitfähigen Breitbandnetzen in Gebieten des Landes.

## Förderfähige Maßnahmen

- Ausbau kommunaler passiver Breitbandinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität, vor allem Gigabitnetze (Betreibermodell)
- Kommunale Finanzierungsbeiträge an Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau von Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität (Wirtschaftlichkeitslückenförderung)
- Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Betreibermodells oder einer kommunale Finanzierungsbeiträge zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Beim Ausbaubereich handelt es sich um das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder um ein gemeindeübergreifendes Gebiet
- Alle am Ausbau beteiligten Gemeinden haben der Aufgabenwahrnehmung durch die Antragstellenden zugestimmt.
- Zielgebiet muss ein weißer und/oder grauer Fleck im Sinne der Gigabit-Rahmenregelung sein.
- Das geförderte Vorhaben führt zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung.
- Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers erfolgt über ein Wettbewerbsverfahren.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kombination mit Fördermitteln anderer Förderprogramme ist möglich.

### Antragstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Abteilung 636 – Gigabit-Kompetenzzentrum  
Fuststraße 4  
55116 Mainz  
Tel: 06131 160  
[breitband@mastd.rlp.de](mailto:breitband@mastd.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Bei dem Betreibermodell und der Wirtschaftlichkeitslückenförderung bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 80 Mio. Euro je Vorhaben. Bagatellgrenze: 200.000 Euro
- bei Netzplanungen, Beratungsleistungen oder Machbarkeitsuntersuchungen 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 200.000 Euro je Vorhaben. Bagatellgrenze: 12.500 Euro

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung des kommunalen Straßenbaus

VV-LVFGKom/LFAG-StB



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt Maßnahmen im Straßenbau zur Verbesserung des kommunalen Verkehrsnetzes.

## Förderfähige Maßnahmen

- Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen, verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, Kreisstraßen und andere
- Straßenkreuzungsmaßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Landesstraßengesetz
- Verkehrswichtige zwischenörtliche Gemeindestraßen
- Bau, Umbau, Ausbau und grundlegende Sanierung von Brücken und Stützmauern im Zuge von dem öffentlichen Verkehr dienenden kommunalen Straßen
- Bau und Ausbau von Radwegen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

### Besondere Bedingungen

- Dringende Erforderlichkeit nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.
- Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.
- Abstimmung mit damit städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben.
- Verortung des Vorhabens in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan.
- Bau-, verkehrs- und betriebstechnisch einwandfreie, flexible Anwendung der technischen Regelwerke unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Für Investitionen in kommunale Straßen, Brücken und Radwege können Zuwendungen aus unterschiedlichen Landesmitteln nebeneinander gewährt werden.

### Antragstellung

Landesbetrieb Mobilität  
Friedrich-Ebert-Ring 14–20  
56068 Koblenz  
Tel: 0261 30290  
[lbn@lbn.rlp.de](mailto:lbn@lbn.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote zwischen 50 Prozent und 90 Prozent, je nach Art und Umfang des Vorhabens.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt wasserwirtschaftliche Vorhaben, um zumutbare Entgeltbelastung der Einwohner:innen und eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Erhöhung der Versorgungssicherheit und der zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- Maßnahmen der Abwasserbehandlung für eine verbesserte Schadstoffminimierung des Abwassers, Ausbau von Abwasseranlagen zur Erreichung der Klimaschutzziele, Maßnahmen der öffentlichen Kanalisation
- Analysen, Gutachten und Konzeptionen
- Kooperationen Wasserversorgung – Landwirtschaft
- Wiederherstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit und des Fischschutzes
- Beseitigung von Extremwetterschäden
- Stauanlagen, Wasserspeicher
- Hochwasserrisikomanagement
- Landwirtschaftlicher Wasserbau
- Verbesserung der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushaltes und des Wasserrückhaltes
- Interkommunale Zusammenarbeit bei der Gewässerentwicklung
- Modellvorhaben und Pilotprojekte
- Maßnahmen der Umweltbildung Wasser

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

### Besondere Bedingungen

- Maßnahme ist vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz für in das mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen.
- Maßnahme entspricht in hohem Maße wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen.
- Maßnahme ist notwendig und in einem angemessenen Kostenverhältnis zum angestrebten Nutzen.
- Nachweis der erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung.
- Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels für den jeweiligen Siedlungsraum.
- Umsetzung realisierbarer Klimaschutzpotenziale.
- Einsatz ökologischer Baustoffe oder recycelter Baumaterialien.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Eine Kumulierung kommt in Betracht, wenn die jeweiligen Investitionen auf getrennte Investitionsentscheidungen gestützt und mit klar abgegrenzten Kosten realisiert werden.

### Antragstellung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Tel: 06131 160  
[Poststelle@mkuem.rlp.de](mailto:Poststelle@mkuem.rlp.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschuss- oder Darlehensförderung

- Je nach Art des Vorhabens beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Die Höhe des Darlehens beträgt nach Berechnung des jährlichen Entgeltbedarfs bis zu 80 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist ist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# FLLE 2.0 – Modul 1: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz



## Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter inklusive Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, Beratungsdienstleistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen
- Vorrangig geförderte Maßnahmen:
  - Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent
  - Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Einrichtungen, Institutionen oder operationelle Gruppen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Beratungsunternehmen, Erzeugerzusammenschlüsse.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen.

### Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier  
Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung / Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz  
Referate 8607 und 8608

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses als De-minimis-Beihilfe in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Dabei ist zu beachten, dass das Investitionsvolumen mindestens 10.000 Euro beträgt und der Gesamtwert an De-minimis-Beihilfe je Kleinstunternehmer binnen drei Jahren nicht 200.000 Euro überschreitet.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

### Besondere Bedingungen

- LEADER-Aktionsgruppen wählen Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse ihrer LEADER-Region aus.
- ADD als Bewilligungsstelle.
- Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10.000 EW gefördert werden.
- Förderung nur in Verbindung mit Erbringung eines Eigenanteils durch Grundstückseigentümer:in.
- Ausgaben ab 1. Januar 2014 bis einschließlich 30. Juni 2025 sind förderfähig.

# FLLE 2.0 – Modul 2: „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz



## Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

## Förderfähige Maßnahmen

- Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen, erforderliche Grundstückserwerb (bis zehn Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben), konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen
- Vorrangig geförderte Maßnahmen:
- Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent
  - Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien (LEADER, SEKo)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Einrichtungen, Institutionen oder operationelle Gruppen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Beratungsunternehmen, Erzeugerzusammenschlüsse.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen.

### Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier  
Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung / Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz  
Referate 8607 und 8608

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten zugunsten von Gemeinden und gemeinnützigen juristischen Personen sowie bis zu 40 Prozent bei natürlichen Personen.
- Die maximale Zuwendung beträgt 500.000 Euro je Vorhaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

## Besondere Bedingungen

- LEADER-Aktionsgruppen wählen Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse ihrer LEADER-Region aus.
- ADD als Bewilligungsstelle.
- Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10.000 EW gefördert werden.
- Förderung nur in Verbindung mit Erbringung eines Eigenanteils durch Grundstückseigentümer:in.
- Ausgaben ab 1. Januar 2014 bis einschließlich 30. Juni 2025 sind förderfähig.

# FLLE 2.0 – Modul 3: „Innenstädte der Zukunft“

Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz



## Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

## Förderfähige Maßnahmen

- Erstellung innovativer Konzepte, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Durchführung kleiner Modellprojekte sowie kleine investive Maßnahmen
- Bei investiven Vorhaben: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung unbeweglichen Vermögens, Kauf neuer Maschinen und Anlagen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen
- Immaterielle Investition sowie Betriebs-, Personal-, und Schulungskosten, Kosten von Öffentlichkeitsarbeit, Finanz- und Netzwerkkosten und Studien in Verbindung mit den Zielen der LILE

Vorrangig geförderte Maßnahmen:

- Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent
- Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien (LEADER, SEKo)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Einrichtungen, Institutionen oder operationelle Gruppen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Beratungsunternehmen, Erzeugerzusammenschlüsse.

### Besondere Bedingungen

- LEADER-Aktionsgruppen wählen Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse ihrer LEADER-Region aus.
- ADD als Bewilligungsstelle.
- Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10.000 EW gefördert werden.
- Förderung nur in Verbindung mit Erbringung eines Eigenanteils durch Grundstückseigentümer:in.
- Ausgaben ab 1. Januar 2014 bis einschließlich 30. Juni 2025 sind förderfähig.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen

### Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier  
Referat 44 - Ländliche Entwicklung,  
Ländliche Bodenordnung /  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau, Mainz  
Referate 8607 und 8608

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses unter Beachtung der Fördergrenzen und Zuwendungssetze der jeweiligen LILE.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

# Infrastrukturfinanzierung



## Kurzbeschreibung

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unterstützt über ein Darlehen bei der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung.

## Förderfähige Maßnahmen

Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung, insbesondere Investitionen in

- allgemeine Verwaltung, Bildung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kulturpflege, Stadt- und Dorfentwicklung,
- Ver- und Entsorgung, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Schaffung von sozialer Infrastruktur und kommunaler Verkehrsinfrastruktur sowie
- Grundstücke, die Bestandteil eines Vorhabens sind.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Einrichtungen des öffentlichen Sektors und privatrechtlich organisierte Unternehmen der öffentlichen Hand mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

### Besondere Bedingungen

Das Vorhaben muss zum Erreichen folgender Finanzierungsziele beitragen:

- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Konvergenz in der erweiterten Union,
- Umweltschutz und nachhaltige Kommunalentwicklung,
- Förderung einer nachhaltigen wettbewerbsfähigen und sicheren Energieversorgung,
- Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge sowie
- Ausbau transeuropäischer Netze.
- Der Antragsprozess startet über eine formlose Anfrage, vorzugsweise per Mail.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit ISB und etwaigen Zuwendungsgebenden abzustimmen.

### Antragstellung

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz  
Mail: [isb-kommunkredite@isb.rlp.de](mailto:isb-kommunkredite@isb.rlp.de)  
Tel.: 06131 61721333

## Monetäre Aspekte

### Darlehen

- Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Darlehens in Höhe von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens.
- Die Darlehenshöhe liegt zwischen mindestens 250.000 Euro und maximal 25 Mio. Euro je Vorhaben.
- Die Darlehenslaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Merkblatt](#)

# Städtebauförderung – Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung

Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE)



## Kurzbeschreibung

Land Rheinland-Pfalz fördert mit Unterstützung des Bundes Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderung in drei Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

- Vorbereitung der Erneuerung
- Ordnungsmaßnahmen
- Sonstige Baumaßnahmen
- Sonstige Maßnahmen wie lokale Fonds, Managementleistungen und Abschlussmaßnahmen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung+

Gemeinden, kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände.

### Besondere Bedingungen

Programmbewerbung:

- Bestandsanalyse
- Städtebaulicher Handlungsbedarf nach Prüfung und Programmaufnahme:
  - Erarbeitung ISEK
  - Erfassung der Missstände, Festlegung von Maßnahmen
  - Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)
  - Prüfung und Anerkennung durch Mittelbehörde und Land
- Gesamtmaßnahme berücksichtigt Handlungsfelder Energieeffizienz im Klimaanpassung, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Aktivierung von Naturkreisläufen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Mail: poststelle@add.rlp.de

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung/Darlehen

Förderquote:

- Die Höhe der Förderung hängt ab von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie dem Landesinteresse an der Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.
- Die Fördersätze liegen in der Regel zwischen 50 Prozent und 80 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis Mai.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland**
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Landesweites Förderprogramm für Kommunen zur Stärkung des saarländischen Einzelhandels in Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren

Zukunftskonzept für den Handel im Saarland 2030



## Kurzbeschreibung

Das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie unterstützt Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels und zur Belebung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren.

## Förderfähige Maßnahmen

- Entwicklung und Umsetzung von zukunftsweisenden Konzepten und Projekten
- Zur Neupositionierung des Einzelhandels
  - Zur Erweiterung des Branchenmixes in Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren
  - Zum Aufbau einzelhandelsbezogener Nutzungsmodelle in den Zentren sowie
  - Zur Entwicklung / Umsetzung (über-)örtlicher einzelhandelsbezogener Digitalisierungsstrategien
  - Einzelhandelsbezogenes Citymanagement, Kommunalmarketing und Leerstandsmanagement zur Sicherstellung der laufenden Veränderungsprozesse und der Kommunikation
  - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und neue Veranstaltungen zur Akteurinnen- und Akteursmobilisierung für eine lebendige und besuchendenfreundliche Innenstadt
  - Vorübergehende Anmietung von leer stehenden Ladenlokalen zur Ansiedlung neuer (temporärer) Nutzungen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Saarländische Städte und Gemeinden sowie deren Verbünde.

### Besondere Bedingungen

- Maßnahme muss im Einklang stehen mit den Handlungsfeldern des Zukunftskonzeptes für den Handel im Saarland 2030, insbesondere dem Handlungsfeld „Management und Marketing stärken: kommunale Allianzen zielführend entwickeln“.
- Maßnahme darf nicht im Widerspruch zu übergeordneten landesplanerischen, stadtentwicklungspolitischen und städtebaulichen Zielsetzungen und Vorgaben stehen.
- Maßnahme muss sich grundsätzlich auf Innenstädte, Stadtteil- oder Ortszentren konzentrieren.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
Tel: 0681 5011707  
[Handel-Innenstadtentwicklung@wirtschaft.saarland.de](mailto:Handel-Innenstadtentwicklung@wirtschaft.saarland.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent.
- Förderhöhe von höchstens 100.000 Euro in den Grundzentren und höchstens 200.000 Euro in den Mittel- und dem Oberzentrum Bagatellgrenze von 30.000 Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2028.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Nachhaltige Mobilität im Saarland – Alternative Antriebe

NMOB



## Kurzbeschreibung

Das saarländische Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz unterstützt Investitionen in die Nutzung von alternativen Antrieben im ÖPNV.

## Förderfähige Maßnahmen

- Netzanschlüsse für Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie Straßenfahrzeuge, die im saarländischen ÖPNV eingesetzt werden
- Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff für eine H2-Betankungsinfrastruktur,
- Erwerb und/oder Erschließung von benötigten zusätzlichen Grundstücken für die Herstellung von Lade- beziehungsweise Betankungsinfrastruktur
- Schulungen des Fahr- und Werkstattpersonals, die wegen der neu eingesetzten alternativen Antriebstechnologien erforderlich sind
- Investitionen in die digitale Infrastruktur, vor allem Software für den Betrieb und die Disposition von Fahrzeug-Flotten mit alternativen Antrieben
- Innovative Projekte mit Modell- und Pilotcharakter zur Nutzung von alternativen Antrieben im ÖPNV

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie jeweils wirtschaftlich tätig sind und eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland oder in begründeten Ausnahmefällen im Bundesgebiet haben.

### Besondere Bedingungen

- Infrastruktur oder Grundbesitz muss im Saarland oder im Bundesgebiet liegen.
- Vorhaben ausgerichtet auf den im Rahmen eines Betriebskonzeptes für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben ermittelten Bedarfes, ausgenommen innovative Projekte mit Modell- und Pilotcharakter.
- Nachweis über Sicherung eines mittel- bis langfristigen wirtschaftlich tragfähigen Betriebes der Infrastruktur.
- Der Strom für eine geförderte Elektrolyseanlage muss zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen stammen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung für unterschiedliche beihilfefähige Kosten oder bei Unterschreitung des AGVO –Beihilfebetrags.

### Antragstellung

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Referat F/6  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
Tel: 0681 5014500  
[poststelle@umwelt.saarland.de](mailto:poststelle@umwelt.saarland.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote und -höhe je nach Vorhaben.
- Maximale Fördersumme im Rahmen dieser Förderrichtlinie beträgt 1 Mio. Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Nachhaltige Mobilität im Saarland – Verkehrsträger sinnvoll verknüpfen

NMOB



## Kurzbeschreibung

Das saarländische Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz unterstützt Infrastrukturvorhaben für eine nachhaltige Verkehrswende.

## Förderfähige Maßnahmen

Investitionen in Mobilitätsstationen, die als intermodaler oder multimodaler Verknüpfungspunkt zwischen den Verkehrsträgern des Umweltverbunds sowie zwischen denen des Umweltverbunds und dem motorisierten Individualverkehr dienen:

- Neu-, Um- und Ausbau oder Erweiterung von Verknüpfungspunkten zu Mobilitätsstationen wie
  - Haltepunkte des ÖPNV, die um mindestens ein ergänzendes Mobilitätsangebot (neben dem Fußverkehr) erweitert werden, einschließlich der notwendigen Flächenbereitstellung für das Anbieten dieser Ausstattungen
  - Verknüpfungspunkte, die keine Verbindung mit dem ÖPNV aufweisen und dort mindestens drei verschiedene Verkehrsträger miteinander kombinieren
- Errichtung von Gestaltungselementen, die die Erkennbarkeit von Mobilitätsstationen erhöhen
- Weitere Ausstattung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität an Mobilitätsstationen
- Neubau und/oder Ausbau von Ladepunkten für E-Roller und Personenkraftwagen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Aufgabenträger ÖPNV) außer Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Verkehrsinfrastrukturunternehmen, die mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft stehen, Kommunen.

### Besondere Bedingungen

- Mobilitätsstation sind den Nutzenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Mobilitätsstationen umfassen die in der Richtlinie festgehaltene Mindestausstattung.
- Mobilitätsstation muss vollständig barrierefrei erreichbar sein oder binnen drei Jahre hergestellt werden.
- Aktueller / zukünftiger Bedarf des Neu-, Aus-, Umbaus oder der Erweiterung einer Verknüpfungsanlage ist anhand von Messungen, Planungen, städtebaulichen Konzepten oder belastbaren Prognosen nachzuweisen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulation von Zuwendungen ist zulässig, sofern es sich nicht eine Doppelförderung der Maßnahme handelt.

### Antragstellung

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Referat F/6

Keplerstraße 18

66117 Saarbrücken

Tel: 0681 5014500

[poststelle@umwelt.saarland.de](mailto:poststelle@umwelt.saarland.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 75 Prozent.
- Zuwendungsfähige Ausgaben dürfen höchstens 1,5 Mio. Euro je Mobilitätsstation betragen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Stadtentwicklung und Städtebauförderung

## Städtebauförderrichtlinien (StbFRL)



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Saarland fördert die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen</li> <li>– Ordnungsmaßnahmen</li> <li>– Baumaßnahmen (u. a. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in privatem Eigentum oder der Gemeinde, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Neubau und Ersatzbau von Wohnungen, die Verlagerung oder Änderung von Betrieben)</li> <li>– Maßnahmen anderer Finanzierungsträger:innen sowie Vergütungen für Beauftragte und Kosten beim Abschluss der städtebaulichen Maßnahme</li> <li>– Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des saarländischen operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den EFRE</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Gemeinden des Saarlands. Die Fördermittel können an Dritte weitergeleitet werden.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhaben ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), die mehrere zusammengehörige Einzelmaßnahmen umfasst.</li> <li>– Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in ein Förderprogramm aufgenommen worden.</li> <li>– Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das jeweilige Gebiet.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB14 – Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken Mail: poststelle@innen.saarland.de</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist und Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Förderrichtlinie</a></li> <li>– <a href="#">Broschüren</a></li> </ul>	

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen**
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

FRL WuF/2023



## Kurzbeschreibung

Das sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unterstützt Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft und zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern aus Mitteln der GAK sowie ELER.

## Förderfähige Maßnahmen

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden sowie von Löschwassereinsatzstellen
- Waldumbau mit standortgerechten Baumarten und Waldsträuchern außerhalb von Schutzgebieten sowie Verjüngung standortheimischer Baumarten und Waldsträucher der natürlichen Waldgesellschaften in Schutzgebieten
- Forstwirtschaftlicher Wegebau mit Ausbau und Grundinstandsetzung von Holzabfuhrwegen und Neubau, Ausbau und Grundinstandsetzung von Maschinenwegen
- Projekte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- Erstaufforstung mit Kulturbegründung (Pflanzung) und Nachbesserung von Erstaufforstungen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Für die Waldbrandüberwachung und den Waldbrandschutz zuständigen Gebietskörperschaften sowie von ihnen beauftragte Kommunen, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften, natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer:innen von forstwirtschaftlichen Flächen, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, private und körperschaftliche Waldbesitzende, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften, anerkannte Forstbetriebgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Den Eigenanteil überschreitende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter reduzieren die Zuwendung

### Antragstellung

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Außenstelle Bautzen  
Paul-Neck-Straße 127  
02625 Bautzen  
Tel: 03591 2160  
[poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang der Maßnahme

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

### Besondere Bedingungen

- Je nach Art der Maßnahme.

# Konsortialkredite



## Kurzbeschreibung

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unterstützt bei der Finanzierung größerer Vorhaben in Sachsen sowie im gewerblichen Bereich auch Vorhaben sächsischer Unternehmen in anderen Bundesländern.

## Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Infrastrukturvorhaben im Bereich Energie- und Wärmeversorgung sowie Verkehr
- Investitionen in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Bereich der medizinischen Versorgung und Pflege
- soziale, kommunale aber auch überregionale Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen der Wohnungswirtschaft und des Stadtumbaus
- Investitionen in erneuerbare Energien
- Investitionen im Bereich Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes
- Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Unternehmen sowie Gebietskörperschaften.

### Besondere Bedingungen

- Stellung banküblicher Sicherheiten.
- Antragstellende, die die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Aufsichtsstrukturen) einhalten, werden bevorzugt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Tel: 0351 49100  
[servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 50 Prozent des gesamten Fremdkapitalbedarfs zur Finanzierung des Vorhabens.
- Bagatellgrenze von fünf Mio. Euro.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Verbesserung der touristischen Schifffahrt

## RL Schiff



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unterstützt Vorhaben zur Umrüstung sowie bei Ersatz- oder Neukauf von Fahrgastschiffen und Fähren auf sächsischen Gewässern.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umrüstung sowie Ersatz- oder Neukauf von Fahrgastschiffen und Fähren auf sächsischen Gewässern</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Kommunen, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, Vereine und Unternehmen, jeweils als Eigentümer:innen der Fahrgastschiffe und Fähren.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wasserfahrzeuge müssen dauerhaft auf sächsischen Gewässern beziehungsweise dem sächsischen Abschnitt der Bundeswasserstraße Elbe eingesetzt werden.</li> <li>– Vorhaben muss der Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Fahrgastschiffahrt im Freistaat Sachsen dienen.</li> <li>– Geförderte Fahrzeuge müssen gemäß den Bestimmungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung zugelassen werden.</li> <li>– Belange von Menschen mit Behinderung sowie anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) Stauffenbergallee 24 1099 Dresden Tel: 0351 81390 <a href="mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de">poststelle@lasuv.sachsen.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul> <p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

RL KStB



## Kurzbeschreibung

Das sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr unterstützt Vorhaben an Straßen, Radverkehrsanlagen und Brücken in kommunaler Baulast.

## Förderfähige Maßnahmen

- Neu-, Um- und Ausbau und die Anpassung der baulichen Anlagen an die Verkehrsbedürfnisse sowie die Instandsetzung und Erneuerung von inner- und außerörtlichen Straßen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsleitsystemen
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder nach dem Bundeswasserstraßengesetz
- Neu-, Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung und Erneuerung selbstständiger oder im Zuge von kommunalen Straßen geführter Radverkehrsanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen sowie die Erstellung von Radverkehrskonzeptionen
- Einrichtung und Umstellung der Wegweisung von Radverkehrsanlagen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse, soweit sie Baulastträger von öffentlichen Straßen, Ingenieurbauwerken oder Radverkehrsanlagen sind.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich sein und die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigen.
- Bei selbstständige Radverkehrsanlagen muss eine Radverkehrskonzeption nachgewiesen und die Richtlinien zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen beachtet werden.
- Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen und die Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend erfüllen.
- Vorgaben des jeweiligen Hochwasserschutzkonzeptes oder Hochwasserrisikomanagementplans sind zu berücksichtigen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)  
Stauffenbergallee 24  
1099 Dresden  
Tel: 0351 81390  
[poststelle@lasuv.sachsen.de](mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang des Vorhabens.
- Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mindestens betragen:
  - 5.000 Euro für Kreuzungsmaßnahmen, öffentliche Radverkehrsanlagen inklusive Wegweisung
  - 20.000 Euro für die Erstellung von Radverkehrskonzeptionen
  - 50.000 Euro für alle sonstigen Maßnahmen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Absatzförderung der Land- und Ernährungswirtschaft

FRL AbsLE/2019



## Kurzbeschreibung

Das sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unterstützt Vorhaben zum Ausbau bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte der Land- und Ernährungswirtschaft

## Förderfähige Maßnahmen

- Teilnahme an Messen
- Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkte
- Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen ohne einzelbetriebliche und auf einzelne Produkte sowie deren Herkunft bezogene Angaben
- Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeptionen
- Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Lebensmitteln hoher Qualität
- Vorhaben zum Wissenstransfer oder zur Zusammenarbeit, die zur Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beitragen
- Regionalmanagement für Bio-Regio-Modellregionen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Absatzgemeinschaften und Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft, Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Vereine und Verbände der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes, Organisationen und Verbände des Tourismus, Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die sächsische Land- und Ernährungswirtschaft betreiben, Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und -organisationen sowie Kantinen und Catering-Unternehmen.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben muss eine gemeinschaftliche Veranstaltung, Initiative und/oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteurinnen oder Akteuren der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft sein.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Zur Wetterwarte 11  
01109 Dresden  
Tel: 0351 26120  
[poststelle.ifulg@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.ifulg@smul.sachsen.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Je nach Art und Umfang der Maßnahme.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Fachkräftenrichtlinie



## Kurzbeschreibung

Das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unterstützt regionalen und übergreifenden Maßnahmen zur Fachkräftesicherung.

## Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung demografischer, struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Region
- Übergreifende Maßnahmen und Modellprojekte im Bereich der Fachkräftesicherung auf Initiative des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Maßnahmen zur begleitenden Qualitätssicherung und Erhöhung der Sichtbarkeit von geförderten Projekten in den Landkreisen und kreisfreien Städten

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen.

### Besondere Bedingungen

- Innerhalb von Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten müssen regionale Fachkräfteallianzen aus den relevanten Akteurinnen und Akteuren etabliert sein.
- Priorisierung zentraler Zielstellungen der Fachkräftestrategie Sachsen und regionaler Fachkräfteallianzen im Rahmen des regionalen Budgets.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Projekte, die über bestehende Förderprogramme oder gesetzliche Leistungen finanziert werden können, erhalten keine Förderung.

### Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Tel: 0351 49100  
[servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 90 Prozent.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Digitale Offensive Sachsen 2023

RL DiOS 2023



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unterstützt Vorhaben zum Breitbandausbau in unterversorgten Gebieten.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen, die nach Nummer 1 der „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) gefördert werden</li> <li>– Ausgaben zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke nach Nummer 3.1 und für Betreibermodelle nach Nummer 3.2 der „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0)</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Gebietskörperschaften, vor allem Kommunen, Landkreise, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis eines (zumindest vorläufigen) Fördermittelbescheides nach der „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0).</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Mittel aus dieser Richtlinie sind zusätzliche Mittel. Sie sind nicht anstelle anderer öffentlicher Finanzierungsmöglichkeiten einzusetzen.</p> <p><b>Antragstellung</b> Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz Tel: 0371 5320 <a href="mailto:post@lds.sachsen.de">post@lds.sachsen.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderquote bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Programmlaufzeit bis 30. Juni 2026.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Berufliche Orientierung für Schülerinnen und Schüler durch kommunale Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen

SMK FRL BO KGKS



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das sächsische Staatsministerium für Kultus unterstützt Maßnahmen der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regionale Koordinierungsstellen für Berufliche Orientierung (RKO)</li> <li>2. Projektdurchführung von „komm auf Tour“</li> <li>3. „SCHAU REIN! Woche der offenen Unternehmen Sachsen“</li> <li>4. Koordinatorin und Koordinator für die Kooperation von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen</li> </ol>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Landkreise und kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b> – Je nach Fördergegenstand.</p>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) Pirnaische Straße 9 01069 Dresden Tel: 0351 49100 <a href="mailto:servicecenter@sab.sachsen.de">servicecenter@sab.sachsen.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Normalerweise bis zu 75 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 90.000 Euro pro Haushaltsjahr.</li> <li>2. Bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro.</li> <li>3. Pauschal 13.000 Euro.</li> <li>4. Normalerweise bis zu 75 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 135.000 Euro pro Haushaltsjahr.</li> </ol>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Richtlinie Ländliche Entwicklung



## Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen fördert Vorhaben, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategien der LEADER-Gebiete dienen.

## Förderfähige Maßnahmen

1. Ländliche Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
2. Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten
3. Maßnahmen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1, Maßnahmengruppe A, Integrierte Ländliche Entwicklung; Förderung erfolgt nur nach einem gesonderten Aufruf des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

- Zu 1.: Teilnehmendengemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände, ähnliche Rechtspersonen, einzelne Beteiligte und bei freiwilligem Landtausch Tauschpartner:innen und andere am Tausch beteiligte Personen
- Zu 3.: Gemeinden, Gemeindeverbände, Zusammenschlüsse regionaler Akteurinnen und Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts, Teilnehmendengemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände, ähnliche Rechtspersonen, einzelne Beteiligte / Tauschpartner:innen

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Antragsstellen für die RL LE/2014 sind die Landratsämter / Kreisfreien Städte.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Maximaler Fördersatz:

1. 65 Prozent bis 90 Prozent
2. Nur Abfinanzierung - keine Antragstellung möglich
3. Der Fördersatz richtet sich nach den Vorgaben des SMR im Aufruf

Maximaler Förderbetrag:

1. Keine Beschränkung
2. Nur Abfinanzierung - keine Antragstellung möglich
3. Der maximale Förderbetrag richtet sich nach den Vorgaben des SMR im Aufruf

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen unterscheiden sich je nach Förderbereich.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

### Besondere Bedingungen

- Durchführung des Vorhabens in einem ländlichen Gebiet des Freistaates Sachsen.
- Positives Votum des regionalen Entscheidungsgremiums des LEADER-Gebietes.
- Je nach Förderbereich müssen darüber hinaus weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

# Richtlinie LEADER 2023-2027



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023-2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der EU für den ELER Zuwendungen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LES</li> <li>2. Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung</li> </ol>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Zu 1.: Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der LAG. Bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b können ausschließlich sächsische LAG Begünstigte sein. Zu 2.: Durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung anerkannte LAG können Begünstigte sein.</p>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die für den jeweiligen Ort des Vorhabens zuständigen Landkreise.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Maximaler Fördersatz wird bestimmt durch die Vorgaben der LES des jeweiligen LEADER-Gebietes.</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen unterscheiden sich je nach Förderbereich.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul>	<p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung des Vorhabens in einem ländlichen Gebiet des Freistaates Sachsen (s. Fördergebietskulisse).</li> <li>– Positives Votum des regionalen Entscheidungsgremiums des LEADER-Gebietes.</li> <li>– Je nach Förderbereich müssen darüber hinaus weitere Voraussetzungen erfüllt werden.</li> </ul>
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> <li>– <a href="#">Förderrichtlinie</a></li> </ul>	

# Mitwirkung im Katastrophenschutz

## RL KatSZuwendungen



### Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Maßnahmen zur Stärkung des Katastrophenschutzes.

### Förderfähige Maßnahmen

- Unterbringung und Unterhaltung von Ausstattung
- Übernahme der Trägerschaft der Katastrophenschutzeinheiten, Werbung und Ausbildung für Helfende und gegebenenfalls deren Unterbringung
- Beschaffung von Ausstattung
- Maßnahmen der Nachwuchsarbeit der privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie im Schüler:innensanitätsdienst
- Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE für ehrenamtlich Helfende im Katastrophenschutz
- Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten der privaten Hilfsorganisationen einschließlich Erwerb, Um- und Anbau

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Leistungserbringenden und private Hilfsorganisationen, Träger:innen von Katastrophenschutzeinheiten und medizinischer Task Force, Landkreise, kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände.

#### Besondere Bedingungen

- Überlassungsvereinbarung für Unterbringung und Unterhaltung von Ausstattung.
- Förderung von Anschaffungen nur möglich, wenn Ausstattungsgegenstände in der vom Staatsministerium des Innern aufgestellten Liste enthalten sind.
- Aufgaben und Inhalte der Nachwuchsarbeit müssen sich am Katastrophenschutz orientieren und eine begrenzte, altersgerechte Einsatzfähigkeit berücksichtigen.
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE setzt voraus, dass es entsprechenden Bedarf gibt und die ehrenamtlich helfende Person bereits über Fahrerlaubnis der Klasse B verfügt.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Landesdirektion Sachsen  
Mail: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)  
Tel.: 0351 8250

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art des Vorhabens.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Maßnahme unterschiedliche Antragsfristen 30. November für das folgende Jahr beziehungsweise 31. März für das laufende Haushaltsjahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden

RL Wiederaufbauhilfen



## Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen unterstützt durch Hilfen bei der Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände verursacht wurden.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen:

- Verkehrsinfrastruktur
- Infrastruktur der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- soziale und Bildungsinfrastruktur
- kommunale Verwaltungs- und sonstige Infrastruktur
- Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur
- Einrichtungen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse, sonstige, nicht überwiegend landes- oder bundes-eigen juristische Personen, die Träger:innen öffentlicher Einrichtungen sind, Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und Träger:innen klösterlicher Einrichtungen, die Eigentümer:innen der geschädigten Infrastruktur sind.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

### Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

Tel.: 0351 49100

Vor Antragstellung muss die Maßnahme an das jeweilige zuständige Amt gemeldet werden.

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss reduziert sich für grundsätzlich versicherbare, aber nicht versicherte Objekte.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Maßnahme.
- Programmlaufzeit nicht bekannt-

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

## Besondere Bedingungen

- Es muss eine Feststellung des Kabinetts vorliegen, dass eine Naturkatastrophe stattgefunden hat.
- Nachweis, dass die Naturkatastrophe den Schaden verursacht hat.
- Die Maßnahme muss als Teil eines Wiederaufbauplans bestätigt werden.
- Die Wiederherstellung der beschädigten Infrastruktur muss notwendig sein.
- Schadenshöhe muss mindestens 10.000 Euro betragen, bei nicht-kommunalen Trägern mindestens 5.000 Euro.

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt**
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen

# Förderung der Regionalentwicklung

## Sachsen-Anhalt REGIO



### Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Regionalentwicklung.

### Förderfähige Maßnahmen

- Zusammenarbeit von Kommunen im Sinne von § 13 des Raumordnungsgesetzes
- Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte
- Vorhaben zur Bündelung, Kombination und Nutzung raumbezogener Informationen
- Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen
- Antragstellung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der VO (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Zieles

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände, Verbände und Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Kumulierung ist zulässig.

#### Antragstellung

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

Tel.: 0800 5600757

[beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss beträgt maximal 80.000 Euro beziehungsweise für Projekte im Rahmen des EFRE maximal 16.000 Euro.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31. März eines Jahres.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

### Besondere Bedingungen

- Wenn es sich bei dem Vorhaben um ein länderübergreifendes Projekt der Regionalentwicklung oder ein länderübergreifendes Modellvorhaben des Bundes handelt, müssen das zuständige Land oder die Kommune anfallende Kosten anteilig tragen.
- Einhaltung der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

# Wettbewerb nach der Richtlinie Netzwerk Stadt/Land



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Studien sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b> Förderung in den Themenfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kommunale Entwicklung (Grundversorgung, Infrastruktur, Mobilität),</li> <li>– Umweltschutz und Ressourcenschonung wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Naturschutz, nachhaltige Energieversorgung,</li> <li>– Soziales und Kulturelles wie etwa Gesundheitsversorgung Senioren, Migration und</li> <li>– wirtschaftliche Entwicklung wie etwa Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur.</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b> <b>Antragsberechtigung</b> Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Zusammenschlüsse oder Partnerschaften, die diese gebildet haben.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Vorhaben muss sich auf Sachsen-Anhalt beschränken.</li> <li>– Es muss ein positives Votum des Netzwerkes Stadt/Land vorlegen, das die Erfüllung der Wettbewerbsmerkmale belegt.</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b> <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b> Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Mail: <a href="mailto:beratung@ib-lsa.de">beratung@ib-lsa.de</a> Tel.: 0800 5600757 Zweistufiger Wettbewerb: Teilnahme an Wettbewerb. Erst als Sieger:in des Wettbewerbsverfahrens ist eine Antragstellung möglich.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b> <b>Zuschussförderung</b> Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, normalerweise jedoch max. 200.000 Euro</p> <p>Der Zuschuss soll mind. 2.000 Euro, für Gemeinden oder Gemeindeverbände mind. 5.000 Euro betragen</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfristen nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul> <p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> <li>– <a href="#">Förderrichtlinie</a></li> </ul>	

# Zuwendungsrichtlinie Katastrophenschutz

ZuwendR KatS



## Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Beschaffungen für den flächendeckenden Aufbau der Einheiten des Katastrophenschutzes.

## Förderfähige Maßnahmen

- Arzttruppkraftwagen
- Boote für den Fachdienst Wasserrettung (einschließlich Motor und Trailer)
- Einsatzleitwagen (für die Fachdienste Sanität, Betreuung oder Wasserrettung)
- Einsatzleitwagen I (Fachdienst Logistik)
- Feldkochherde (für die Fachdienste Logistik oder Betreuung)
- Gerätewagen Betreuung, Sanität, Tauchen und Wasserrettung
- Kräder
- Krankentransportwagen Typ B
- Mannschaftstransportfahrzeuge (für die Fachdienste, Betreuung, Logistik oder Führungsunterstützung)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Im Katastrophenschutz mitwirkende private Organisationen. Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt als Träger der Katastrophenschutzeinheiten

### Besondere Bedingungen

- Bei der Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen oder Booten müssen diese technisch mängelfrei sein und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
- Die geförderten Fahrzeuge oder Boote, einschließlich Beladung und Ausstattung, müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung normalerweise durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge geprüft und abgenommen werden.
- Die Zuwendung muss im Einzelfall mindestens 5.000 Euro betragen..

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Tel.: 0345 5140

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Städtebauförderung – Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung

## Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL



### Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Kommunen gemeinsam mit dem Bund bei städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

### Förderfähige Maßnahmen

Förderung in drei Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

- Förderung für Maßnahmen zur Vorbereitung und Abwicklung sowie für Ordnungs- und Baumaßnahmen, die im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in räumlich begrenzten Gebieten durchgeführt werden

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gemeinden

#### Besondere Bedingungen

Erarbeitung / Fortschreibung ISEK für Gesamtmaßnahme:

- Analyse der Missstände, Festlegung von Zielen und Maßnahmen
- Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 306

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Förderquote: Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30. November für das Folgejahr.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein**
  - 4.15. Thüringen

# Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unterstützt Projekte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den schleswig-holsteinischen Gemeinden.

## Förderfähige Maßnahmen

Bau und Ausbau von

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen inklusive straßenbegleitende Radwege und vorhandene Brücken (ausgenommen Anlieger- und Erschließungsstraßen),
- besonderen Fahrspuren für Omnibusse, verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in strukturschwachen Gebieten,
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrscentren (GVZ) sowie
- Kreuzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden und Kreise sowie kommunale Zusammenschlüsse, wenn ihnen die Straßenbaulast übertragen wurde

### Besondere Bedingungen

- Nachweis der dringenden Erforderlichkeit und Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung.
- Vorhaben sind in einem Generalverkehrsplan, einem Lärmaktionsplan oder einem gleichwertigen Plan vorzusehen.
- Bau- und verkehrstechnisch einwandfreie Planung und Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
- Vorhaben entspricht den Anforderungen an Barrierefreiheit.
- Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte ist nachzuweisen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel  
Tel: 0431 9884760  
[poststelle@wimi.landsh.de](mailto:poststelle@wimi.landsh.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bagatellgrenze: 7.500 Euro

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 1. August des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen](#)  
(Förderdatenbank)

# Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen

## Breitbandrichtlinie



### Kurzbeschreibung

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung unterstützt Vorhaben zum landesweiten Ausbau leistungsfähiger, erschwinglicher und hochwertiger Glasfasernetze in bislang unterversorgten Gebieten

### Förderfähige Maßnahmen

- Mitverlegung von Leerrohren, die dem nutzenden- und anbieterneutralen Materialkonzept entsprechen
- externe Planungs- und Beratungsleistungen

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gemeinden, Städte, Kreise, kommunale Zweckverbände sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft in Schleswig-Holstein

#### Besondere Bedingungen

- Berücksichtigung der jeweils geltenden Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe GAK.
- Mitverlegung von Leerrohren ist nur förderfähig, wenn binnen drei Jahre keine Versorgung mit einem Glasfasernetz zu erwarten wäre.
- Baumaßnahmen an Ver- und/oder Entsorgungsleitungen betragen mindestens 1.000 Meter.
- Kein:e private:r Marktteilnehmer:in hat sich für eine Mitverlegung entschieden.
- Ein plausibles Anschlusskonzept ist vorzulegen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

#### Antragstellung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Abteilung 4 „nachhaltige Landentwicklung“  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
Tel: 04347 7040  
[poststelle.flintbek@lwl.landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@lwl.landsh.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 75 Prozent.
- Für externe Planungs- und Beratungsleistungen dürfen maximal 50.000 Euro pro Gemeinde beziehungsweise maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt oder gemeindeübergreifende Projekte beantragt werden.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung der Errichtung von Landstromanlagen in gewerblichen Häfen



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unterstützt Vorhaben von Neu- oder Ausbau einer Landstromanlage in einem gewerblichen Hafen in Schleswig-Holstein.

## Förderfähige Maßnahmen

- Bau- und Baunebenkosten
- Sonstige Nebenkosten, beispielsweise für Projektmanagement, Gutachter:innen und Sachverständige
- Auslagen und Gebühren für Genehmigungen und Planfeststellung

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht.

### Besondere Bedingungen

Die Landstromanlage muss

- Strom aus erneuerbaren Energien liefern, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist,
- die geltenden gesetzlichen und technischen Standards erfüllen, insbesondere der gewerblichen Schifffahrt dienen,
- unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein,
- eine belastbare Prognose auf ein ausreichend hohes Nutzungspotenzial haben sowie
- dauerhaft und wirtschaftlich betrieben und unterhalten werden.

Nachweis der messbaren Verringerung von Emissionen der Schiffsmaschinen während der Liegezeiten im Hafen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Referat Häfen und Schifffahrt  
Düsternbrooker Weg 94,  
24105 Kiel  
Tel: 0431 9884760  
[poststelle@wimi.landsh.de](mailto:poststelle@wimi.landsh.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 70 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Bagatellgrenze von 1 Mio. Euro bei Anlagen für Seeschiffe und weniger als 100.000 Euro bei Anlagen für Binnenschiffe.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# Förderung der Infrastruktur von Fischereihäfen und nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz unterstützt Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Anlandestellen oder Vorhaben im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete.

## Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen zur Verbesserung der Anlande- und Arbeitsbedingungen sowie der Möglichkeiten für eine direkte Vermarktung von Fisch
- Vorbereitende Unterstützung für die Einrichtung einer lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) und die Erstellung einer Entwicklungsstrategie
- Umsetzung der lokalen fischereilichen Entwicklungsstrategie durch die Vorbereitung und Durchführung konkreter Vorhaben, auch im Rahmen von interterritorialen oder transnationalen Kooperationen mehrerer FLAG
- Kosten für Verwaltung, Begleitung und Evaluierung einer Strategie sowie für Sensibilisierung („Managementkosten“)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunen, kommunale Verbände und Gesellschaften, Fischereigenossenschaften, anerkannte Erzeugendenorganisationen, Unternehmen der Erwerbsfischerei und Aquakultur, FLAG, Beschäftigte des Fischereisektors Vereine, Verbände und weitere von der Bewilligungsbehörde anerkannte Zusammenschlüsse des Fischerei- und Aquakultursektors, Träger:innen von Einrichtungen zur Förderung des Erhalts des kulturellen Erbes, anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtungen, Umwelt- und Naturschutzverbände.

### Besondere Bedingungen

- Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete müssen im Einklang mit Entwicklungsstrategien stehen und vorab von der FLAG ausgewählt worden sein.
- Hinreichende Wirtschaftlichkeit ist nachzuweisen.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Abteilung Fischerei  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
Tel: 04347 7040  
[poststelle.flintbek@lndl.landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@lndl.landsh.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote bis zu 100 Prozent.
- Bagatellgrenze von 10.000 Euro, 7.500 Euro bei kommunalen Antragstellenden.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2029.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# IB.SH Breitband



## Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die landesweite Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Aufbau einer flächendeckenden Glasfaserversorgung in Schleswig-Holstein

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunen, kommunal nahe Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände, Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind, sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Schleswig-Holstein.

### Besondere Bedingungen

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzinstitute.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)  
Zur Helling 5–6  
24143 Kiel  
Tel: 0431 99050  
[info@ib-sh.de](mailto:info@ib-sh.de)

## Monetäre Aspekte

### Darlehensförderung

Die Höhe des Darlehens beträgt

- für Kommunen und Zweckverbände bis zu 100 Prozent der Investitionskosten,
- für neugegründete Breitbandzweckverbände, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu 50 Prozent der Investitionskosten, jedoch höchstens 30 Mio. Euro je Vorhaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# IB.SH Breitband – Förderdarlehen Kommunen



## Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein fördert die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung von Next-Generation-Access-Netzen (NGA) mit einer Bandbreite von mindestens 30 MBit/s im Download sowie ausnahmsweise nach Einzelfallprüfung Netze der Grundversorgung mit mindestens 6 MBit/s im Download
- Erstellung passiver Netze (v. a. Leerrohre, Kabel, Point-of-Presence-Gebäude)

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kreise, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände in Schleswig-Holstein.

### Besondere Bedingungen

- Kommunale Aufgabenträger:innen dürfen weder als Betreibende des Netzes noch als Dienstbietende (Internet, Telefon, Fernsehen) auftreten.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)  
Zur Helling 5–6  
24143 Kiel  
Tel: 0431 99050  
[info@ib-sh.de](mailto:info@ib-sh.de)

## Monetäre Aspekte

### Darlehensförderung

- Die Höhe des Darlehens kann bis zu 50 Prozent der Investitionskosten betragen, maximal 30 Mio. Euro pro Vorhaben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)

# IB.SH Investitionsdarlehen kommunalnahe Unternehmen



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Die IB.SH finanziert gemeinsam mit der Hausbank Investitionsvorhaben von kommunalen Unternehmen in Schleswig-Holstein.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sämtliche Infrastrukturmaßnahmen</li> </ul>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b> Unternehmen mit mehrheitlich kommunalen Gesellschaftsanteilen.</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) darf nicht zum größten Darlehensgeber des Antragstellers werden</li> <li>– Vorhaben, die den Ausschlusskriterien der Nachhaltigkeitsleitlinie der IB.SH entsprechen sind nicht förderfähig</li> </ul>
<p><b>Formelle Aspekte</b></p> <p><b>Kumulierung</b> Einbindung von zinsgünstigen Darlehen der KfW Bankengruppe ist möglich.</p> <p><b>Antragstellung</b> Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) Zur Helling 5–6 24143 Kiel Tel: 0431 99050 <a href="mailto:info@ib-sh.de">info@ib-sh.de</a></p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b></p> <p><b>Darlehensförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abhängig von der zu fördernden Maßnahme.</li> </ul>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit nicht bekannt.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen (Förderdatenbank)</a></li> </ul>	

# Aktive Baulandentwicklung: Verwaltungsvorschriften Baulandfonds Schleswig-Holstein

Förderrichtlinie des Programmes „Aktive Baulandentwicklung“



<p><b>Kurzbeschreibung</b> Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unterstützt Kommune im Rahmen des Baulandfonds bei der Schaffung von Bauland, das vorwiegend für die Wohnbebauung genutzt werden soll. Die Umsetzung der Förderung erfolgt in zwei Programmteilen.</p>	<p><b>Förderfähige Maßnahmen</b>            Programmteil 1: Erstellung von Potenzialanalysen            Programmteil 2: Baulandentwicklung, unter anderem Erschließung, Ankauf, Schaffung von Infrastruktur</p>		<p><b>Fördervoraussetzungen</b>  <b>Antragsberechtigung</b>            – Gemeinden in Schleswig-Holstein, die beabsichtigen, die beantragten Flächen für eine überwiegende Wohnnutzung zu entwickeln</p> <p><b>Besondere Bedingungen</b>            – Die geplante Flächenentwicklung hat den landesplanerischen Zielsetzungen zu entsprechen und muss mindestens eine überwiegende Wohnbebauung zum Gegenstand haben            – Vor Antragstellung für den Programmteil 2, muss eine Potenzialanalyse nach Programmteil 1 erstellt worden sein            – Beteiligung des Landes nach vollständiger Flächenveräußerung mit 50 Prozent an den Gewinnen (sogenannte „Mehrerlöse“) aus der Entwicklung</p>
<p><b>Formelle Aspekte</b>  <b>Kumulierung</b> Keine Angabe</p> <p><b>Antragstellung</b>            Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)            Mail: <a href="mailto:info@ib-sh.de">info@ib-sh.de</a>            Tel.: 0431 99050</p> <p>Die Kommune ist bei der Flächenentwicklung verpflichtet, eventuell vorhandene Zuschussmittel aus Fachförderprogrammen zu beantragen.</p>	<p><b>Monetäre Aspekte</b>  <b>Zuschussförderung/Darlehen</b>            im Programmteil 1: Zuschussförderung            im Programmteil 2: Darlehen</p> <p>Förderquote:            im Programmteil 1:            70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,            im Programmteil 2:            100 Prozent der in der Potenzialanalyse angenommenen förderfähigen Entwicklungskosten</p>	<p><b>Antragsfrist und Laufzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsfrist nicht bekannt.</li> <li>– Programmlaufzeit bis 31. Mai 2025.</li> </ul>	
		<p><b>Quellen und Links</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank)</a></li> <li>– <a href="#">Programmwebsite</a></li> </ul>	

# Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Richtlinie zur Förderung eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement



## Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat mit der Förderung das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme für Wohnen, Gewerbe und Verkehr zu verringern und mittelfristig zu begrenzen. Bis Ende 2026 stehen rund vier Mio. Euro Landesmittel für kommunale Flächenmanager:innen zur Verfügung.

## Förderfähige Maßnahmen

Personal- und Sachkosten eines zeitlich befristeten kommunalen Flächenmanagements:

- Personalkosten
- Reisekosten
- Kosten für Informationstechnik
- Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Anteilige Ausgaben für Leitung und für Verwaltung des Personals im Projekt

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kreise und kreisfreie Städte, kommunale Körperschaften, kreisgebietsübergreifende regionale Körperschaften sowie Gesellschaften der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.

### Besondere Bedingungen

- Die Förderung umfasst maximal eine Personalstelle für kommunales Flächenmanagement maximal je Kreis oder kreisfreier Stadt.
- Sicherung der Gesamtfinanzierung über die ganze Projektlaufzeit.
- Bereits bestehende Stellen oder Projekte vor Förderbeginn werden nicht unterstützt.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Keine Angabe

### Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Abteilung Landesplanung  
Mail: [poststelle@im.landsh.de](mailto:poststelle@im.landsh.de)  
Tel.: 0431 9880

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Förderung beträgt

- im ersten Jahr bis zu 90 Prozent,
  - im zweiten Jahr bis zu 90 Prozent,
  - im dritten Jahr bis zu 75 Prozent,
  - im vierten und fünften Jahr bis zu 50 Prozent
- der förderfähigen Kosten

Je Zuwendungsempfänger:in werden maximal 320.000 Euro im Gesamtzeitraum vergeben.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 31. November 2026.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Projekte und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung



**Kurzbeschreibung**  
Das Land Schleswig-Holstein unterstützt im Rahmen der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen, die einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein leisten und skalierbar und übertragbar beziehungsweise erweiterbar auf andere Branchen und Regionen sind.

**Förderfähige Maßnahmen**

- Verbesserung der Zusammenführung (Matching) von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage
- Gewinnung von Fachkräften in sogenannten Mangelberufen
- Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften aus dem Ausland
- Stärkung der Fachkräfteentwicklung für eine klimaneutrale Wirtschaft
- Regionale Fachkräfteprojekte
- Fachkräfte-Netzwerke für Branchen

**Fördervoraussetzungen**

**Antragsberechtigung**  
Gebietskörperschaften (Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Ämter, amtsfreie Gemeinden), Berufskammern, Handwerkskammern, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stiftungen, Institute, Verbände, rechtsfähige Vereine), Einrichtungen der Wirtschaftsförderung, staatliche und staatlich anerkannte private Hochschulen.

**Besondere Bedingungen**

- Entwicklung und Erprobung der geplanten Maßnahmen zur Fachkräftesicherung müssen nachweislich am Bedarf der Wirtschaft und den zukünftig benötigten Fachkräften ausgerichtet sein.
- Nachweis, dass die erforderliche fachliche und administrative Kompetenz für die erfolgreiche Durchführung des Projekts vorhanden ist.
- Bei Träger:innenkooperationen muss eine Kooperationsvereinbarung zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden.
- Projektlaufzeit mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre.
- Projekte, von denen nur ein einzelnes Unternehmen profitiert, sind von der Förderung ausgeschlossen.

**Formelle Aspekte**

**Kumulierung**  
Kumulierung mit Bundes-, EU- oder sonstigen Fördermitteln möglich.

**Antragstellung**  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Mail: [fi.sh@wimi.landsh.de](mailto:fi.sh@wimi.landsh.de)  
Tel.: 0431 9884544

**Monetäre Aspekte**

**Zuschussförderung**

- Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- Die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens müssen mindestens 50.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).
- Mindestens 30 Prozent der der Gesamtinvestitionskosten müssen mit Eigenmitteln finanziert werden.

**Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit bis 30. Juni 2026.

**Quellen und Links**

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Städtebauförderung – Stadtentwicklung und Städtebau

## Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR SH



### Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt gemeinsam mit Mitteln des Bundes bei städtebaulichen Maßnahmen, insbesondere in städtischen Gebieten mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten sowie bei Maßnahmen der städtebaulichen Innenentwicklung.

### Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion
- Wiedernutzung von brachliegenden Flächen
- Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer und baulicher Missstände in städtischen Problemgebieten sowie zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- Maßnahmen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen
- Städtebauliche Maßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten
- Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Städten und Gemeinden in dünn besiedelten ländlichen Räumen

### Fördervoraussetzungen

#### Antragsberechtigung

Gemeinden. Die Mittel können an Dritte weitergeleitet werden, wenn das für das Erreichen der städtebaulichen Zielsetzung erforderlich ist.

#### Besondere Bedingungen

- Die Förderung setzt voraus, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von anderen öffentlichen Aufgabenträgerinnen und -trägern noch von der Gemeinde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können (Grundsatz der Nachrangigkeit).
- Als Gemeinde muss ein Entwicklungskonzept vorlegt werden.
- Die Gesamtmaßnahme muss in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein.

### Formelle Aspekte

#### Kumulierung

Keine Angabe

#### Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Mail: [IV51Postfach@im.landsh.de](mailto:IV51Postfach@im.landsh.de)

### Monetäre Aspekte

#### Zuschussförderung

Förderquote: Die Höhe der Förderung aus Landes- und Bundesmitteln beträgt normalerweise zwei Drittel Ihrer zuzwendungsfähigen Ausgaben.

### Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist Oktober bis Dezember.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

### Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
  - 4.1. Baden-Württemberg
  - 4.2. Bayern
  - 4.3. Brandenburg
  - 4.4. Bremen
  - 4.5. Hamburg
  - 4.6. Hessen
  - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.8. Niedersachsen
  - 4.9. Nordrhein-Westfalen
  - 4.10. Rheinland-Pfalz
  - 4.11. Saarland
  - 4.12. Sachsen
  - 4.13. Sachsen-Anhalt
  - 4.14. Schleswig-Holstein
  - 4.15. Thüringen**

# Förderung städtebaulicher Maßnahmen

ThStBauFR



## Kurzbeschreibung

Der Freistaat Thüringen unterstützt Kommunen gemeinsam mit dem Bund und der EU bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des BauGB und gegebenenfalls auch bei Einzelvorhaben.

## Förderfähige Maßnahmen

- Gegenstand der Förderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme mit Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadtumbau- oder Soziale-Stadt-Maßnahmen im Sinne des BauGB als Einheit in einem von der Gemeinde festgelegten und abgegrenzten Gebiet. Auf § 142 Absatz 1 und 2 BauGB wird verwiesen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Thüringen

### Besondere Bedingungen

- Investive Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorgaben zum barrierefreien Bauen umzusetzen.
- Die Maßnahme muss in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein.
- Maßnahme muss Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein.
- Das Sanierungsgebiet muss im Sinne des Baugesetzbuchs förmlich abgegrenzt worden sein.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist mit dem Landesamt und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

### Antragstellung

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Abteilung 2)  
Dr. habil. Martin Gude  
Mail: [vorzimmer2@tmil.thueringen.de](mailto:vorzimmer2@tmil.thueringen.de)  
Tel.: +49 361 57 4111 200

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in der Regel in Höhe von 67 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderquote kann auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, insofern

- sich die Kommune finanzschwach oder in besonderer Haushaltslage befindet oder
- Maßnahmen auf Basis eines überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 1. November für das jeweilige Folgejahr.
- Programmlaufzeit bis zum 31. November 2027.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023

FR ILE/REVIT ab 2023



## Kurzbeschreibung

Der Freistaat Thüringen fördert Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung und zur Revitalisierung von Brachflächen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Die Palette der möglichen Vorhaben ist breit und reicht von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen und sozialbezogenen Infrastrukturen über Coworking-Spaces, Naherholungseinrichtungen, dörfliche Wege, Plätze und Gebäude bis hin zu Digitalisierungsvorhaben und Prozessbegleitungen. Die vollständige Liste ist Nummer B 3.1.2 der FR ILE/REVIT zu entnehmen.

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Je nach Vorhaben: anerkannte regionale Aktionsgruppen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes, Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmendengemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, an Maßnahmen der Flurneuordnung beteiligte Tauschpartner:innen und andere beteiligte Personen sowie eigenständige Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition der EU mit Ausnahme landwirtschaftlicher Unternehmen, Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Apothekerinnen und Apothekern

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ausschließlich mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Förderbanken der Länder sowie des Programms zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für Kleinunternehmen sowie der KMU möglich.

### Antragstellung

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Stadtroda  
Tel.: +49 (0)361 57 4062 999  
[laendlicherraum@tllr.thueringen.de](mailto:laendlicherraum@tllr.thueringen.de)

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Förderquote je nach Art und Umfang der Maßnahme.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist jeweils zum 15. Januar des laufenden Jahres.
- Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2027.

## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

### Besondere Bedingungen

- Die Vorhaben müssen in ländlich geprägten Orten umgesetzt werden. Dazu gehören Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohnenden.
- Je nach Bereich müssen für eine Förderung weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

# Kommaldarlehen



## Kurzbeschreibung

Die Thüringische Landesbank unterstützt Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Finanzierung von Investitionen in soziale, kulturelle oder schulische Einrichtungen sowie Umschuldungen bestehender Finanzierungen.

## Förderfähige Maßnahmen

- Finanzierung von Neuinvestitionen in die Infrastruktur, in soziale, kulturelle oder schulische Einrichtungen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung bestehender Finanzierungen

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Kommunen und Landkreise, Zweckverbände und unter bestimmten Voraussetzungen Eigenbetriebe, kommunalnahe Unternehmen (mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung) mit 100-prozentiger kommunaler Besicherung.

### Besondere Bedingungen

- Keine

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist mit der Aufbaubank und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

### Antragstellung

Thüringer Aufbaubank (TAB)  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt  
Mail: [info@aufbaubank.de](mailto:info@aufbaubank.de)  
Tel: +49 361 74470

## Monetäre Aspekte

### Darlehen

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines Darlehens mit einer Zinsbindung von in der Regel bis zu 20 Jahren.
- Die Darlehen orientieren sich an den jeweils aktuellen Kapitalmarktkonditionen und können als Festzins oder auf Basis einer variablen Verzinsung vergeben werden.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt.
- Programmlaufzeit nicht bekannt.

## Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

# Thüringer Landesprogramm zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demographischen Wandels im ländlichen Raum

TL-AdW



## Kurzbeschreibung

Das thüringische Landesministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt aufbauend auf der Förderung städtebaulicher Maßnahmen investive Maßnahmen zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels.

## Förderfähige Maßnahmen

Unterstützung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben, insbesondere

- städtebaulich begründete Rückbaumaßnahmen von dauerhaft, nicht mehr sanierungs- und nutzungsfähigen Gebäuden im ländlichen Raum, die unmittelbar zur Vorbereitung einer Nachnutzung vorgenommen werden
- Sanierung von ortsbildprägenden Gebäuden und gegebenenfalls Ersatzneubau für die Sicherung der örtlichen Versorgungsfunktionen
- Städtebauliche Investitionen für Einzelvorhaben, die nachweislich für die langfristige gemeindliche Entwicklung notwendig beziehungsweise von besonderer Bedeutung sind

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Städte und Gemeinden in Thüringen

### Besondere Bedingungen

- Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig ist außerdem der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist mit dem Landesamt und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

### Antragstellung

Thüringer Landesverwaltungsamt  
(Abteilung 3)  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar  
Mail: [poststelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlvwa.thueringen.de)  
Tel.: +49 361 57332 1000

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses mit Bezug auf die jeweilige zu fördernde Maßnahme.
- Für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude(teile) können bis zu 110 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche festgelegt werden (maximaler Betrag der Finanzhilfen für die Maßnahme).
- Für die Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden können bis 100 Prozent übernommen werden.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 15. Januar für das jeweilige Programmjahr.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

## Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)

# Thüringer Landesprogramm für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen

TL-SSM



## Kurzbeschreibung

Das thüringische Landesministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt aufbauend auf der Förderung städtebaulicher Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sowie zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände, die die Leistungskraft der Kommune übersteigen.

## Förderfähige Maßnahmen

Unterstützung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben, insbesondere

- städtebauliche Begleitmaßnahmen größerer Projekte und Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung, wenn sie zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände und zur Strukturverbesserung beitragen
- zur Absenkung des gemeindlichen Miteleistungsanteils der Städte und Gemeinden bei bedeutenden strukturwirksamen Vorhaben und im Rahmen von Förderinitiativen gewährt werden (städtebaulichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung von Landes- und Bundesgartenschauen). Darüber erfolgt in diesem Programm die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle

## Fördervoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Gemeinden in Thüringen (Weiterleitung an Dritte ist zulässig).

### Besondere Bedingungen

- Maßnahme muss in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein und Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein.

## Formelle Aspekte

### Kumulierung

Kumulierung ist mit dem Landesamt und etwaigen zuwendungsgebenden Stellen abzustimmen.

### Antragstellung

Thüringer Landesverwaltungsamt  
(Abteilung 3)  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar  
Mail: [poststelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlvwa.thueringen.de)  
Tel.: +49 361 57332 1000

## Monetäre Aspekte

### Zuschussförderung

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 66 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise 90 Prozent für Vorhaben im Absenkungsteil des Programms.
- Die wissenschaftliche Begleitung und Wirkungskontrolle wird entsprechend des tatsächlichen Aufwands bezuschusst.

## Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 15. Januar für das jeweilige Programmjahr.
- Programmlaufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

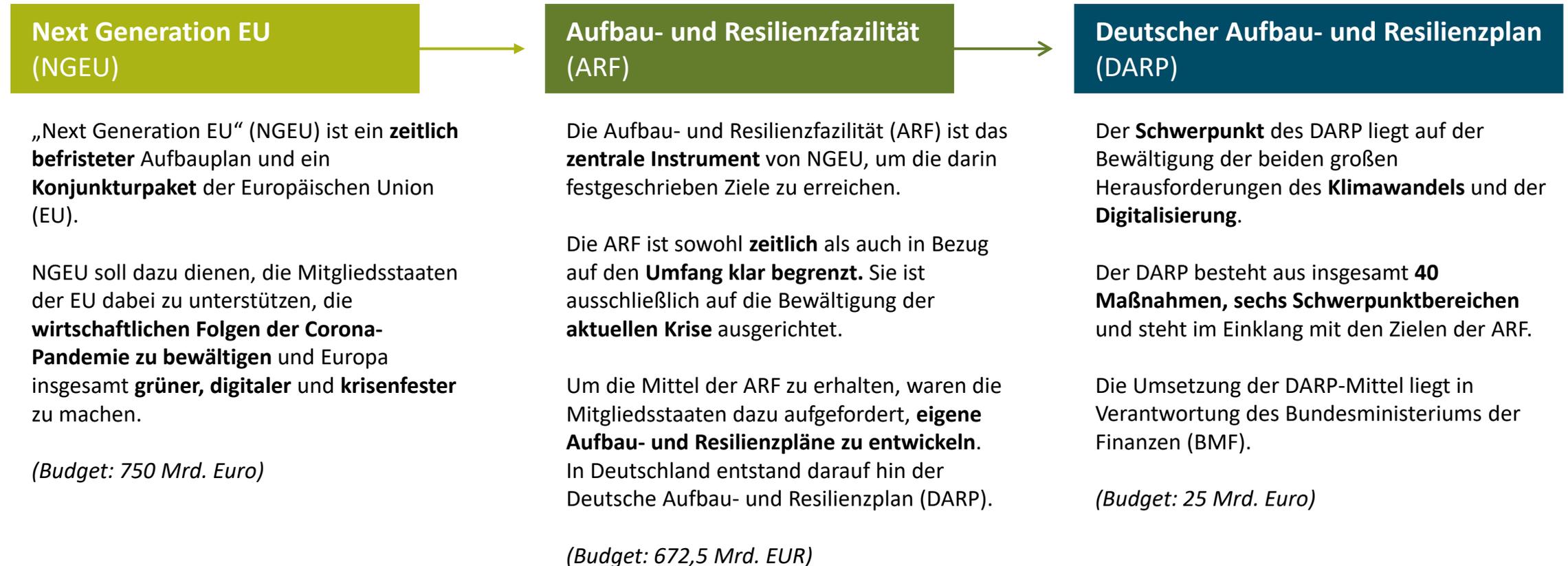
## Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

# ***Kurzinformation zum „Deutschen Aufbau- und Resilienzplan“ (DARP)***

# Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) entspringt den Impulsen eines temporären europäischen Aufbauprogramms in Folge der Corona-Pandemie.

Kurzinfo zum DARP



# Der DARP besteht aus insgesamt sechs Schwerpunktbereichen mit eigenen Zielen – wir sind für den »Schwerpunktbereich 6« beauftragt worden.

## Kurzinfo zum DARP

### Schwerpunkt 1

Klimapolitik und Energiewende

- **Dekarbonisierung** und Erhalt der **Biodiversität** ohne Verlust an Lebensqualität
- Reformen und Investitionen im Bereich **Wasserstofftechnologie**
- Klimafreundliche **Mobilität** und umweltfreundliches **Bauen**

### Schwerpunkt 2

Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur

- Datengetriebene **Innovationen fördern** und **digitale Souveränität** stärken
- Grundlagen für eine digitale **Infrastruktur schaffen**
- **Widerstandsfähigkeit** kritischer Infrastruktur stärken

### Schwerpunkt 3

Digitalisierung der Bildung

- **Gerechte Bildungschancen** schaffen
- Möglichkeiten und **Potenziale** der Digitalisierung sollen **ausgeschöpft** werden
- **Arbeitsmarkterfolg** aller jungen Menschen fördern

### Schwerpunkt 4

Stärkung der sozialen Teilhabe

- Sozialen **Zusammenhalt** und soziale **Teilhabe** stärken
- Folgen **demografischer Entwicklung** abfedern
- Besonders **vulnerable Bevölkerungsgruppen** unterstützen

### Schwerpunkt 5

Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems

- **Personelle, digitale und technische Stärkung** des öffentlichen Gesundheitsdienstes fördern und Notfallkapazitäten schaffen
- Beschleunigte **Forschung, Entwicklung** von Impfstoffen fördern
- **Bewältigung der Pandemie** unterstützen

### Schwerpunkt 6

Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen

- **Moderne, bürgerfreundliche Verwaltung** schaffen
- Nutzendenfreundliche, rechtssichere **Digitalisierung** fördern
- **Bürokratieabbau** fördern und **Investitionshemmnisse** abbauen

# ***Wir unterstützen bei der Grundlagenarbeit zugunsten moderner Verwaltung und dem Abbau von Investitionshemmnissen auf allen Ebenen.***

Kurzinfo zum DARF



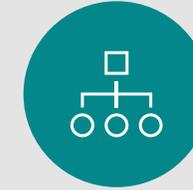
## **Leistungskomponente „Fördermanagement“**

- **Top-down-Beratung:** Beratung von Fördermittelgebenden zur Optimierung der Ausgestaltung von Förderprogrammen
- **Bottom-up-Beratung:** Beratung von Fördermittelnehmenden und Zuwendungsempfangenden
- Erstellung eines **Förderleitfadens**
- Bis Ende 2026 mindestens 400 bis 600 Beratungen von Fördermittelnehmenden



## **Leistungskomponente „Schul-IT“**

- **Systematische Bestandsaufnahme** und Typisierung von Schulen
- Konzeption und Entwicklung von gezielten **Beratungsangeboten**
- Durchführung und Umsetzung von **Beratungsleistungen**
- **Programmmanagement**  
Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation, Stakeholder-Management



## **Programmmanagement**

- Budget- und Umsetzungs-**Controlling**
- **Zusammenarbeit** und **Kommunikation** zwischen der PD und dem BMF sowie weiteren Stakeholdern
- Entwickeln übergreifender Instrumente
- **Wissensmanagement**
- Koordination Leitfadens  
Fördermanagement

# Aus dem DARP lassen sich Projekte zugunsten von Kommunen ableiten, die sich auf den gesamten Prozess der Fördermittelinanspruchnahme beziehen.

Kurzinfo DARP

Identifikation von Förderprogrammen	Schaffung von Grundlagen	Antragsbegleitung	Unterstützung bei der Inanspruchnahme	Übergreifende Projektansätze
Untersuchung kommunaler Portfolios	Durchführung von Beteiligungsprozessen	Anleitung bei der Antragstellung	Unterstützung des Mittelabrufs	Unterstützende Vergabeberatung
Konzeption förderfähiger Maßnahmen	Kommunikation mit Zuwendungsgebenden	Klärung von Detailfragen	Begleitung der Nachweisführung	Aufbau eines Fördermanagements
Förderempfehlungen zu Einzelvorhaben	Begleitung von Nachunternehmern	Qualitätssicherung der Antragsunterlagen	Verstetigung von Fördergegenständen	Wirtschaftlichkeits- und Bedarfsuntersuchung

**Das BMF trägt die Kosten ausgewählter Projekte.**

Eine Auswahl von Projekten können Sie [hier](#) einsehen.

## *Wir freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen.*



**Johanna Banowski**  
Werkstudentin  
M +49 174 21 52 45 1  
Johanna.Banowski@pd-g.de



**Paul Dröge**  
Consultant  
M +49 172 16 35 180  
Paul.Droege@pd-g.de



**Theres Marthaler**  
Consultant  
M +49 152 53 01 76 30  
Theres.Marthaler@pd-g.de



**Olga Neufeldt**  
Senior Consultant  
M +49 152 313 939 48  
Olga.Neufeldt@pd-g.de



**Eric Schindler**  
Senior Consultant  
M +49 173 17 17 040  
Eric.Schindler@pd-g.de



**Adeline Seidel**  
Senior Managerin  
M +49 173 84 34 535  
Adeline.Seidel@pd-g.de

Sprechen Sie uns gerne direkt an oder schreiben Sie uns eine Mail:  
[Stadt-Land-Region@pd-g.de](mailto:Stadt-Land-Region@pd-g.de)

**PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

[info@pd-g.de](mailto:info@pd-g.de)

[www.pd-g.de](http://www.pd-g.de)

